

er
pial=
la

3



Nicht ausleihbar

BUCHBINDEREY
CARL SCHULTZE
DUISBURG







Verhandlungen

des

60. Rheinischen Provinziallandtags

vom 13. bis 15. März 1921

im Ständehause zu Düsseldorf.



Hierzu ein Heft, enthaltend:
den stenographischen Bericht über die Verhandlungen.

Druck von L. Böh & Co. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Handwritten mark

VERBODEN TOEGANG
BIBLIOTHEEK
STADT
LIMBURG

Verhandlungen

des

60. Rheinischen Provinziallandtags

vom 13. bis 15. März 1921

im Ständehause zu Düsseldorf.



Hierzu ein Heft, enthaltend:

den stenographischen Bericht über die Verhandlungen.

Druck von L. Böß & Co. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

02
part b
305

mlb
4523



St. n. P. g. 593
21

020/ 21. g. 415



	Seite
Anlage 11: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aenderung der Besoldungsordnung und der Bestimmungen über Ruhegehalt- und Hinterbliebenenversorgung der Provinzialbeamten Anlage: Besoldungsordnung für die Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung	41—43 44—53
" 12: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des § 17 des Reglements, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand	53—54
" 13: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Versetzung des Landesbaurats, Geheimen Baurats Esser in den Ruhestand	55
" 14: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Stellungnahme des Provinziallandtags zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen	55—62
" 15: Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Wahlen zum Staatsrat auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1920	62—66
" 16: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Herbeiführung eines Gutachtens des Provinziallandtags über die Frage der kommunalen Vereinigung der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck mit der Stadt Barmen	66—69
" 17: Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Tariffähigkeit der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten	69—72



Alphabetisches Sachregister

zu den

Sitzungsprotokollen und Anlagen, sowie zu dem stenographischen Bericht über die Verhandlungen des 60. Rheinischen Provinziallandtages.

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungsprotokolle	der Anlagen	des stenographischen Berichts		der Sitzungsprotokolle	der Anlagen	des stenographischen Berichts
A.							
Abgeordnete , Mitgliederverzeichnis . . .	—	1	—	mission für die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen . . .	24	—	76
— der zum Provinziallandtag anwesenden	13, 14	—	2	Angestellte der Provinzialverwaltung, einseitige Nichtanrechnung des denselben im Dezember 1920 gezahlten Vorschusses	18	4	13
— fehlende im Provinziallandtag . . .	14	—	4	Anstellung von 2 Apothekern, Schaffung der Stellen	20	—	26
— Nichtannahme der Wahl zum Provinziallandtag	14	—	4	Apotheker , Schaffung von Stellen für solche	20	—	26
— Prüfung der Wahlen	14, 23	—	4, 65	Armenpflegekosten , Aenderung der Tarifsätze	21	69	46
— Entschädigung für Lohnausfall und Vertretungskosten	25	—	76	Armenpflorgetarif , dessen Aenderung	21	69	46
Abtrennung der Rheinlande vom Deutschen Reich, Erklärung der Fraktion der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei gegen eine solche	25	—	79	B.			
Adams , Generaldirektor, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung	25	—	77	Bahnunternehmungen , deren Förderung	22	30	64
Graf Adelman von Adelmansfelden , Landrat, dessen Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75	Bamberger , Lehrer, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzial-Taubstummen-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten	24	—	75
— dessen Wahl zum Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung	25	—	77	Barmen , Vereinigung der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck mit dieser Stadt	18	66	13
Adenauer Dr. , Oberbürgermeister, dessen Wahl zum Mitglied und Vorsitzenden des Provinzialausschusses	23	—	75	Baufrecht , Lithograph, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76
— dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76	— dessen Wahl zum Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung	25	—	77
Allen , Erhaltung derselben an den Provinzialstraßen	23	—	65	Bausch , Pfarrer, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzial-Taubstummen-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten	24	—	75
Altersvorsth , Uebnahme durch den Abgeordneten Geh. Sanitätsrat Dr. Olbertz	13	—	2				
Andres-Kreuznach , Weingutsbesitzer, dessen Wahl zum Mitglied der Kom-							

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Beamte der Provinzialverwaltung, ein- weilige Nichtanrechnung des denselben im Dezember 1920 gezahlten Vorschusses	18	4	13	und Pflegeanstalten und der Arbeits- anstalt Brauweiler	24	—	75
Beihilfen zum Gemeinde- und Kreis- wegebau	22	20	64	Brücker , Dekonomierat, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die An- gelegenheiten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und der Arbeitsanstalt Brauweiler	24	—	75
Beitragsleistung der Erziehungsberech- tigten zu den Kosten des Unterhalts usw. von blinden und taubstummen Kindern	21	—	29	C.			
Befahrungsbehörde , deren Genehmigung zur Abhaltung der Sitzungen des Pro- vinziallandtages	14	—	4	Cleve , Erhöhung des Zuschusses für die Landwirtschaftsschule	18	—	12
Beschlußfähigkeit des Provinzialland- tages, deren Feststellung	13	—	2	D.			
Beschulung blinder und taubstummer Kinder, Aenderung des bezüglichlichen Re- glements hinsichtlich des Pflegegeldes und dessen Berechnung	21	12	29	Diederhoff , Anna, Frau, deren Wahl zum Mitglied der Kommission für die An- gelegenheiten der Provinzial-Taub- stummen-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten	24	—	75
Befichtigung und Kontrolle der Provinzial- einrichtungen durch die Abgeordneten und Uebernahme der Reisekosten	—	—	38	Deppe , Stricker, dessen Wahl zum Mit- glied der Kommission für die Angelegen- heiten der Provinzial-Heil- und Pflege- anstalten und der Arbeitsanstalt Brau- weiler	24	—	75
Befoldungsordnung für die Provinzial- beamten, deren Aenderung	19	41	21	E.			
Behold , Expedient, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die An- gelegenheiten der Provinzial-Straßen- verwaltung	24	—	75	Eberle , Beigeordneter, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Er- weiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76
— dessen Wahl zum Mitglied der Kom- mission für die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76	— dessen Wahl zum Mitglied der Kom- mission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung	25	—	77
Bitburg , Erhöhung des Zuschusses für die Landwirtschaftsschule	18	—	12	Einspruch des Amtsgerichtsrats Dr. Schmitz in Duisburg gegen die Vor- nahme der Wahlen zum Staatsrat	15	—	5
— Erhöhung des Zuschusses für den Betrieb der Winterschule	18	—	12	Elfes , Schriftleiter, dessen Wahl zum Schriftführer des Provinziallandtags	13	—	3
Blinde Kinder, Erhöhung des Pflegegeldes, dessen Berechnung, sowie Beitrags- leistung der Erziehungsberechtigten	21	12	29	— dessen Wahl zum stellvertretenden Mit- glied des Provinzialausschusses	23	—	75
Bollig , Landesökonomierat, dessen Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75	— dessen Wahl zum Mitglied der Kom- mission für die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76
Bottler , Oberbürgermeister, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und der Arbeits- anstalt Brauweiler	24	—	75	— dessen Wahl zum Mitglied der Kom- mission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung	25	—	77
Brauer , Gewerkschaftssekretär, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzial-Heil-				Entschädigung der Abgeordneten, die einen Lohnausfall oder Vertretungs- kosten zu zahlen haben	25	—	76

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Eröffnung des Provinziallandtages . . .	13	—	1	Gemeindewegbau , Bewilligung von Beihilfen	22	20	64
Eröffnungsaufsprachen des Staats- kommissars und des Alterspräsidenten, Erklärung der Fraktion der Vereinigten Kommunisten-Partei hiergegen . . .	26	—	80	Gerlach , Schriftleiter, dessen Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses . . .	23	—	75
Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen, Stellungnahme zu dem Gesekentwurf	14, 24	55	4, 76	Geschäftsordnung des Provinzialland- tages, Bestellung einer Kommission zur Ausarbeitung einer neuen	16, 25	—	8, 77
— Wahl einer Kommission zur Vorberatung der Angelegenheit	24	55	76	— Wahl dieser Kommission	25	—	77
Effer , Former, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung	25	—	77	Geffinger , Landwirt, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die An- gelegenheiten der Provinzial-Strassen- verwaltung	24	—	75
— Geheimer Baurat, Landesbaurat, dessen Versetzung in den Ruhestand	18	55	14	Gielen , Oberbürgermeister, dessen Wahl zum Vorsitzenden des Provinziallandtags	13	—	2
				Grootens , Bürgermeister, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission zur Aus- arbeitung einer neuen Geschäftsordnung	24	—	77
F.							
Fachkommissionen des Provinzialland- tages, deren Wahl	16	—	8	H.			
Falk , Justizrat, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung	25	—	77	Haas , Beigeordneter, dessen Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses . . .	23	—	75
Farwid , Oberbürgermeister, dessen Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75	— dessen Wahl zum Mitglied der Kom- mission für die Erweiterung der Selbst- ständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76
— dessen Wahl zum Mitglied der Kom- mission für die Erweiterung der Selbst- ständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76	Hartmann Dr. , Oberbürgermeister, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Erweiterung der Selbstständigkeits- rechte der Provinzen	24	—	76
Feuerversicherungsanstalt der Rhein- provinz, Aenderung der Satzung . . .	19	11	20	— dessen Wahl zum Mitglied der Kom- mission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung	25	—	77
Fischer Dr. , Rechtsanwalt, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzial-Taub- stummens, Blindens, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten	24	—	75	Hartrath , Weingutsbesitzer, dessen Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75
Förderung von Bahnunternehmungen . .	22	30	64	Haud , Arbeiterssekretär, dessen Wahl zum Schriftführer des Provinziallandtags . .	13	—	3
Funk , Parteisekretär, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die An- gelegenheiten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und der Arbeitsanstalt Brauweiler	24	—	75	— dessen Wahl zum stellvertretenden Mit- glied des Provinzialausschusses	23	—	75
				— dessen Wahl zum Mitglied der Kom- mission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung	25	—	77
G.				Haushaltsplan der Zentralverwaltung, Einsetzung der Stelle für einen Landes- medizinalrat in denselben	20	10	15
Gastwirteverband „Rheinland“ in Mül- heim-Ruhr, Antrag, betreffend die Wahl eines Vertreters zum Provinzial- wirtschaftsrat	16, 19	—	8, 21	Hebammenlehranstalt zu Köln, Bildung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung aller Vorkommnisse bei der			

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Anstalt und der Beschuldigungen gegen den Leiter der Anstalt	16, 21	—	7, 37	Jarres Dr. , dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76
Hebammenlehranstalten , Aenderung der Aufnahmebedingungen für Schülerinnen	20	14	28	Jurubestandversekung des Landes: Baurats, Geheimen Baurats Esser	18	55	14
Hef Dr. , Oberregierungsrat, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76	— der Provinzialbeamten, Aenderung des § 17 der bezüglichen Bestimmungen	18, 19	53	12, 14
Heuser , Gutsbesitzer, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzial-Taubstumm-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten	24	—	75	N.			
— dessen Wahl zum Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung	25	—	77	Kaiser Dr. , Justizrat, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung	25	—	77
— dessen Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75	Kemmann , Oekonomierat, dessen Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75
Hinterbliebenenversorgung der Provinzialbeamten, Aenderung der bezüglichen Bestimmungen	19	41	21	Kleinbahnen , Uebersicht über die bewilligten Mittel	22	30	64
Hirtlefer , Gewerkschaftssekretär, dessen Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75	— neu in Betrieb genommene	—	38	—
Hoff , Geschäftsführer, dessen Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75	Klinkmüller , Protest der Fraktion der Vereinigten Kommunisten-Partei gegen die Ablehnung der Beurlaubung des Abgeordneten aus der Haft	22	—	58
Hoffmann , Redakteur, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76	Knab , Volksschullehrer, dessen Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75
Hold , Bergwerksdirektor, Ehrenbürgermeister, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Arbeitsanstalt Brauweiler	24	—	75	Koch , Beigeordneter, dessen Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75
Huet , Geheimer Kommerzienrat, dessen Wahl zum Mitglied und zum stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses	23	—	75	Köhl , Seminarlehrerin, deren Wahl zum Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung	25	—	77
J.				Köln , Bildung eines Untersuchungsausschusses zur Prüfung aller Vorkommnisse in der Hebammenlehranstalt daselbst und der Beschuldigungen gegen den Anstaltsleiter	16, 21	—	7, 37
Jansen , Pfarrer, dessen Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75	Köttgen Dr. , Oberbürgermeister, dessen Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75
Jarres Dr. , Oberbürgermeister, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzialstraßenverwaltung	24	—	75	Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung, Bildung einer solchen	16, 25	—	8, 77
				— deren Wahl	25	—	77
				— für die Angelegenheiten der Provinzial-Taubstumm-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten, deren Wahl	23	—	75
				— für die Angelegenheiten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Arbeitsanstalt Brauweiler, deren Wahl	23	—	75

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Kommission für die Angelegenheiten der Provinzial-Straßenverwaltung, deren Wahl	23	—	75	Voerark , Rechtsanwalt, dessen Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75
— zur Vorberatung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen, deren Wahl	24	55	76	— dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76
— Zuziehung der Mitglieder des Provinzialausschusses und des Vorsitzenden des Provinziallandtages zu den Beratungen dieser Kommission	25	—	76	Vohausfall bei Abgeordneten, Festsetzung einer Entschädigung	25	—	79
Kommissionen des Provinziallandtags, deren Wahl	16	—	8	M.			
Konstituierung des Provinziallandtags	14	—	3	Maus , Fabrikant, Konsul, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung	25	—	77
Kontrolle und Besichtigung der Provinzial-einrichtungen durch die Abgeordneten und Uebernahme der Reisekosten	—	—	38	Mitgliederverzeichnis des Provinziallandtages	—	1	—
Kreiswegebau , Bewilligung von Beihilfen	22	20	64	— der Fachkommissionen	17	—	—
Kreuznach , Bestellung eines Weinbau-lehrers an der Provinzial-Wein- und Obstbauschule	16, 20	—	8, 26	Mönnig , Justizrat, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76
Krüppelheilanstalt Süncteln , deren Errichtung	22	15	47	Müller , Transportarbeiter, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzial-Straßenverwaltung	24	—	75
— Pflegepersonal an dieser Anstalt	—	—	49	N.			
L.				Nächstebred , Gemeinde, deren Vereinigung mit der Stadt Barmen	18	66	13
Landesarbeitsamt , Gewährung größerer Selbständigkeit an den Verwaltungsausschuß und Vorstand und Bestellung des Vorsitzenden	16, 23	—	8, 65	Neuwahl der Mitglieder des Provinzialausschusses und der Provinzialkommissionen	23	5	75
Landeshauptmann , dessen Stellvertretung	20	40	27	Niediek , Frau, Rentnerin, deren Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75
Landesmedizinalrat , Schaffung einer Stelle bei der Zentralverwaltung	20	10	25	— deren Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzial-Taubstummen-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten	24	—	75
— Wahl eines solchen	20	10	25	O.			
Landwirtschaftsschule in Wittburg, Erhöhung des Zuschusses für den Betrieb der Winterschule	18	—	12	Oiberk Dr. , Geheimer Sanitätsrat, übernimmt den Altersvorsitz	13	—	2
Landwirtschaftsschulen in Wittburg und Cleve, Erhöhung des Zuschusses	18	—	12	Oriopp , Gewerkschaftssekretär, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und der Arbeitsanstalt Brauweiler	24	—	75
Langerfeld , Gemeinde, deren Vereinigung mit der Stadt Barmen	18	66	13	Otto , Lehrerin, deren Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzial-Taubstummen-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten	24	—	75
Lenze , Fabrikdirektor, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzial-Straßenverwaltung	24	—	75				
— dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichte		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichte
B.							
Battberg , Bergwerksdirektor, dessen Wahl zum Schriftführer des Provinziallandtages	13	—	3	Provinziallandtag , Mitgliederverzeichnis	—	1	—
— dessen Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75	— dessen Eröffnung	13	—	1
Pensionierung siehe Inruhestandversetzung				— dessen Beschlussfähigkeit	13	—	2
Pflegegeld für blinde und taubstumme Kinder	21	12	29	— Wahl des Vorsitzenden	13	—	2
Pflegepersonal in der Provinzial-Kröpfelheilanstalt Söchtern	—	—	47	— Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden	13	—	3
Plum , Agnes, Frau, deren Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzial-Taubstummen-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten	24	—	75	— Wahl der Schriftführer	16	—	3
— deren Wahl zum Mitglied der Kommission für die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76	— Genehmigung der Tagung durch den Delegierten der Besatzungsbehörde	14	—	4
Protest der Fraktion der Vereinigten Kommunisten gegen die Ablehnung der Beurlaubung des Abgeordneten Klinkmüller aus der Haft	—	—	58	— Prüfung der Wahlen	14, 23	—	4, 65
Provinzialausschuss , Neuwahl der Mitglieder	23	5	75	— Bestimmungen über die vorzunehmenden Wahlen	—	7	—
— Wahl des Vorsitzenden	23	5	75	— Wahl der Sachkommissionen	16	—	8
— Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden	23	5	75	— Schluß	26	—	82
— Zuziehung der Mitglieder zu den Beratungen der Kommission für die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen	25	—	76	Provinzialstraßen , Erhaltung der Alleen an denselben	23	—	65
Provinzialbeamte , einstweilige Nichtanrechnung des denselben im Dezember 1920 gezahlten Vorschusses	18	4	13	Provinzialwirtschaftsrat , Antrag des Provinzialverbandes „Rheinland“ des Gastwirteverbandes, betreffend die Wahl eines Vertreters zu demselben	16, 19	—	8, 21
— Aenderung des § 17 des Reglements, betreffend deren Versetzung in den Ruhestand	18	53	12, 14	Provinzialzentralverwaltung , Einsetzung der Stelle für einen Landesmedizinalrat in den Haushaltsplan	20	10	25
Provinzialeinrichtungen , Besichtigung und Kontrolle derselben durch die Abgeordneten sowie Uebernahme der Reisekosten	—	—	38	Prüfung der Wahlen für den Provinziallandtag	14, 23	—	4, 65
Provinzial-Feuerversicherungsanstalt , Aenderung der Satzung	19	11	20	N.			
Provinzialkommissionen , Neuwahl der Mitglieder	23	5	75	Reglement , betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten in den Ruhestand, Aenderung des § 17	18, 19	53	12, 14
Provinzial-Kröpfelheilanstalt Söchtern , deren Errichtung	22	15	47	Ring , Gewerkschaftssekretär, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzialstraßenverwaltung	24	—	75
— Pflegepersonal der Anstalt	—	—	49	Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Provinzialbeamten, Aenderung der bezüglichen Bestimmungen	19	41	21
				S.			
				Saassen Dr. , Landrat, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76
				Sanders , Stadtverordneter, dessen Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75
				Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, Aenderung derselben	19	11	20

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Schaaf , Arbeitersekretär, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzialstraßenverwaltung	24	—	75	Strunk , Gewerkschaftssekretär, dessen Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75
Schäfer , Erster Beigeordneter, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76	Süchteln , Errichtung der Provinzial-Krappelheilanstalt	22	15	47
Schluß des Provinziallandtags	26	—	82	— Pflegepersonal in dieser Anstalt	—	—	47
Schmitz , Studienrat, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Angelegenheiten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Arbeitsanstalt Brauweiler	24	—	75	I.			
Schriftführer des Provinziallandtags, deren Wahl	13	—	8	Tariffäge der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten, deren Minderung	21	69	46
Schülerinnen der Provinzial-Gebammenlehranstalten, Minderung der Aufnahmebedingungen	20	14	28	Taubstumme Kinder, Erhöhung des Pflegegeldes, dessen Berechnung, sowie Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten	21	12	29
Schwarz , Lehrer, dessen Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75	Trier , Anstellung eines zweiten Weinbaulehrers an der Provinzial-Wein- und Obstauschule	22	—	63
Selbständigkeitsrechte der Provinzen , Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf über die Erweiterung derselben	14, 24	55	4, 76	Turn- und Sportverein in Saffnit, Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten eines Touristen- und Turnerheims bei Stubbenkammer	23	—	75
— Wahl einer Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs	24	—	76	II.			
Simon , Brauereibesitzer, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76	Ullensbaum jun. , Geschäftsführer, dessen Wahl zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtags	13	—	3
Staatskommissare für den Provinziallandtag	14	—	4	Untersuchungsausschuß zur Prüfung aller Vorkommnisse bei der Provinzial-Gebammenlehranstalt in Köln und der Beschuldigungen gegen den Anstaltsleiter	16, 21	—	7, 37
Staatsrat , Einreichung von Wahlvorschlägen	14	62	4	III.			
— vereinfachtes Verfahren bei den Wahlen	15	62	4, 58	Vereinigung der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck mit der Stadt Barmen	18	66	13
— Vornahme der Wahlen	22	62	58	Vertretungskosten für Abgeordnete, Festsetzung einer Entschädigung	25	—	79
— Wahlverhandlung	27	—	—	Verwaltungsausschuß und Vorstand des Landesarbeitsamtes, Gewährung größerer Selbständigkeit für dieselben	16, 23	—	8, 65
— Einspruch gegen die Vornahme der Wahlen	15	—	5	Verzeichnis der Mitglieder der Fachkommissionen	17	—	9
Steinbüchel , Redakteur, dessen Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75	Vorlagenverzeichnis	—	3	—
Steinmeyer , Rektor, dessen Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provinzialausschusses	23	—	75	Vorschuß an die Provinzialbeamten und Angestellten vom Dezember 1920, einstweilige Abstandnahme von der Anrechnung auf die höheren Bezüge	18	4	13
Stellvertreter , ständiger, des Landeshauptmanns, Festsetzung einer Zulage	20	40	27				

	Seitenzahl				Seitenzahl		
	der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts		der Sitzungs- protokolle	der Anlagen	des stenogra- phischen Berichts
Vorsitzender des Provinzialauschusses, dessen Wahl	23	—	75	Weber-Kray , Prokurist, dessen Wahl zum stellvertretenden Mitglied des Provin- zialauschusses	23	—	75
— stellvertretender, des Provinzialaus- schusses, dessen Wahl	23	—	75	de Weerth D. Dr. , Regierungsassessor a. D., dessen Wahl zum Mitglied der Kom- mission für die Erweiterung der Selbst- ständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76
— des Provinziallandtags, dessen Wahl	13	—	2	— dessen Wahl zum Mitglied der Kom- mission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung	25	—	77
— erster stellvertretender, des Provinzial- landtages, dessen Wahl	13	—	3	Weinbaulehrer , Bestellung eines solchen für die Provinzial-Wein- und Obstbau- schule in Kreuznach	16, 20	—	8, 26
— zweiter stellvertretender, des Provinzial- landtages, dessen Wahl	13	—	3	— Ansfäsmachung eines solchen für die Untermosel, bezw. Anstellung eines solchen an der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier	22	—	62
— des Provinziallandtages, dessen Zu- ziehung zu den Beratungen der Kom- mission für die Erweiterung der Selbst- ständigkeitsrechte der Provinzen	25	—	76	Wesensfeld Dr. , Rechtsanwalt, Justizrat, dessen Wahl zum ersten stellvertreten- den Vorsitzenden des Provinzialland- tages	13	—	3
— des Landesarbeitsamtes, Bestellung des- selben	16, 23	—	8, 65	Weyers , Parteisekretär, dessen Wahl zum Schriftführer des Provinziallandtages	13	—	3
W.				Wiehl Dr. , Oberarzt, dessen Wahl zum Landesmedizinalrat	20	10	25
Wahl des Provinzialauschusses	23	5	75	Winterschule bei der Landwirtschaftsschule in Wittburg, Erhöhung des Zuschusses	18	—	12
— des Vorsitzenden des Provinzialaus- schusses	23	5	75	Woehler , Architekt, dessen Wahl zum Mit- glied der Kommission für die Erwei- terung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen	24	—	76
— des stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialauschusses	23	5	75	Z.			
— der Provinzialkommissionen	23	5	75	Ziegler , Unternehmer, dessen Wahl zum Mitglied der Kommission für die Ange- legenheiten der Provinzial-Strassen- verwaltung	24	—	75
— des Vorsitzenden des Provinzialland- tages	13	—	2	Zollgrenze , Erklärung der Fraktionen des Zentrums, der Arbeitsgemeinschaft und Sozialdemokratischen Partei gegen deren Errichtung durch die Entente	25	—	79
— der stellvertretenden Vorsitzenden des Provinziallandtages	13	—	3	Zulage für den ständigen Stellvertreter des Landeshauptmanns	20	40	27
— der Schriftführer des Provinzialland- tages	13	—	3	Zuschuß für die Landwirtschaftsschulen in Wittburg und Cleve, dessen Erhöhung	18	—	12
— der Fachkommissionen des Provinzial- landtages	16	—	8	— für den Betrieb der Winterschule bei der Landwirtschaftsschule in Wittburg, dessen Erhöhung	18	—	12
— einer Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erweite- rung der Selbstständigkeitsrechte der Pro- vinzen	24	55	76				
— einer Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung für den Provinziallandtag	25	—	77				
— des Oberarztes Dr. Wiehl zum Landes- medizinalrat	20	10	25				
Wahlen zum Staatsrat	22	62	58				
Wahlprüfungen des Provinziallandtages	14, 23	—	4, 65				
Wahlprüfungskommission , deren Wahl	16	—	8				
Wahlsystem für die von dem Provinzial- landtag vorzunehmenden Wahlen, Be- stimmungen hierüber	—	7	—				
Wallraf , Staatsminister, Staatssekretär a. D., dessen Wahl zum stellvertreten- den Mitglied des Provinzialauschusses	23	—	75				

Verzeichnis

der Mitglieder des 60. Rheinischen Provinziallandtages.

Vorsitzender: Oberbürgermeister Gielen in M. Gladbach.

I. stellvertretender Vorsitzender: Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Wesenfeld in Barmen.

II. stellvertretender Vorsitzender: Geschäftsführer Ullenbaum jun. in Elberfeld.

Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand	Wahlkreis	Fraktion
I. Regierungsbezirk Aachen.					
1	Farwick, Wilhelm	Aachen, Pontstr. 13	Oberbürgermeister	Aachen-Stadt	Zentrum
2	Ruhnen, Ludwig	Aachen, Jülicherstr. 208	Beigeordneter	"	Sozialdemokratische Partei
3	Dr.-Ing. e. h. Talbot, Georg	Aachen, Monheimsallee 24	Fabrikant	"	Deutsche Volkspartei
4	Weber, Ewald	Aachen, Junferstr. 41	Gewerkschaftssekretär	"	Zentrum
5	Dannich, Gustav	Höngen, Kreis Aachen-Land, Steinstr.	"	Aachen-Land	Sozialdemokratische Partei
6	Deppe, Robert	Alsdorf, Kreis Aachen-Land, Dibtweilerweg 585	Stricker	"	Bereinigte Kommunist. Partei
7	Greven, Wilhelm	Stolberg, Kreis Aachen-Land, Verbindungsstr. 9	Metzgermeister	"	Zentrum
8	Müller, Maria	Schweiler, Kreis Aachen-Land, Talsstraße 24	Oberlehrerin	"	"
9	Bongartz, Joseph	Düren, Friedrichstr. 11	Fabrikant	Düren	"
10	Schaaf, Theodor	Düren, Bergstr. 6	Arbeitersekretär	"	"
11	Krapoll, Wilhelm	Immerath, Kreis Erfeleng	Ehrenbürgermeister	Heinsberg- Erfeleng	"
12	Freiherr Spies von Billes- heim	Haus Hall bei Katheim, Kreis Heinsberg	Rittergutsbesitzer	"	"
13	Dr. Fischer, Peter	Jülich, Kurfürstenstr. 8	Rechtsanwalt	Jülich- Geilenkirchen	"
14	Jansen, Nikolaus	Lammersdorf, Kreis Monschau	Pfarrer	"	"
15	Fettweiß, Franz	Glehn bei Mechernich, Kreis Schleiden	Landwirt	Schleiden- Monschau	"

Ffde. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand	Wahlkreis	Fraktion
II. Regierungsbezirk Coblenz.					
16	Dr. Heß, Joseph	Coblenz und Ahrweiler	Oberregierungsrat	Ahrweiler-Abenau	Zentrum
17	Effert, Johann	Betzdorf a. d. Sieg, Kreis Altenkirchen, Schützenstr. 24	Gewerkschaftsbeamter	Altenkirchen	"
18	v. Stedman, Karl	Haus Besselich, Post Ballendar, Kreis Coblenz-Land	Gutsbesitzer, Major a. D.	"	Deutschnationale Volkspartei
19	Loenarz, Georg	Coblenz, Simrockstr. 7	Rechtsanwalt	Coblenz-Stadt	Zentrum
20	Dr. jur. Graf Adelman von Adelmansfelden, Sigmund	Coblenz, Kaiser Wilhelm- Ring	Landrat	Coblenz-Land	"
21	Bauknecht, Otto	Coblenz, Moselweiserweg 30a	Litograph, z. Zt. Referent beim Reichskommissar für das besetzte Gebiet	"	Sozialdemokratische, Partei
22	Andres, Karl	Gutleuthof bei Kreuznach	Gutsbesitzer	Kreuznach	Deutsche Volkspartei
23	Dr. Capallo, Arnold	Kreuznach	Buchdruckereibesitzer	"	Zentrum
24	Milau, Paul	Kreuznach, Heleneustr. 7	Professor	"	Deutsch-Demo- kratische Partei
25	Schmitz, Johannes	Andernach	Studienrat	Mayen	Zentrum
26	Mehne, Berthold	Neuwied, Bismarckstr. 1a	Eisenbahnbetriebs- ingenieur	Neuwied	Sozialdemokratische, Partei
27	Simon, Theodor	Kirn a. d. N., Kreis Kreuznach	Fabrikant	"	Deutsche Volkspartei
28	Graf Westerholt, Fritz	Ariendorf bei Hön- ningen, Kreis Neuwied	Gutsbesitzer	"	Zentrum
29	Ley, Adolf	Sevenich, Kreis Cochem	Pfarrer	St. Goar-Cochem	"
30	Dr. Schüler, Wilhelm	Büchenbeuren, Kreis Zell	Arzt und Landwirt	Simmern-Zell	Deutsche Volkspartei
31	v. Salis-Soglio, Antonio	Schloß Gemünden, Kreis Simmern	Rittergutsbesitzer, Geh. Regierungsrat	"	Zentrum
32	Bausch, Adolf	Kölschhausen, Kreis Weßlar	Pfarrer	Weßlar	Deutschnationale- Volkspartei
33	Schwarz, Karl	Weßlar-Nieder- girmes, Schulstr. 20	Lehrer	"	Sozialdemokratische Partei

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand	Wahlkreis	Fraktion
III. Regierungsbezirk Düsseldorf.					
34	Bamberger, Rudolf	Barmen	Lehrer	Barmen	Unabhängige Sozialdem. Partei
35	Eberle, Karl	Barmen, Elsternstr. 16	Beigeordneter	"	Sozialdemokratische Partei
36	Dr. Hartmann, Paul	Barmen	Oberbürgermeister	"	Deutsch-Demokr. Partei
37	Kandzia, Emil	Barmen, Bartholomäus- straße 102	Gewerkschaftsvorsitzender	"	Deutsche Volkspartei
38	Dr. Wesenfeld, Paul	Barmen, Ottostr. 31	Rechtsanwalt, Justizrat	"	Deutschnationale Volkspartei
39	Brücker, Wilhelm	HönnepeI, Kreis Cleve	Gutsbesitzer, Deconomierat	Cleve	Zentrum
40	v. Itter, Alfred	Crefeld, Hindenburgerstr. 16	Religionslehrer	Crefeld-Stadt	Zentrum
41	Weyers, Cäjar	Crefeld, Elisabethstr. 27	ParteiSekretär	"	Sozialdemokratische Partei
42	Dr. Saassen, Konrad	Crefeld, Bismarckplatz 32	Landrat	Crefeld-Land	Zentrum
43	Effer, Matthias	Duisburg, Brückenstr. 94	Former	Duisburg	Bereinigte Kommunist. Partei
44	Dr. Farres, Karl	Duisburg, Mülheimer Str. 46	Oberbürgermeister	"	Deutsche Volkspartei
45	Müller, Ernst	Duisburg, Hammer Str. 1	Transportarbeiter	"	Sozialdemokratische Partei
46	King, Franz	Duisburg, Reichstr. 189	Gewerkschaftssekretär	"	Unabhängige Sozialdem. Partei
47	Sanders, Johann	Duisburg, Grünstr. 17	Schreinermeister, Stadt- verordneter	"	Zentrum
48	Ziegler, Karl	Wesel	Unternehmer	"	Deutschnationale Volkspartei
49	Adams, Clemens	Düsseldorf, Friedrichstr. 68	Generaldirektor, Landes- rat a. D.	Düsseldorf-Stadt	Zentrum
50	Becker, Elisabeth	Düsseldorf, Vorfisstr. 25	Hausfrau	"	Unabhängige Sozialdem. Partei
51	Brauer, Ferdinand	Düsseldorf, Kachener Str. 24	Gewerkschaftssekretär	"	Zentrum
52	Gerlach, Paul	Düsseldorf, Esmarckstr. 8	Schriftleiter	"	Sozialdemokratische Partei
53	Hauß, Artur	Düsseldorf	Arbeitersekretär	"	Unabhängige Sozialdem. Partei

Lfd. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand	Wahlkreis	Fraktion
54	Klinkmüller, Max	Düsseldorf	Gärtner	Düsseldorf-Stadt	Bereinigte Kommunist. Partei
55	Dr. Röttgen, Emil	Düsseldorf, Inselstr. 27	Oberbürgermeister	"	—
56	Frau Niediek	Düsseldorf, Schumannstr. 13	Rentnerin	"	Zentrum
57	Steinmeyer, Christoph	Düsseldorf, Nachener Str.	Rektor	"	Deutsch-Demo- kratische Partei
58	Wöhler, Max	Düsseldorf, Rubensstr. 7	Architekt	"	Deutschnationale Volkspartei
59	Hillen, Karl	Hilden, Kreis Düsseldorf-Land, Feldstr. 118	Geschäftsführer	Düsseldorf-Land	Zentrum
60	Dr. Dichgans, Hermann	Elberfeld, Simonstr. 23	Apotheker	Elberfeld	"
61	Hoffmann Oskar	Elberfeld	Redakteur	"	Unabhängige Sozialdem. Partei
62	Tillmanns, August Her- mann	Elberfeld, Aue 27	Kaufmann	"	Deutsche Volkspartei
63	Ullensbaum jun., Wilhelm	Elberfeld, Kohstr. 7	Geschäftsführer	"	Sozialdemokratische Partei
64	D. Dr. de Weerth, Wilhelm	Elberfeld, Grabenstr. 7	Regierungsassessor a. D.	"	Deutschnationale Volkspartei
65	Daams, Wilhelm	Essen-Vorbeck, Feldstr. 29.	Arbeitersekretär	Essen-Stadt	Zentrum
66	Goldschmidt, Bernhard	Essen-Bredeney, Frühlingstr. 55	Fabrikdirektor	"	Deutschnationale Volkspartei
67	Goswinkel, Franziska	Essen, Karnaper Str. 20	Volkschullehrerin	"	Zentrum
68	Hebborn, Gerhard	Solingen	Gewerkschaftssekretär	"	"
69	Loß, Heinrich	Elberfeld, Trooststr. 2	Rektor	"	Deutsche Volkspartei
70	Delopp, Joseph	Essen (Marga- rethenhöhe), Laubenweg 22	Gewerkschaftsangestellter	"	Unabhängige Sozialdem. Partei
71	Schäfer, Heinrich	Essen, Kellinghausener- Straße 113a	I. Beigeordneter	"	Zentrum
72	Schroer, Hermann	Essen, Kerthoffstr. 248	Bergmann	"	Bereinigte Kommunist. Partei
73	Steinbüchel, Johann	Essen, Wörthstr. 20	Redakteur	"	Sozialdemokratische Partei
74	Steinkopf, Karl	Essen, Freitagstr. 15.	Metallarbeiter	"	"

Lfde. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand	Wahlkreis	Fraktion
75	Theißen, Karl	Essen, Ginsterweg 24	Oberstadtssekretär	Essen-Stadt	Bereinigte Kommunist. Partei
76	Bielhaber, Heinrich	Essen, Hohenzollernstr. 23	Werkdirektor	"	Deutsche Volkspartei
77	Büchsenhüh, Otto	Barmen	Gewerkschaftssekretär	Essen-Land	Deutschnationale Volkspartei
78	Sold, Karl	Karnap, Kreis Essen-Land, Königstr.	Ehrenbürgermeister	"	Deutsche Volkspartei
79	Kemper, Emil	Kettwig, Feldstr. 40	Lagerhalter	"	Sozialdemokratische Partei
80	Plum, Agnes	Stoppenberg, Landkreis Essen, Königstr.	Ehefrau	"	Bereinigte Kommunist. Partei
81	Weber, Jakob	Kray, Kreis Essen-Land, Eidenscheiderstr. 64	Prokurist	"	Zentrum
82	Wieber, Franz	Duisburg, Heerstr. 52	Verbandsvorsitzender	"	"
83	van Herßen, Heinrich	Kevelaer, Kreis Geldern	Kaufmann	Geldern	"
84	Gielen, Franz	M. Gladbach	Oberbürgermeister	M. Gladbach= Stadt	"
85	Elzes, Wilhelm	M. Gladbach, Ruffhäuserstr. 5	Schriftleiter	Gladbach	"
86	Konnerk, Heinrich	Biersen, Kreis Gladbach, Große Bruchstr.	Fabrikant	"	"
87	Rath, Wilhelm	Grevenbroich, Lindenstr. 5	Amtsgerichtsrat	Grevenbroich	"
88	Küppers, Anton	Barmen	Schulrektor	Hamborn	"
89	Bölker, Karl	Hamborn, Ranenbergstr. 58	Maurer	"	Bereinigte Kommunist. Partei
90	Albers, Johann Heinrich	Dülken, Kreis Kempen	Winterschuldirektor	Kempen	Zentrum
91	Wolters, Johann	Hüls, Kreis Kempen	Pfarrer	"	"
92	Begold, Peter	Ronsdorf, Kreis Lennepe	Expedient	Lennepe	Bereinigte Kommunist. Partei
93	Dr. Hengen, Fritz	Lennepe, Kölner Str. 82	Landrat	"	Deutschnationale Volkspartei
94	Bierwirth, Peter Paul	Wettmann	Volkschullehrer	Wettmann	Zentrum

Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand	Wahlkreis	Fraktion
95	Haberland, Reinhold	Bohwinkel, Blumenstr. 10	Lagerhalter	Wettmann	Sozialdemokratische Partei
96	Kemmann, Albert	Haus Katers bei Wettmann	Gutsbesitzer, Deconomierat	"	Deutschnationale Volkspartei
97	Quabek, Fritz	Haan, Kreis Wettmann	Gewerkschaftssekretär	"	Bereinigte Kommunist. Partei
98	Schlieper, Franz	Haus Laubach, Kreis Wettmann	Landwirt	"	Deutsche Volkspartei
99	Andres, Wilhelm	Mülheim-Ruhr, Oberstr. 42	Gewerkschaftssekretär	Mülheim-Ruhr	Sozialdemokratische Partei
100	Biesgen, Heinrich	Mülheim-Ruhr, Im Siegen 64	Dreher	"	Bereinigte Kommunist. Partei
101	Lenze, Franz	Mülheim-Ruhr Burgstr. 78	Fabrikdirektor	"	Zentrum
102	Dr. Neuendorff, Edmund	Mülheim-Ruhr Kaiserstr. 66	Realschuldirektor	"	Deutschnationale Volkspartei
103	Freiherr von Plettenberg= Mehrum	Boerde a. Niederrhein, Kreis Dinslaken	Rittergutsbesitzer	"	Deutsche Volkspartei
104	Pattberg, Heinrich	Homburg a. Rhein, Kreis Mörz, Mörjer Str. 151	Bergwerksdirektor	Mörz	Deutsche Volkspartei
105	Schroer, Jakob	Hochhalen bei Homburg a. Rhein, Kreis Mörz	Landwirt	"	Deutschnationale Volkspartei
106	Schürhoff, Eduard	Hochemmerich, Kreis Mörz, Altoperstr. 25	Studienrat	"	Zentrum
107	Zimmer, Peter	Mörz, Aktienstr.	Bezirksleiter	"	Sozialdemokratische Partei
108	Grootens, Robert	Büttgen, Kreis Reuß	Bürgermeister	Reuß-Stadt und Land	Zentrum
109	Dörr, Wilhelm	Oberhausen	Baukontrolleur	Oberhausen	"
110	Lenßing, Felix	Hütthum, Kreis Rees	Gutsbesitzer, Deconomierat	Rees	"
111	Koch, Wilhelm	Kemscheid, Schützenstr. 27	Beigeordneter	Kemscheid	Bereinigte Kommunist. Partei
112	Hueck, Arnold	Aue b. Hülkeswagen, Kreis Lemnep	Tuchfabrikant, Geheimer Kommerzienrat	"	Deutsche Volkspartei
113	Viel, Alfred	Gräfrath, Kreis Solingen= Land	ParteiSekretär	Solingen-Land	Sozialdemokratische Partei

Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand	Wahlkreis	Fraktion
114	Dinger, Karl	Wald, Kreis Solingen-Land, Schnupperstr. 16	Reichsangestellter	Solingen-Land	Deutsch-Demo- kratische Partei
115	Dr. Jansen, Johann	Leverkusen, Kreis Solingen-Land, Karl Rumpffstr. 31	Chemiker	"	Zentrum
116	Lüchem, Anton	Höhscheid, Kreis Solingen-Land, Katernberger Str. 105	Schuhmachermeister	"	Vereinigte Kommunist. Partei
117	Zell, Karl	Dhligs, Oberwalderstr. 40	Fabrikdirektor	"	Deutsche Volks- partei

IV. Regierungsbezirk Köln.

118	Freiherr von Loë, Clemens	Burg Bergerhausen bei Wlagheim, Kreis Bergheim	Rittergutsbesitzer	Bergheim	Zentrum
119	Bottler, Fritz	Bonn, Coblenzerstr. 212	Oberbürgermeister	Bonn-Stadt	Deutsche Volkspartei
120	Dr. Olberg, Peter Joseph	Bonn, Friedrichstr. 6	Geheimer Sanitätsrat	"	Zentrum
121	Bollig, Fritz	Köln, van Werthstr. 8	Landesökonomierat	Bonn-Land	"
122	Heuser, Benedikt	Haus Dürfental bei Züllich, Kreis Euskirchen	Gutsbesitzer	Euskirchen	"
123	Krawinkel, Bernhard	Bollmerhausen, Kreis Gummers- bach	Fabrikant, Kommerzienrat	Gummersbach- Waldbröl	Deutschnationale Volkspartei
124	Pfaff, Richard	Gummersbach,	Kanzleigehilfe	"	Sozialdemokratische Partei
125	Dr. Adenauer, Konrad	Köln, Max Bruchstr. 6	Oberbürgermeister	Köln-Stadt	Zentrum
126	Frau Dieckerhoff, Anna	Köln, Flandrijsstr. 20	—	"	Deutsche Volkspartei
127	Falk, Bernhard	Köln, Christophstr. 39	Rechtsanwalt, Justizrat	"	Deutsch-Demo- kratische Partei
128	Funk, Waldemar	Köln, Bonner Str. 54	ParteiSekretär	"	Sozialdemokratische Partei
129	Haas, August	Köln, Bonner Str. 87	Beigeordneter	"	"
130	Dr. Hägen, Louis	Köln, Sachsenring 91/93	Geheimer Kommerzienrat, Präsident der Handels- kammer	"	Zentrum

Pfd. Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand	Wahlkreis	Fraktion
131	Hoff, Fritz	Köln, Volksgartenstr. 70	Kaufmann, Geschäftsführer	Köln-Stadt	Sozialdemokratische Partei
132	Hölken, Wilhelm	Köln, Burgunderstr. 36	Bezirkssekretär	"	"
133	Jansen, Karl	Köln-Bickendorf, Lansstr. 6	Gewerkschaftssekretär	"	Zentrum
134	Dr. Kaiser, Johannes	Köln, Worringer Str. 6	Justizrat	"	Deutsche Volkspartei
135	Knab, Peter	Köln-Kalk, Hollwegstr. 19	Volksschullehrer	"	Vereinigte Kommun. Partei
136	Köhl, Wilhelmine	Köln-Lindenthal, Landgrafenstr. 29	Seminarlehrerin	"	Zentrum
137	Maus, Heinrich	Köln, Vorgebirgstr. 16	Fabrikant, Konsul	"	"
138	Melich, Johann	Köln-Zollstock, Hönninger Weg 170	Schlosser	"	Vereinigte Kommun. Partei
139	Mönnig, Hugo	Köln, Gereonshof 29	Rechtsanwalt, Justizrat	"	Zentrum
140	Wallraf, Max	Bonn, Coblenzer Str. 95	Staatsminister, Staatssekretär a. D.	"	Deutschnationale Volkspartei
141	Floßdorf, Johann	Meschenich, Kreis Köln-Land, Hauptstr. 290	Gewerkschaftssekretär	Köln-Land	Zentrum
142	Otto, Helene	Frechen, Kreis Köln-Land, Funtenstr. 58	Lehrerin	"	Sozialdemokratische Partei
143	Effer, Thomas	Euskirchen	Genossenschaftsleiter	Wülheim-Rhein- Wipperfürth	Zentrum
144	Odenthal, Johann	Berg. Gladbach, Kreis Wülheim am Rhein	Bürgermeister	"	"
145	Hanten, Hermann	Barth b. Hennef, Siegkreis	Landwirt	Siegkreis	"
146	Dr.-Ing. e. h. Hüser	Oberkassel im Sieg- kreis	Fabrikbesitzer	"	Deutsche Volkspartei
147	Marx, Franz	Bonn, Rheindorfer Str. 71	ParteiSekretär	"	Sozialdemokratische Partei
148	Steidl, Ludwig	Siegburg, Friedrichstr. 50	Arbeitersekretär	"	Zentrum

Nr.	Zu- und Vorname	Wohnort (einschl. Straße)	Stand	Wahlkreis	Fraktion
V. Regierungsbezirk Trier.					
149	Bergweiler, Zacharias	Wehlen, Kreis Berncastel	Weingutsbesitzer	Berncastel	Zentrum
150	Simon, Joseph	Bitburg	Brauereibesitzer	Bitburg	"
151	Kranz, Kaspar	Gillensfeld, Kreis Daun	Pfarrer	Daun	"
152	Knopp, Karl	Hentern, Kreis Saarburg	Pfarrer	Saarburg-Merzig	"
153	Dr. Esch, Joseph	Trier, Egbertstr. 11	Rechtsanwalt	Trier-Stadt	"
154	v. Bruchhausen, Albert	Trier, Katharinenufer 3	Oberbürgermeister	Trier-Land= St. Wendel	Arbeitsgemeinschaft (D. N. P., D. B. P., und D. D. P.)
155	Gertner, Peter	Oberleuten, Kreis Saarburg	Landwirt	"	Christliche Volks= partei
156	Meyer, Joseph	Gonz, Kreis Trier-Land Granastr. 41	Eisenbahnvorarbeiter	"	Zentrum
157	Reese, Gottlieb	Trier, Nagelstr. 10	Schriftleiter	"	Sozialdemokratische Partei
158	Kulof, Alois	Blunwig, Kreis Trier-Land	Pfarrer	"	Zentrum
159	Gessinger, Jakob	Lanfald, Kreis Wittlich	Landwirt	Wittlich	"



Protokolle

zu den Sitzungen des 60. Rheinischen Provinziallandtages.





Erste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Sonntag, den 13. März 1921.

Nach Teilnahme an dem in beiden Hauptkirchen abgehaltenen Festgottesdienste versammelten sich die Mitglieder des auf heute einberufenen 60. Rheinischen Provinziallandtags gegen 12 Uhr im Sitzungssaale des Ständehauses.

Von einer Abordnung geleitet trat um 12 Uhr 35 Minuten der Staatskommissar, Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Grootte, Excellenz, in den Saal und eröffnete den Provinziallandtag mit einer Ansprache. (Vergleiche den stenographischen Bericht.)

Als das an Jahren älteste Mitglied des Provinziallandtags wurde der Abgeordnete Geheime Sanitätsrat Dr. Oberß aus der Reihe der Anwesenden ermittelt. Der Abgeordnete übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz mit einer Ansprache (vergleiche den stenographischen Bericht) und beruft die beiden jüngsten Mitglieder des Provinziallandtags, die Abgeordneten Volksschullehrer Knab und Landwirt Gertner, als Schriftführer und Stimmzähler.

Bei der auf Anordnung des Alterspräsidenten stattfindenden Auszählung des Provinziallandtags ergibt der Namensaufruf die Anwesenheit von 151 Mitgliedern und damit die Beschlußfähigkeit der Versammlung.

Der Alterspräsident fordert nunmehr die Versammlung auf, in Gemäßheit des § 32 der Provinzialordnung zur Wahl eines Vorsitzenden zu schreiten.

Auf Vorschlag des Abgeordneten Münnig erfolgt die Wahl durch Zuruf, wobei nach dem gemachten Vorschlage der Abgeordnete Oberbürgermeister Gielen einstimmig gewählt wird.

Oberbürgermeister Gielen nimmt mit dem Ausdruck aufrichtigen Dankes die Wahl an. Hierauf wird zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden geschritten.

Der Abgeordnete Dr. Farres macht den Vorschlag, zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden den Abgeordneten Dr. Wesenfeld durch Zuruf zu wählen.

Der Abgeordnete Haas macht den Vorschlag, zum zweiten stellvertretenden Vorsitzenden den Abgeordneten Ullenbaum, und zwar ebenfalls durch Zuruf zu wählen.

Die Versammlung stimmt diesen Vorschlägen zu.

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Der Alterspräsident ersucht den Oberbürgermeister Gielen, den Vorsitz zu übernehmen, was geschieht.

Der Vorsitzende nimmt zunächst Veranlassung, dem Alterspräsidenten für die Mühe- und die ausgezeichnete Weise, mit er die Verhandlungen des Provinziallandtags eingeleitet hat, den Dank des Hauses auszusprechen.

Bei der sodann erfolgten Wahl der Schriftführer werden auf die Vorschläge aus dem Hause durch Zuruf gewählt:

- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| 1. Schriftleiter Elfas, | 3. Parteisekretär Weyers, |
| 2. Bergwerksdirektor Pattberg, | 4. Arbeitersekretär Hauck. |

Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Der Vorsitzende spricht den Schriftführern den Dank des Hauses für die betätigte Mühewaltung aus.

Das Schriftführeramt für den weiteren Teil der Sitzung übernehmen die Abgeordneten Pattberg und Hauck.

Der hier versammelte 60. Rheinische Provinziallandtag ist auf Grund des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920, hervorgegangen; er setzt sich aus 159 Mitgliedern zusammen.

Von den neugewählten Mitgliedern hat der im Wahlkreis Kreuznach=Weisenheim gewählte Weingutsbesitzer Biermann die Wahl nicht angenommen.

An seine Stelle tritt nach der Feststellung des Provinzialausschusses der zweite Bewerber des betreffenden Wahlvorschlages, Buchdruckereibesitzer Dr. Capallo in Kreuznach.

Der Vorsitzende begrüßt die Abgeordneten zu gemeinsamem Wirken im Interesse der Heimatprovinz.

Der Vorsitzende macht dem Staatskommissar die Mitteilung, daß der 60. Rheinische Provinziallandtag durch die Wahl seines Vorstandes sich zusammengesetzt habe.

Der Vorsitzende macht folgende geschäftliche Mitteilungen:

Seine Excellenz der Herr Staatskommissar hat mitgeteilt, daß er die Herren Oberpräsidialrat Dr. Brandt und Geheimen Regierungsrat Rilburger als seine Kommissare zu den Sitzungen des Provinziallandtags und der von diesem zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Kommissionen anmelde.

Auf Anfrage hat der Delegierte der Besatzung von Düsseldorf-Stadt in einem Schreiben vom 10. d. M. mitgeteilt, daß die Versammlung des Provinziallandtags mit dem Vorbehalte, genehmigt werde, daß hier kein Angriff gegen die Besatzungsbehörden und die Besatzungstruppen gerichtet werde und daß ein von dem Oberst-Delegierten bestimmter Offizier der Tagung beiwohnen werde.

Ein Verzeichnis der Abgeordneten des 60. Provinziallandtags befindet sich auf den Plätzen.

Nach den hier vorliegenden Mitteilungen ist der Abgeordnete Klinkmüller=Düsseldorf verhindert, an der Tagung teilzunehmen.

Die Abgeordneten Dr. Hüfer und Freiherr von Loë sind für heute entschuldigt.

Der Provinzialausschuß hat die Unterlagen für die Ermittlung des Ergebnisses der Provinziallandtagswahlen dem Provinziallandtag vorgelegt. Diese Unterlagen gehen an die Wahlprüfungskommission.

Außer den den Abgeordneten bereits zugegangenen Drucksachen ist noch eine Reihe weiterer Vorlagen eingegangen; es sind dies die Drucksachen Nr. 10—15, die in dem auf die Plätze verteilten Vorlagenverzeichnis aufgeführt sind.

Zwei dieser Vorlagen möchte ich mit Rücksicht auf ihre besondere Bedeutung, die sie für die Provinz haben, hervorheben. Es sind dies die im Verzeichnis an erster und zweiter Stelle stehenden Vorlagen der Staatsregierung; nämlich

der Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Stellungnahme des Provinziallandtags zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen

und

der Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Wahlen zum Staatsrat.

Was die letztere Vorlage anlangt, so ist die Vornahme der Wahl der Mitglieder zum Staatsrat von Seiner Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten als Staatskommissar beim Provinzial-

landtag auf kommenden Dienstag, 3 Uhr nachmittags, anberaumt. Etwaige Wahlvorschläge müssen nach der vom Herrn Ober-Präsidenten erlassenen Bekanntmachung bis Montag mittag 3 Uhr beim Herrn Landeshauptmann eingereicht sein.

Ich schlage vor, die Wahlen nach dem im § 23 des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 angegebenen vereinfachten Verfahren vorzunehmen. Wenn Sie mit meinem Vorschlage einverstanden sind, bitte ich die Fraktionen, hiernach zu verfahren. Da kein Widerspruch erfolgt, stelle ich ihr Einverständnis fest.

Gegen die Vornahme der Wahlen zum Staatsrat am 15. d. Mts. hat Amtsgerichtsrat Dr. Schmitz in Duisburg in einem an den Herrn Landeshauptmann gerichteten Schreiben Einspruch erhoben (vergleiche den stenographischen Bericht). Die geltend gemachten Bedenken sind durch die vom Herrn Ober-Präsidenten unterm 26. Februar erlassene, in einer Sonderausgabe der Regierungsamtsblätter veröffentlichte Bekanntmachung, betreffend die Einladung zur Vornahme der Wahlen zum Staatsrat, beseitigt.

Der in dem Vorlagenverzeichnis unter Nr. 5 aufgeführte Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Vertretung des Landeshauptmanns — Drucksachen Nr. 9 —, wird Ihnen noch zugehen.

Ferner ist noch eingegangen:

1. Ein Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Tariffätze der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten. — Diese Vorlage geht an die IIb Fachkommission. —
2. Ein Antrag des Turn- und Sportvereins — E. W. — in Sachen auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Errichtung eines Touristen- und Turnerheims bei Stubbenkammer. — Diese Vorlage geht an die I. Fachkommission. —

Wie aus den den Abgeordneten zugegangenen Drucksachen Nr. 1 hervorgeht, hat der Provinziallandtag bei seiner ersten Tagung die Neuwahlen zum Provinzialausschuß und zu den Provinzialkommissionen gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920, vorzunehmen. Ich bitte, zur Vorbereitung der Wahlvorschläge so rechtzeitig zusammenzutreten, daß die Vornahme der Wahlen am Dienstag erfolgen kann.

Was nun die Bildung der Kommissionen anlangt, so möchte ich die Fraktionen bitten, zur Vorbereitung der Wahlvorschläge so rechtzeitig zusammenzutreten, daß in der Vollsitzung am Montag die Wahlen getätigt werden können.

Für die nächste Vollsitzung schlage ich als Zeitpunkt Montag vormittag 10 Uhr mit folgender Tagesordnung vor:

1. Eingänge.
 2. Kommissionswahlen.
 3. Entscheidung über die geschäftliche Behandlung der eingegangenen Vorlagen.
- Ein Widerspruch erfolgt nicht, ich stelle Ihr Einverständnis fest.
Weiteres ist nicht zu verhandeln, ich schließe die Sitzung.

— Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.

Der Vorsitzende:
Gielen.

Die Schriftführer:
Pattberg. A. Hauck.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Montag, den 14. März 1921.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 40 Minuten.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses zur Einsicht offen. Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Elfes und Weyers.

Eingegangen sind folgende Anträge:

1. Der Sozialdemokratischen Fraktion folgenden Inhalts:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen: Aus Mitgliedern aller Fraktionen ist ein Untersuchungsausschuß zu bilden, der das seit vielen Jahren angeammelte Material, sämtliche Vorkommnisse und Urteile, betreffend die Hebammenlehranstalt in Köln, und die Beschuldigungen gegen ihren langjährigen Leiter zu prüfen hat. Dem Provinziallandtag ist über das Ergebnis Bericht zu erstatten“.

2. Ein Antrag derselben Fraktion folgenden Inhalts:

„Dem Verwaltungsausschuß und Vorstand des Landesarbeitsamtes ist eine weit größere Selbständigkeit zu gewähren als bisher. Bei der Bestellung des Vorsitzenden ist vor allen Dingen darauf Rücksicht zu nehmen, daß derselbe das Vertrauen des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes besitzt“.

3. Des Provinzialverbandes Rheinland des deutschen Gastwirteverbandes in Mülheim-Kuhr, betreffend die Wahl eines Vertreters zum Provinzialwirtschaftsrat.

4. Des Abgeordneten Andres-Kreuznach um sofortige Bestellung eines Weinbaulehrers an der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach, dem in erster Linie die Außertätigkeit eines Weinbaulehrers als Weinbauwanderlehrer obliegen soll.

5. Der Sozialdemokratischen Partei auf Bestellung einer 15gliedrigen Kommission zur Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung.

Es werden die Anträge überwiesen: zu 1 der IIa Fachkommission, zu 2, 3 und 4 der I. Fachkommission, zu 5 der Geschäftsordnungskommission.

Ferner ist eingegangen:

Ein Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Stellvertretung des Landeshauptmanns.

Die nach den Vorschlägen der Fraktionen getätigten Kommissionswahlen hatten das aus dem beiliegenden Verzeichnis ersichtliche Ergebnis.

Der Zeitpunkt der nächsten Vollsitzung wird auf Dienstag vormittag 10 Uhr festgesetzt.

Schluß der Sitzung 11 Uhr 30 Minuten.

Der Vorsitzende:
Gielen.

Die Schriftführer:
W. Elfes. C. Weyers.

Verzeichnis der Kommissionen beim 60. Rheinischen Provinziallandtag.

Wahlprüfungskommission:

Vorsitzender: Böcker, stellvertretender Vorsitzender: Tillmanns, Schriftführer: Hölken, stellvertretender Schriftführer: Dr. Capallo, Mitglieder: Dinger, Dr. Esch, Floßdorf, Frl. Gosewinkel, Grootens, Haberland, Dr. Hartmann, Loß, Ring, Kulof, Schürhoff.

I. Fachkommission:

Vorsitzender: Dr. Hagen, stellvertretender Vorsitzender: Falk, Schriftführer: Hoff, stellvertretender Schriftführer: Dr. Dichgans, Mitglieder: Brauer, Farwick, Hoffmann, Dr. Farres, Knab, Freiherr von Loë, Dr. Saassen, Simon-Kirn, Simon-Bitburg, Ullenbaum, Dr. Wesenfeld.

IIa Fachkommission:

Vorsitzender: Dr. Kaiser, stellvertretender Vorsitzender: Reese, Schriftführer: Frl. Köhl, stellvertretender Schriftführer: Küppers, Mitglieder: Bausch, Frau Becker, Daams, Frau Diederhoff, Dr. Fischer, Grootens, Dr. Heß, Frau Niediek, Frl. Otto, Frau Plum, Steinmeyer.

IIb Fachkommission:

Vorsitzender: Dr. Esch, stellvertretender Vorsitzender: Funk, Schriftführer: Büchsenhütz, stellvertretender Schriftführer: Janzen (Köln), Mitglieder: Bierwirth, Bottler, Deppe, Frl. Gosewinkel, v. Itter, Kandzia, Krapoll, Kuhnen, Milau, Orlopp, Sanders.

III. Fachkommission:

Vorsitzender: Mehne, stellvertretender Vorsitzender: Dr. Henzen, Schriftführer: Graf Adelman von Adelmansfelden, stellvertretender Schriftführer: von Bruchhausen, Mitglieder: Behhold, Effert, Gold, Janzen (Sammersdorf), Dr. Janzen (Leberkußen), Krawinkel, Mary, Meyer, Müller (Duisburg), v. Salis-Soglio, Weber (Kray).

IV. Fachkommission:

Vorsitzender: von Stedman, stellvertretender Vorsitzender: Bollig, Schriftführer: Theissen, stellvertretender Schriftführer: Albers, Mitglieder: Bamberger, Bergweiler, Brücker, Gessinger, Lensing, Pfaff, Schlieper, Schroer-Hochhalen, Dr. Schüler, Steidl, Meyers.

Dritte und vierte (Schluß-) Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Dienstag, den 15. März 1921.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 12 Minuten.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung liegt auf dem Tische des Hauses zur Einsicht offen.

Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Pattberg und Hauck.

Der Vorsitzende macht die folgenden geschäftlichen Mitteilungen:

Eingegangen sind zwei Anträge des Abgeordneten Simon auf

- a) Erhöhung des Zuschusses des Provinzialverbandes für die Landwirtschaftsschulen in Wittburg und Cleve für das Rechnungsjahr 1921 und
- b) Gewährung des gleichen Zuschusses an die Landwirtschaftsschule in Wittburg für den Betrieb der Winterschule, wie an die Landwirtschaftsschule in Cleve. Beide Anträge werden dem Provinzialauschuß überwiesen.

Ferner ist eingegangen ein Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion zu Punkt 5 der Tagesordnung, betreffend die Aenderung des § 17 des Reglements über die Inruhestandsversetzung der Provinzialbeamten. Dieser Antrag wird mit der betreffenden Ziffer der Tagesordnung verbunden.

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Ermächtigung, wie in früheren Jahren so auch jetzt das Protokoll der letzten Sitzung gemeinsam mit den Schriftführern endgültig festzustellen.

Auf den Antrag der I. Sachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Herbeiführung eines Gutachtens des Provinziallandtags über die Frage der kommunalen Vereinigung der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck mit der Stadt Barmen, beschließt der Provinziallandtag Aussetzung der Beschlußfassung bis zur Tagung des nächsten Provinziallandtags zwecks Herbeiführung einer Aeußerung der beteiligten Gemeinden und des Provinzialverbandes Westfalen.

Entsprechend dem Antrag der I. Sachkommission zu dem Antrag des Landesverbandes der Beamten und Angestellten der Rheinischen Provinzialverwaltung, den im Dezember 1920 gezahlten Vorschuß auf die erhöhten Bezüge (Ausgleichszuschlag und Kinderbeihilfen) nur insoweit anzurechnen, als letztere für die Zeit vor dem 1. Januar 1921 bewilligt werden, beschließt der Provinziallandtag, von der Anrechnung einstweilen abzusehen.

Auf den Antrag der I. Sachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Versetzung des Landesbaurats, Geheimen Baurats Esser in den Ruhestand, beschließt der Provinziallandtag die Versetzung des Landesbaurats, Geheimen Baurats Esser in den Ruhestand vom 1. Juli ds. Js. ab unter Bewilligung der ihm reglementsmäßig zustehenden Ruhegehaltsbezüge.

Antrag der I. Sachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend Aenderung des § 17 des Reglements, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand.

Der Antrag des Provinzialausschusses lautet:

Der Provinziallandtag wolle folgende Aenderung des Reglements, betreffend die Ver-
setzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand, vom 12. März
1908 beschließen: 28. Mai

§ 17 bisherige Fassung:

Hat ein Provinzialbeamter das 65. Lebens-
jahr vollendet, so kann er gegen seinen Willen
in den Ruhestand versetzt werden, wenn von der
ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde bezw.
von dem Landeshauptmann, bezw. wenn es sich
um die Versetzung des Landeshauptmanns in
den Ruhestand handelt, von dem Vorsitzenden
des Provinzialausschusses die Erklärung abge-
geben wird, daß sie nach pflichtmäßigem Er-
messen den Beamten für unfähig halten, seine
Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Provinzialbeamte, welche das 65. Lebens-
jahr vollendet haben, können auch ihrerseits die
Versetzung in den Ruhestand ohne den Nachweis
der Dienstunfähigkeit beanspruchen.

§ 17 neue Fassung:

Provinzialbeamte, welche das 65. Lebens-
jahr vollendet haben, können sowohl ihrerseits
die Versetzung in den Ruhestand beanspruchen,
als auch durch Beschluß der in § 15 Absatz 2 ge-
nannten Stellen in den Ruhestand versetzt werden.

Im ersteren Falle ist der Beamte zur An-
gabe von Gründen nicht verpflichtet, im letzteren
Falle hat er keinen Anspruch auf Mitteilung
der Gründe, muß aber auf seinen Antrag ge-
hört werden. Von der Absicht, ihn in den
Ruhestand zu versetzen, ist der Beamte 4 Wochen
vor der Beschlußfassung zu benachrichtigen.

Der gemäß Absatz 1 ergehende Beschluß ist
endgültig. Er tritt drei Monate nach Ablauf
des Monats, in dem er ergangen ist, in Kraft.

Die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 18
bis 21 finden für die Fälle, in denen Beamte
wegen Vollendung des 65. Lebensjahres in den
Ruhestand versetzt werden, keine Anwendung.

Der Provinziallandtag beschließt unter Ablehnung des Antrages der Sozialdemokratischen
Partei die unveränderte Annahme des Antrages des Provinzialausschusses mit der Maßgabe, daß
im Absatz 2 des § 17 statt 4 Wochen 1 Monat gesetzt wird.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzial-
ausschusses, betreffend Aenderung einer Bestimmung in der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungs-
anstalt, beschließt der Provinziallandtag die unveränderte Annahme des nachstehenden Antrages des
Provinzialausschusses:

„Der letzte Satz der Ziffer 8 in § 7 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungs-
anstalt erhält folgende Fassung:

— Wenn die Summe von 30 000 Mark überschritten wird, ist die Geneh-
migung des Provinzialausschusses einzuholen —“.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrag des Provinzialverbandes Rhein-
land des Deutschen Gastwirteverbandes, Vertreter des Wirtegewerbes in den Wirtschaftsrat zu
wählen, wird diese Angelegenheit dem Provinzialausschuß überwiesen.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht des Provinzialausschusses, betreffend
die Aenderung der Besoldungsordnung und der Bestimmungen über Ruhegehalt und Hinterbliebenen-
versorgung der Provinzialbeamten, beschließt der Provinziallandtag die Annahme des nachstehenden An-
trages des Provinzialausschusses mit der Aenderung, daß der Absatz 2 des neuen § 2 in Wegfall kommt:

„Der Provinziallandtag wolle von der durch den Provinzialausschuß bisher beschlossenen
Aenderung der Besoldungsordnung sowie der Bestimmungen über Ruhegehalt und Hinter-

bliebenenversorgung der Provinzialbeamten Kenntnis nehmen und ihn mit der Durchführung der weiteren Änderungen — unter Beobachtung des Beschlusses des 59. Provinziallandtags vom 9. Dezember 1920 — beauftragen“.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Einsetzung der Stelle eines Landesmedizinalrats in den Haushaltsplan der Provinzial-Zentralverwaltung und Wahl eines Landesmedizinalrats, beschließt der Provinziallandtag:

1. die Einsetzung der Stelle eines Landesmedizinalrats in den Haushaltsplan der Provinzial-Zentralverwaltung zu genehmigen;
2. den Oberarzt Dr. Wiehl zum Landesmedizinalrat zu wählen und der Wahl folgende Bedingungen zu Grunde zu legen:
 - a) Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre vom 1. April 1921 ab.
 - b) Das Befoldungsdienstalter wird auf den 1. April 1911 festgesetzt.
 - c) Der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit bestehenden und der etwa künftig noch zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen.
 - d) Er ist verpflichtet, sich jederzeit, falls der Landeshauptmann es für zweckdienlich erachtet, unter Beibehaltung seines Gehaltes in die Stelle eines Oberarztes oder eines Direktors an einer Heil- und Pflegeanstalt zurückversetzen zu lassen.

Dem Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrag des Abgeordneten Dr. Dichgans auf etatsmäßige Anstellung der Apotheker Geikowiz und Schüller vom 1. April 1920 ab entsprechend, beschließt der Provinziallandtag, die Stellen in den Haushaltsplan für 1920 einzusetzen.

Dem Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrag des Abgeordneten Andres-Kreuz nach auf Schaffung einer neuen Lehrerstelle bei der Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuz nach wurde zugestimmt.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Vertretung des Landeshauptmanns, setzt der Provinziallandtag die pensionsfähige Zulage für den ständigen Stellvertreter des Landeshauptmanns auf jährlich 6000 Mark zuzüglich des jeweiligen Ausgleichszuschlags fest.

Dem Antrag der IIa Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Änderung des § 9 der Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Gebammenlehranstalten, zustimmend, beschließt der Provinziallandtag wie folgt:

Der § 9 der Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Gebammenlehranstalten wird wie folgt geändert:

Alte Fassung:

Die Kosten für Unterricht, Wohnung und Verpflegung betragen bis auf weiteres für den neunmonatigen Kursus 1200 Mark.

Für die auf Kosten einer Gemeinde, eines Ortsarmenverbandes oder Hebammenbezirks auszubildenden Schülerinnen betragen die Kosten nur 800 Mark, wenn die Ausbildung erfolgt, weil die Niederlassung einer Hebamme in der Gemeinde oder dem Bezirke ein Bedürfnis ist.

Neue Fassung:

wie nebenstehend

statt 1200 Mark: 2700 Mark.

wie nebenstehend

statt 800 Mark: 1800 Mark.

. Bedürfnis ist.

Der Provinzialausschuß ist befugt, die Kosten erforderlichenfalls anders festzusetzen.

Die IIa Sachkommission stellt zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Reglements für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstommen- und Blindenanstalten der Rheinprovinz vom ^{6. März} 2. April 1912 nachstehende

Anträge:

1. „Der Provinziallandtag wolle den Antrag in nachstehender Fassung mit Wirkung vom 1. April 1921 ab annehmen. Der § 9 des Reglements wird wie folgt geändert:

Für die Kinder, die vom Provinzialverband in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, wird ein in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichtendes Pflegegeld von 8 Mark für jeden Tag, an welchem sich das Kind in der Pflege des Provinzialverbandes befindet, erhoben. Das Pflegegeld wird auch für die Tage berechnet, an denen das Kind der Anstalt ohne Grund fern bleibt. Aus diesem Pflegegeld sind außer den Kosten des Unterhalts der Kinder auch die Kosten für Bekleidung und Wäsche, abgesehen von der ersten Ausstattung, sowie für Schulbücher und dergleichen, die Kosten für Krankenpflege und ärztliche Behandlung zu bestreiten, ferner die Kosten der Oster-, Herbst- und Weihnachtsferienreisen der Kinder zu den Eltern, wenn sie nicht von letzteren auf eigene Kosten abgeholt und zurückgebracht werden. Die Kosten der Pfingstferienreisen haben die Eltern bezw. gesetzlichen Vertreter der Kinder zu übernehmen. Aus dem Pflegegeld werden außergewöhnliche Mehraufwendungen in Krankheitsfällen, z. B. Krankenhausbehandlung, Operationen, Beschaffung künstlicher Glieder und dergleichen nur zur Hälfte bestritten. Der Provinzialausschuß ist befugt, erforderlichenfalls den Pflegefuß zu ändern.

Absatz 2 bleibt.

Absatz 3 fällt weg.

2. Der Provinziallandtag wolle beschließen, die Provinzialverwaltung zu ersuchen, beim Vorhandensein mehrerer Fälle von Anstaltspflegebedürftigkeit in einer Familie eine wohlwollende Prüfung der Beitragsfähigkeit der Erziehungsberechtigten eintreten zu lassen und über solche Fälle gelegentlich der nächsten Tagung des Provinziallandtages zu berichten“.

Der Provinziallandtag stimmt diesen Anträgen zu.

Auf den Antrag der IIa Sachkommission zu dem Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion, betreffend Untersuchung der Vorkommnisse in der Hebammenlehranstalt zu Köln, beschließt der Provinziallandtag, mit der Prüfung des Materials und der Angelegenheit die Provinzialkommission für die Provinzial-Taubstommen-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten zu beauftragen und diese Kommission zu ersuchen, über das Ergebnis der Untersuchung dem nächsten Provinziallandtage Bericht zu erstatten.

Zu dem nachstehenden Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Tariffäge der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten:

1. Der Provinziallandtag erklärt zu den in dem Erlaß des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. Februar 1921 gemachten Vorschlägen über Aenderung des Armenpflege tarifs: Eine Abänderung des Tarifs nach Maßgabe der Ortsklassen der Besoldungs-

gefege erscheint nicht angebracht, vielmehr ist eine einheitliche Erhöhung entsprechend dem Beschluß des 59. Provinziallandtages vom 10. Dezember 1920 vorzuziehen.

Im übrigen sind gegen die Vorschläge in dem oben angeführten Erlaß keine Bedenken zu erheben.

2. Der Provinziallandtag beschließt, für die Zukunft den Provinzialausschuß zu bevollmächtigen, an Stelle des Provinziallandtages zu Aenderungen des Preussischen Armenpflgetarifs entsprechend dem dem Provinziallandtag nach § 35 des preussischen Ausführungsgesetzes zum U.W.G. zustehenden Rechte Stellung zu nehmen,

beantragt die IIb Fachkommission folgende Beschlußfassung:

„Der Provinziallandtag wolle dem Antrage des Provinzialausschusses zustimmen mit der Maßgabe, daß zu Nr. 2 des Antrages dem Provinzialausschuß aufzugeben ist, von den vorgenommenen Aenderungen des preussischen Armenpflgetarifs dem Provinziallandtag Mitteilung zu machen“.

Der Provinziallandtag stimmt diesem Antrage zu.

Antrag der IIb Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer „Provinzial-Krittpelheilanstalt Süchteln“ in einem Teile der Provinzial-Heil- und Pflgeanstalt Johannistal bei Süchteln.

Der Antrag des Provinzialausschusses hat nachstehenden Wortlaut:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

In einem Teile der Provinzial-Heil- und Pflgeanstalt Johannistal wird eine „Provinzial-Krittpelheilanstalt Süchteln“ eingerichtet. Die hierzu erforderlichen Mittel im Betrage von 800 000 Mark sind zunächst vorschußweise bei der Landesbank zu entnehmen“.

Die IIb Fachkommission stellt hierzu den nachstehenden Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle dem Antrage zustimmen mit der Maßgabe, daß die Frage der baulichen Aenderungen einer nochmaligen Prüfung durch die Verwaltung in Verbindung mit der zuständigen Anstaltskommission unterzogen wird“.

Der Provinziallandtag stimmt diesem Antrage zu.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 40 Minuten abgebrochen und um 3 Uhr 15 Minuten fortgesetzt.

Als Schriftführer für diesen Teil der Sitzung waren die Abgeordneten Elfes und Wehens tätig.

Der Abgeordnete Koch erhebt namens der Fraktion der Vereinigten Kommunisten Protest gegen die Staatsanwaltschaft zu Cassel wegen Ablehnung des Ersuchens des Ältestenrates auf Beurlaubung des in Haft befindlichen Abgeordneten Max Klimkmüller. (Vergleiche den stenographischen Bericht.)

Der Provinziallandtag schreitet hierauf zur Vornahme der Wahlen für den Staatsrat. Eine Abschrift der Wahlverhandlung ist diesem Protokolle als Anlage beigelegt.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrag des Abgeordneten Ley, betreffend Ansfäigmachung eines Weinbaulehrers für die Untermosel, beschließt der Provinziallandtag, die Mittel für die Anstellung eines zweiten Weinbaulehrers an der Provinzial-Wein- und Obstbau- schule zu Trier zu bewilligen.

Auf den Antrag der III. Fachkommission wird der Bericht des Provinzialausschusses über die Bewilligung von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau im Rechnungsjahre 1920 sowie die Ueberficht über die bis 1. Dezember 1920 für Kleinbahnen bewilligten Mittel und die För-

derung von Bahnunternehmungen durch Kenntnisnahme für erledigt erklärt. Hierzu wird eine EntschlieÙung, betreffend die Erhaltung landschaftlich zusammenhängender Alleen angenommen. (Vergleiche den stenographischen Bericht.)

Auf den Antrag der Wahlprüfungskommission zu den am 20. Februar 1921 stattgehabten Neuwahlen der Provinziallandtagsabgeordneten setzt der Provinziallandtag die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen aus, da die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Dem Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrag der Sozialdemokratischen Fraktion, dem Verwaltungsausschuß und Vorstand des Landesarbeitsamtes eine weit größere Selbständigkeit zu gewähren als bisher, entsprechend, überweist der Provinziallandtag diese Angelegenheit dem Provinzialausschuß, der versuchen soll, die bestehenden Differenzen zu beseitigen.

Auf den Antrag der I. Fachkommission zu dem Antrag des Turn- und Sportvereins — E. V. — in Saßnis auf Gewährung eines Zuschusses zu den Baukosten eines Touristen- und Turnerheims bei Stubbenkammer beschließt der Provinziallandtag die Ablehnung des Antrages.

Dem Antrag der I. Fachkommission zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahlen zum Provinzialausschuß und zu den Provinzialkommissionen gemäß § 24 des Gesetzes über die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920 entsprechend beschließt der Provinziallandtag, diese Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahlen und durch Zuzuf zu tätigen.

Das Ergebnis der Wahlen ist folgendes:

a) Provinzialausschuß

Mitglieder:

1. Oberbürgermeister Dr. Udenauer-Köln,
2. Landesökonomierat Bollig-Köln,
3. Oberbürgermeister Farwick-Aachen,
4. Schriftleiter Gerlach-Düsseldorf,
5. Beigeordneter Haas-Köln,
6. Gewerkschaftssekretär Hirtziefer-Essen,
7. Geheimer Kommerzienrat Hued-Neuhülseswagen,
8. Ökonomierat Kemmann-Mettmann,
9. Beigeordneter Koch-Kemscheid,
10. Oberbürgermeister Dr. Röttgen-Düsseldorf,
11. Rechtsanwalt Loenarz-Coblenz,
12. Frau Rentnerin Anna Niedeck-Düsseldorf,
13. Stadtverordneter Sanders-Duisburg,
14. Redakteur Steinbüchel-Essen.

Stellvertreter:

1. Landrat Graf Adelman von Adelmansfelden-Coblenz,
2. Gutsbesitzer Heuser, Haus Dürfental bei Zülpich,
3. Pfarrer Janßen-Lammersdorf, Kreis Monschau,
4. Arbeitersekretär Hauck-Düsseldorf,
5. Geschäftsführer Hoff-Köln,
6. Gewerkschaftssekretär Strunt-Essen,
7. Generaldirektor Pattberg-Homburg, Kreis Mörz,
8. Staatsminister, Staatssekretär a. D. Wallraf-Bonn,
9. Volksschullehrer Knab-Köln-Kalk,
10. Rektor Steinmeyer-Düsseldorf,
11. Weingutsbesitzer Hartrath-Trier,
12. Schriftleiter Elfer-M. Gladbach,
13. Prokurist Weber-Kray,
14. Lehrer Schwarz-Beylar-Niebergirmes.

Der Provinziallandtag wählte zum Vorsitzenden des Provinzialausschusses den Oberbürgermeister Dr. Udenauer, zum stellvertretenden Vorsitzenden den Geheimen Kommerzienrat Hued.

b) II a Kommission

für die Angelegenheiten der Provinzial-Taubstummen-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten:

1. Lehrer Bamberger-Barmen,
2. Pfarrer Baujch-Kölschhausen, Kreis Weglar,
3. Frau Anna Dieckerhoff-Köln,
4. Rechtsanwalt Dr. Fischer-Zülich,
5. Gutbesitzer Heuser, Haus Dürfental b. Züllich,
6. Frau Rentnerin Anna Niedied-Düsseldorf,
7. Lehrerin Otto-Frechen, Landkreis Köln,
8. Frau Agnes Plum-Stoppenberg, Landkreis Essen.

II b Kommission

für die Angelegenheiten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und der Arbeitsanstalt Brauweiler:

1. Oberbürgermeister Bottler-Bonn, 2. Gewerkschaftssekretär Brauer-Düsseldorf,
3. Dekonomierat Brücker-Hönnepel, Kreis Cleve, 4. Stricker Deppel-Ülsdorf, Landkreis Aachen,
5. Parteisekretär Funk-Köln, 6. Bergwerksdirektor, Ehrenbürgermeister Gold-Karnap, Landkreis Essen, 7. Gewerkschaftsangestellter Dr. Lopp-Essen, 8. Studienrat Schmitz-Andernach.

III. Kommission

für die Angelegenheiten der Provinzial-Straßenverwaltung:

1. Expedient Behold-Konsdorf, Kreis Lennep, 2. Landwirt Gessinger-Laufeld, Kreis Wittlich,
3. Oberbürgermeister Dr. Farres-Duisburg, 4. Fabrikdirektor Lenze-Mülheim a. d. Ruhr,
5. Transportarbeiter Ernst Müller-Duisburg, 6. Gewerkschaftssekretär Ring-Duisburg,
7. Arbeitersekretär Schaaf-Düren, 8. Unternehmer Ziegler-Wesel.

Soweit die Gewählten anwesend waren, nahmen sie die auf sie gefallene Wahl an.

Zur Vorberatung des von der Staatsregierung überwiesenen Gesetzentwurfs, betreffend die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen, wurde eine besondere Kommission, bestehend aus 21 Mitgliedern, gebildet.

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahlen und durch Zuzuf wurden gewählt:

1. Oberbürgermeister Dr. Adenauer-Köln,
2. Weingutsbesitzer Andres-Kreuznach,
3. Litograph Bauknecht-Coblenz,
4. Expedient Behold-Konsdorf, Kreis Lennep,
5. Beigeordneter Eberle-Barmen,
6. Schriftleiter Elfes-M. Gladbach,
7. Oberbürgermeister Farwick-Aachen,
8. Oberbürgermeister Dr. Hartmann-Barmen,
9. Beigeordneter Haas-Köln,
10. Oberregierungsrat Dr. Heß-Ahrweiler,
11. Redakteur Hoffmann-Elberfeld,
12. Oberbürgermeister Dr. Farres-Duisburg,
13. Fabrikdirektor Lenze-Mülheim a. d. Ruhr,

14. Rechtsanwalt Loenarz=Coblenz,
15. Justizrat Wönnig=Köln,
16. Frau Agnes Plum=Stoppenberg, Landkreis Essen,
17. Landrat Dr. Saassen=Crefeld,
18. Erster Beigeordneter Schaefer=Essen,
19. Brauereibesitzer Simon=Bitburg,
20. Regierungsassessor a. D. D. Dr. de Weerth=Elberfeld,
21. Architekt Woehler=Düsseldorf.

Die Gewählten nahmen die auf sie gefallene Wahl an.

Es wurde ferner beschlossen, daß der Vorsitzende des Provinziallandtags zu den Sitzungen der Kommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs, betreffend die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen, mit beratender Stimme zugezogen werden soll.

Auf den Antrag der Geschäftsordnungskommission zu dem Antrage der Sozialdemokratischen Partei, betreffend die Ausarbeitung einer neuen Geschäftsordnung, bestellt der Provinziallandtag eine 15 gliedrige Kommission, welche dem Provinziallandtag bei seinem nächsten Zusammentreten Bericht erstatten und den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung vorlegen soll.

Die nach den Grundsätzen der Verhältniswahlen und durch Zuzuf vollzogene Wahl der Mitglieder hatte nachstehendes Ergebnis:

1. Generaldirektor Adams=Düsseldorf,
2. Landrat Graf Adelman von Adelmansfelden=Coblenz,
3. Litograph Bauknecht=Coblenz,
4. Beigeordneter Eberle=Barmen,
5. Schriftleiter Elfes=M. Gladbach,
6. Former Mathias Esser=Duisburg,
7. Justizrat Falk=Köln,
8. Bürgermeister Grootens=Büttgen, Landkreis Neuß,
9. Oberbürgermeister Dr. Hartmann=Barmen,
10. Arbeitersekretär Hauck=Düsseldorf,
11. Gutsbesitzer Heuser, Haus Dürfental bei Zülpich,
12. Justizrat Dr. Kaiser=Köln,
13. Seminarlehrerin Köhl=Köln,
14. Fabrikant, Konsul Maus=Köln,
15. Regierungsassessor a. D. D. Dr. de Weerth=Elberfeld.

Die Gewählten nahmen die auf sie gefallene Wahl an.

Auf den Antrag der I. Sachkommission setzt der Provinziallandtag die Entschädigung, welche einzelnen Abgeordneten für Lohnausfall vergütet werden soll, auf werktätig 60 Mark fest; denjenigen Abgeordneten, welche Vertretungskosten zu tragen haben, wird ein Zuschuß bis zu täglich 50 Mark gewährt.

Der Abgeordnete Wönnig gibt namens der Fraktionen des Zentrums, der Arbeitsgemeinschaft und der Sozialdemokratischen Partei eine Erklärung ab, welche sich gegen die Errichtung von Zollgrenzen durch die Entente, als gegen den Friedensvertrag verstoßend, wendet. (Vergleiche den stenographischen Bericht.)

Der Abgeordnete Hoffmann gibt namens der Fraktion der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei eine Erklärung ab, welche sich gegen die Abtrennung der Rheinlande vom Deutschen Reich ausspricht. (Vergleiche den stenographischen Bericht.)

Der Abgeordnete Koch gibt namens der Fraktion der Vereinigten Kommunistischen Partei eine Erklärung ab, die sich gegen die Eröffnungsansprachen des Staatskommissars und des Alterspräsidenten wendet. (Vergleiche den stenographischen Bericht.)

Der Vorsitzende macht dem Staatskommissar die Mitteilung, daß der Provinziallandtag seine Arbeit beendet habe.

Der Staatskommissar schließt den Provinziallandtag mit einer Ansprache. (Vergleiche den stenographischen Bericht.)

Der Abgeordnete Krawinkel spricht dem Vorsitzenden und den Schriftführern den Dank des Hauses aus für die umsichtige Führung der Geschäfte, dem Staatskommissar und dem Alterspräsidenten den Dank des Hauses für die erhebenden, vaterländischen Worte bei Eröffnung des Provinziallandtags. (Vergleiche den stenographischen Bericht.)

Der Vorsitzende dankt für die vom hohen Hause geübte Rücksicht und spricht dem Landeshauptmann und den Beamten der Verwaltung den Dank des Provinziallandtags für die sorgfältige Vorbereitung aller Vorlagen aus. (Vergleiche den stenographischen Bericht.)

Schluß der Sitzung 5 Uhr.

Der Vorsitzende:
Gielen.

Die Schriftführer:
Pattberg. A. Hauck. W. Elfs. C. Meyers.



Wahlverhandlung.

Düsseldorf, den 15. März 1921.

Der 60. Rheinische Provinziallandtag schritt heute um 3 Uhr nachmittags zur Wahl des Staatsrats gemäß Gesetzes vom 16. Dezember 1920.

Der von der Staatsregierung als Staatskommissar bestellte Oberpräsident der Rheinprovinz hatte mit Rücksicht darauf, daß das Ergebnis der am 20. Februar d. Js. stattgefundenen Wahlen zum Provinziallandtag noch nicht endgültig feststand, auf Grund der von dem Herrn Minister des Innern erteilten Ermächtigung durch öffentliche Bekanntmachung vom 26. v. Mts. zur Vornahme der Wahl eingeladen. Diese Einladung ist veröffentlicht in der Sonderausgabe der Regierungsamtsblätter der Provinz, ausgegeben für den Regierungsbezirk

Aachen am 28. Februar,
Coblenz am 28. Februar,
Düsseldorf am 28. Februar,
Köln am 26. Februar,
Trier am 26. Februar 1921.

Die im § 2 Absatz 3 des eingangs erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Frist von 2 Wochen ist durch diese Bekanntmachung gewahrt.

Abdrücke dieser Einladung sind beigelegt.

Der Wahlvorstand bestand aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtags, Oberbürgermeister Gielen-M. Gladbach, und den von diesem berufenen Beisitzern, den Abgeordneten Elses-M. Gladbach und Beyers-Crefeld. Mit der Wahrnehmung des Schriftführeramtes war der Abgeordnete Elses bestellt.

Der Provinziallandtag beschloß, in Gemäßheit des § 23 des Gesetzes über die Wahlen zum Staatsrat die Wahl durch Zuzuf vorzunehmen. Nach den aus dem Hause gemachten, vom Provinziallandtag einstimmig angenommenen Vorschlägen wurden gewählt

als Mitglieder:

1. Reichstagsabgeordneter Professor Dr. Kaas in Trier,
2. Guttsbesitzer Jos. Pauli in Lövenich (Bezirk Köln),
3. Oberbürgermeister Dr. Konrad Adenauer in Köln,
4. Geheimer Kommerzienrat Dr. Louis Hagen in Köln,
5. Geheimer Kommerzienrat Peter Klöckner in Duisburg,
6. Gewerkschaftssekretär Heinrich Strunk in Essen,
7. Schriftleiter Dr. Theodor Brauer in Brühl, Königstraße 21,

Fraktions-
zugehörigkeit:
Zentrum.

Arbeits-
gemeinschaft.

Sozial-
demokratische
und Unabhängige
Sozialdemo-
kratische Partei.

Bereinigte
kommunistische
Partei.

Zentrum.

Arbeits-
gemeinschaft.

Sozial-
demokratische
und Unabhängige
Sozialdemo-
kratische Partei.

Bereinigte
kommunistische
Partei.

Zentrum.

8. Oberbürgermeister Dr. Karl Jarres in Duisburg,
9. Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Paul Wesenfeld in Barmen,
10. Industrieller Dr. Gustav Krupp v. Bohlen und Halbach in Essen,
11. Beigeordneter Johann Meerfeld in Köln, Siebengebirgallee,
12. Beigeordneter Karl Eberle in Barmen, Elsternstraße 16,
13. Redakteur Peter Verten in Düsseldorf, Redarstraße 9,
14. Redakteur Karl Schlösser in Remscheid, Thomasstraße;

als Stellvertreter:

1. Studienrat Dr. Johannes Schmitz in Andernach,
2. Gutsbesitzer Dekonomierat Felix Lenjung in Hütthum, Kreis Rees,
3. Rechtsanwalt, Justizrat Hugo Mönning in Köln, Gereonshof 29,
4. Fabrikant Stefan Weiffel in Aachen,
5. Prokurist Jakob Weber in Kray, Landkreis Essen,
6. Gewerkschaftssekretär Ewald Weber in Aachen, Junkerstraße 41,
7. Schriftleiter Wilhelm Eifes in M. Gladbach,
8. Rechtsanwalt, Justizrat Dr. Johannes Kaiser in Köln,
9. Generaldirektor Dr. Jakob Hasplacher in Duisburg-Weiderich,
10. Rechtsanwalt, Justizrat Bernhard Falk in Köln,
11. Beigeordneter Heinrich Schäfer in Köln, Eigelstein,
12. Beigeordneter Ernst Dröner in Elberfeld,
13. Parteisekretär Casar Beyers in Grefeld, Elisabethstraße 27,
14. Schlosser Johann Melich in Köln-Zollstod;

als Ersatzmänner:

1. Oberlehrerin Maria Schmitz in Aachen,
2. Kaufmann Gustav Wahrhaft in Düsseldorf, Leopoldstraße 13,
3. Reichstagsabgeordneter Gutsbesitzer Karl Baumann, Haus Forst bei Frechen,
4. Gewerkschaftssekretär Dedenbach in Köln, Benloerwall 9,
5. Schulkat Kley in Neuwied,
6. Beigeordneter Gustav Reuter in Düsseldorf, Luisenstraße 33,
7. Oberbürgermeister Franz Gielen in M. Gladbach,
8. Bürgermeister Heinrich Schaefer in Essen, Kellinghauserstraße 113,
9. Gutsbesitzer Graf Westerholt, Fritz, in Ariendorf, Kreis Neuwied,
10. Arbeitersekretär Wilhelm Klieber in Grefeld,
11. Rittergutsbesitzer v. Salis-Soglio, Antonio, Schloß Gemünden, Kreis Simmern,
12. Dekonomierat Brücker in Hönnepele, Kreis Cleve,
13. Arbeitersekretär Theodor Schaaf in Düren, Bergstraße 6,
14. Apotheker Dr. Hermann Dohgans in Elberfeld, Simonstraße 23,
15. Fabrikbesitzer Konful Heinrich Maus in Köln, Vorgebirgstraße 16,
16. Landrat Dr. Konrad Saassen in Grefeld, Bismarckplatz 32,
17. Landwirt Jakob Gessinger in Laufeld, Kreis Wittlich,
18. Bürgermeister Robert Grootens in Büttgen, Kreis Neuß,

19. Bäckerobermeister Georg Rauheim in Essen,
20. Kaufmann Theodor Kirschbaum in Köln, Vorgebirgstraße 17,
21. Verbandsdirektor D. Legendre in Trier, Bauernverein,
22. Landgerichtsrat Paul Schumacher in Köln-Chrenfeld, Weinbergstraße 122,
23. Installationsmeister Peter Welter in Köln, Saarstraße,
24. Gutsbesitzer Karl Andres, Gutleuthof bei Kreuznach,
25. Gewerkschaftssekretär Otto Büchjenschütz in Barmen,
26. Reichsangestellter Karl Dinger in Wald, Kreis Solingen,
27. Oberbürgermeister Dr. Paul Hartmann in Barmen,
28. Professor Paul Milau in Kreuznach,
29. Realschuldirektor Dr. Edmund Neuendorff in Mülheim-Ruhr,
30. Gutsbesitzer Karl v. Stedman, Haus Besselich bei Urbach,
31. Fabrikant Kommerzienrat Theodor Simon in Kirn a. d. Nahe,
32. Fabrikant Dr.-Ing. e. h. Georg Talbot in Aachen,
33. Kaufmann August Hermann Tillmanns in Elberfeld,
34. Eisenbahnbetriebsingenieur Berthold Mehne in Neuwied, Bismarckstraße 1a,
35. Parteisekretär Karl Thielemann in Düsseldorf, Wallstraße 10,
36. Beigeordneter Ludwig Kuhnen in Aachen, Jülicherstraße 208,
37. Geschäftsführer Fritz Quabek in Haan.

Arbeits-
gemeinschaft.

Sozial-
demokratische
und Unabhängige
Sozialdemo-
kratische Partei.

Bereinigte
kommunistische
Partei.

Die anwesenden Gewählten nahmen die auf sie gefallene Wahl an, die abwesenden Gewählten sind schriftlich benachrichtigt. Deren Erklärungen werden der Wahlverhandlung beigelegt werden.

Der Vorsitzende:

Gielen.

Die Schriftführer:

W. Elfas. C. Weyers.





Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 60. Rheinischen Provinziallandtags.

Anlage 1.

Vorlagen

für den 60. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen Nr.	Gegenstand	Fach- kommission
A. Vorlagen der Staatsregierung.			
1	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Stellungnahme des Provinziallandtags zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen.	Besondere Kommission.
2	14	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Wahlen zum Staatsrat gemäß Gesetzes vom 16. Dezember 1920.	—
3	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Herbeiführung eines Gutachtens des Provinziallandtags über die Frage der kommunalen Vereinigung der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck mit der Stadt Barmen.	I
B. Vorlagen des Provinzialausschusses.			
Abteilung I der Zentralverwaltung.			
4	1	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Neuwahlen zum Provinzialauschuß und zu den Provinzialkommissionen gemäß § 24 des Gesetzes über die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920.	I
5	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Vertretung des Landeshauptmanns.	I
6	10	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Aenderung der Befoldungsordnung und der Bestimmungen über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Provinzialbeamten.	I
7	11	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des § 17 des Reglements, betreffend die Ver- setzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand.	I

Nr.	Druckfächer Nr.	Gegenstand	Fach- kommission
8	2	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Einsetzung der Stelle eines Landesmedizinalrats in den Haushaltsplan der Provinzial-Zentralverwaltung und Wahl eines Landesmedizinalrats.	I
9	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betr. die Veretzung des Landesbaurats, Geheimen Baurats Esser in den Ruhestand.	I
10	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung einer Bestimmung in der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt.	I
11	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des Reglements für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstommen- und Blindenanstalten der Rheinprovinz vom 6. März 1912. 2. April	II a
12	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des § 9 der Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammen-Lehranstalten.	II a
Abteilung II der Zentralverwaltung.			
13	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer „Provinzial-Krüppelheilanstalt Süchteln“ in einem Teile der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln.	II b
Abteilung III der Zentralverwaltung.			
14	7	Bericht des Provinzialausschusses über die Bewilligung von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau im Rechnungsjahre 1920.	III
15	8	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über die bis 1. Dezember 1920 für Kleinbahnen bewilligten Mittel und die Förderung von Bahnunternehmungen.	III
C. Sonstige Anträge.			
16	—	Antrag des Landesverbandes der Beamten und Angestellten der Rheinischen Provinzialverwaltung, den im Dezember 1920 gezahlten Vorschuß auf die erhöhten Bezüge (Ausgleichszuschlag und Kinderbeihilfen) nur insoweit anzurechnen, als letztere für die Zeit vor dem 1. Januar 1921 bewilligt werden.	I

Anlage 2.

(Drucksachen. Nr. 1.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Neuwahlen zum Provinzialauschuß und zu den Provinzialkommissionen gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920.

Nach § 24 des vorgedachten Gesetzes hat der neugewählte Provinziallandtag bei seiner ersten Tagung die Neuwahlen zum Provinzialauschuß und zu den Provinzialkommissionen vorzunehmen. Das Gesetz bestimmt hierüber folgendes:

§ 24.

„Die neugewählten Provinzial- (Kommunal-) Landtage und Kreistage sind binnen dreißig Tagen nach der Wahl zusammenzuberufen.

Bei der ersten Tagung der Provinzial- (Kommunal-) Landtage und Kreistage sind Neuwahlen zum Provinzial- (Landes-) Ausschuß und zu den Provinzial- (Bezirks-) Kommissionen beziehungsweise zum Kreisauschuß und zu den Kreiskommissionen vorzunehmen. Sie erfolgen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Vorsitzende des Provinzialausschusses und sein Stellvertreter werden aus den Mitgliedern des Provinzialausschusses vom Provinziallandtag in getrennten Wahlhandlungen durch Stimmenmehrheit gewählt. Im übrigen werden die näheren Bestimmungen über die Wahlart durch Beschluß des neuen Provinzial- (Kommunal-) Landtags beziehungsweise des neuen Kreistags festgesetzt. Wählbar zum Provinzial- (Landes-) Ausschuß und zu den Provinzial- (Bezirks-) Kommissionen ist jeder, der zum Provinzial- (Kommunal-) Landtage, wählbar zum Kreisauschuß und den Kreiskommissionen jeder, der zum Kreistage wählbar ist.“

I. Provinzialauschuß.

Nach § 1 des vom 34. Rheinischen Provinziallandtage in der Plenarsitzung vom 17. Juni 1888 beschlossenen Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz zur Ausführung der §§ 46 und 47 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 besteht der Provinzialauschuß der Rheinprovinz außer dem Vorsitzenden und dem Landeshauptmann aus 13 Mitgliedern. Für jedes der Mitglieder ist nach § 2 des vorgedachten Statuts ein Stellvertreter zu wählen, welcher im Falle der Behinderung desjenigen Mitglieds, zu dessen Vertretung er gewählt worden ist, einberufen wird.

Es sind demnach vom Provinziallandtage 14 Mitglieder zu wählen und zwar nach dem Verhältniswahlssystem. Aus der Zahl der Mitglieder hat der Provinziallandtag in getrennten Wahlhandlungen durch Stimmenmehrheit den Vorsitzenden des Provinzialauschusses und dessen Stellvertreter zu wählen.

Der Landeshauptmann bleibt, wie bisher, von Amtes wegen Mitglied des Provinzialauschusses.

Außerdem ist die Wahl von 14 stellvertretenden Mitgliedern des Provinzialausschusses vorzunehmen.

Nach § 48 der Provinzialordnung erfolgt die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter auf 6 Jahre; alle 3 Jahre scheidet nach § 49 a. a. O. die Hälfte der gewählten Mitglieder aus. Die Dauer der Wahlperiode der Mitglieder des Provinziallandtags war durch § 19 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 ebenfalls auf 6 Jahre festgelegt; diese Bestimmung ist durch § 11 des Gesetzes über die Provinziallandtagswahlen vom 3. Dezember 1920 dahin geändert worden, daß die Provinziallandtags-Abgeordneten jetzt auf 4 Jahre zu wählen sind. Mit Rücksicht hierauf, und da der Entwurf der neuen Provinzialordnung noch nicht verabschiedet ist, wird es sich empfehlen, die Neuwahlen zum Provinzialauschuß „auf die gesetzlich zulässige Dauer“ vorzunehmen.

Wählbar zum Provinzialauschuß und den Provinzialkommissionen ist jeder im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, weder entmündigte noch unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehende Deutsche männlichen oder weiblichen Geschlechts, der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet hat und in der Provinz seinen Wohnsitz hat.

Die Wählbarkeit ruht für die Soldaten während der Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht sowie in den im § 3, Absatz 3, des Gesetzes vom 3. Dezember 1920 angegebenen Fällen.

II. Provinzialkommissionen.

Nach § 99 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 können „für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten, sowie für die Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten des Provinzialverbandes besondere Kommissionen oder Kommissare bestellt werden. Die Einsetzung, die Begrenzung der Zuständigkeit und die Art und Weise ihrer Zusammensetzung hängt von dem Beschlusse des Provinziallandtags ab. Die Wahl der Mitglieder steht dem Provinzialauschusse zu, sofern sich nicht der Provinziallandtag dieselbe für einzelne Kommissionen oder Kommissare selbst vorbehält.“

Der 59. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 11. Dezember 1920 auf Grund des § 99 der Provinzialordnung drei Provinzialkommissionen von je 7 Mitgliedern gewählt und zwar:

- a) eine Kommission für die Provinzial-Taubstummen-, Blinden-, Hebammen- und Fürsorgeerziehungsanstalten,
- b) eine Kommission für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten und die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler,
- c) eine Kommission für das Straßenbauwesen.

Die Kommissionen stehen der Verwaltung beratend zur Seite.

III. Bestimmungen über die Wahlart.

Vor Vornahme der Neuwahlen zum Provinzialauschuß und zu den Provinzialkommissionen hat der Provinziallandtag gemäß § 24, Abs. 2, letzter Satz des Gesetzes vom 3. Dezember 1920, zunächst die näheren Bestimmungen über die Wahlart festzusetzen.

Die vom 59. Rheinischen Provinziallandtage in der Plenarsitzung vom 9. Dezember 1920 festgestellten Bestimmungen über das Verhältniswahlssystem der vom Provinziallandtag vorzunehmenden Wahlen sind in der Anlage zur Kenntnisaahme beigelegt. Es wird hierzu bemerkt, daß die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes, betreffend die Neuwahl der Provinziallandtage, vom

16. Juli 1919 nach welchen die Wahl der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter auf Grund getrennter Wahlvorschläge zu erfolgen hatte und zur Einreichung eines Wahlvorschlags 7 Unterschriften erforderlich waren (vergl. Nr. 2 und 3 der anliegenden Bestimmungen) in das neue Provinziallandtagswahlgesetz vom 3. Dezember 1920 nicht übernommen worden sind. Dieses Gesetz hat auch die frühere Vorschrift, nach welcher der zur Wahl Vorgeschlagene u. a. seit mindestens sechs Monaten in der Provinz seinen Wohnsitz haben mußte, fallen gelassen. Nr. 6, Abs. 2 der beiliegenden Bestimmungen würde entsprechend abzuändern sein.

Für die vorzunehmenden Einzelwahlen dürfte nach dem der Provinzialordnung beigefügten Wahlreglement zu verfahren sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle auf Grund des § 24 des eingangs gedachten Gesetzes

1. die näheren Bestimmungen über die Wahlart festsetzen,
2. die Neuwahlen zum Provinzialausschuß und zu den Provinzialkommissionen vornehmen.“

Düsseldorf, den 25. Februar 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Abenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Bestimmungen

über das Verhältniswahlssystem bei den vom Provinziallandtag vorzunehmenden Wahlen.

1. Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Provinziallandtags und 4 von dem Provinziallandtag aus seiner Mitte zu wählenden Beisitzern. Diese werden mit einfacher Stimmenmehrheit oder — wenn nicht widersprochen wird — durch Zuzuf gewählt.

Der Vorsitzende ernennt zwei der Beisitzer zu Schriftführern.

2. Für die Wahl der Mitglieder des Provinzialausschusses und der Stellvertreter sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

3. Die Wahlvorschläge müssen mindestens von 7 Provinziallandtags-Abgeordneten unterzeichnet sein und die zur Wahl Vorgeschlagenen in erkennbarer Reihenfolge so deutlich kennzeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel bestehen kann.

4. Die Wahlvorschläge dürfen um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Mitglieder bezw. Stellvertreter zu wählen sind.

Einer der Unterzeichner des Wahlvorschlags soll als Vertrauensmann bezeichnet werden, der für die Verhandlungen mit dem Wahlvorsteher, zur Rücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme der Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. Fehlt in einem Vorschlage die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gelten die Unterzeichner in der Reihenfolge der Unterzeichnung als solche.

Bei den einzelnen Namen kann angegeben werden, für welchen Vorgeschlagenen er als Ersatz im Fall des Ausrückens (Ziffer 17, Abs. 3) gelten soll.

5. Der Name des Bewerbers, der in dem Wahlvorschlag an erster Stelle genannt ist, dient zur Bezeichnung des Wahlvorschlages.

6. Die Wähler sind spätestens bei der Anberaumung der Sitzung, in der die Wahlen vorgenommen werden sollen, aufzufordern, dem Landtagsvorsitzenden die Wahlvorschläge spätestens eine Stunde vor dem festgesetzten Beginn der Sitzung an eine näher zu bezeichnende Stelle und zwar getrennt für die Mitglieder des Provinzialausschusses und für die Stellvertreter schriftlich einzureichen.

Mit den Wahlvorschlägen sind gleichzeitig die Zustimmungserklärungen der Bewerber zur Aufnahme in die Wahlvorschläge vorzulegen. Etwa ausstehende Zustimmungserklärungen sind binnen einer Woche dem Landeshauptmann schriftlich einzureichen. Von den zur Wahl vorgeschlagenen Bewerbern, die nicht Provinziallandtags-Abgeordnete sind, ist außerdem noch, soweit der Wahlvorstand dies für erforderlich hält, eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde binnen einer Woche dem Landeshauptmann darüber einzureichen, daß der Vorgeschlagene seit mindestens 6 Monaten in der Rheinprovinz seinen Wohnsitz hat (vergl. auch Ziffer 17, Abs. 1). Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, in seiner nächsten Sitzung bezüglich derjenigen Bewerber, welche Zustimmungserklärung und Bescheinigung nachträglich beizubringen haben, darüber zu entscheiden, ob ihre Aufnahme in den Wahlvorschlag zulässig war.

7. Verbindungen von Wahlvorschlägen sind zulässig; sie müssen spätestens bis zum Beginn der in Ziffer 6 angegebenen Sitzung dem Vorsitzenden durch den Vertrauensmann schriftlich erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Die Aufhebung einer Verbindung und die Zurücknahme eines Wahlvorschlages ist nur bis zum Beginn der Sitzung zulässig.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

8. Die Prüfung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung erfolgt durch den Wahlvorstand, der etwaige Mängel sofort abzustellen hat.

Die zugelassenen Wahlvorschläge und ihre etwaige Verbindung sind vom Vorsitzenden unter Weglassung der Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner zu Beginn der Wahlhandlung der Wahlversammlung bekannt zu geben.

9. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der bekannt gegebenen Wahlvorschläge entnommen werden. Es genügt, wenn auf dem Stimmzettel der Name des an der Spitze des betreffenden Wahlvorschlages stehenden Bewerbers genannt wird.

Für die Gültigkeit der Stimmzettel sind die Bestimmungen in § 42, Abs. 1, Ziffer 3—8 und Absatz 3 der Wahlordnung vom 30. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1353) entsprechend anzuwenden.

10. Die Wähler werden in der Reihenfolge, in der sie in der Wählerliste stehen, aufgerufen. Jeder aufgerufene Wähler legt den Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. Nach Beendigung des Aufrufes ist zu fragen, ob noch Stimmen abzugeben sind. Der Schriftführer hat die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste zu vermerken.

11. Nach Abgabe der Stimmzettel hat der Vorsitzende die Wahl für geschlossen zu erklären; er nimmt die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verliest den oder die darauf verzeichneten Namen. Einer der beiden nicht zu Schriftführern bestellten Beisitzer zählt laut die von dem Vorsitzenden verlesenen Namen.

12. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlvorstand festzustellen, wieviel gültige Stimmen abgegeben und wieviel hiervon auf jeden Wahlvorschlag und auf die verbundenen Wahlvorschläge entfallen sind.

13. Die Mitglieder- bzw. Stellvertreter-Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen verteilt. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmenzahlen werden zu diesem Zwecke nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Provinzialauschußmitglieder bzw. Stellvertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viel Sitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Bei Ermittlung der Höchstzahlen werden Bruchteile mitgerechnet. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, entscheidet das Los.

14. Sind verbundene Wahlvorschläge vorhanden, so wird bei der Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge als ein Wahlvorschlag angesehen und ihr die ihrer Gesamtstimmenzahl entsprechende Zahl von Auschußmitgliedern bzw. Stellvertretern zugewiesen. Ist so die Zahl der Sitze festgestellt, die auf jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge zusammen entfallen, so werden nach den Grundsätzen von Ziffer 13 die Sitze auf die einzelnen miteinander verbundenen Wahlvorschläge unterverteilt.

15. Wenn ein Wahlvorschlag oder eine Gruppe verbundener Wahlvorschläge weniger Bewerber enthält, als auf sie Höchstzahlen entfallen, so gehen die überschüssigen Sitze auf die Höchstzahlen der anderen Wahlvorschläge über.

16. Für die Verteilung der einem Wahlvorschlag zugeteilten Sitze unter die einzelnen Bewerber ist die Reihenfolge der Benennungen auf den Wahlvorschlägen (Ziffer 3) maßgebend.

17. Der Vorsitzende hat die Gewählten, soweit sie anwesend sind, sofort mündlich, andernfalls schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich im Falle der Anwesenheit sofort, im Falle der Abwesenheit binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht unter Beibringung der nach Ziffer 6, Abs. 2, etwa noch erforderlichen Bescheinigung über die Annahme der Wahl zu erklären.

Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt oder ausscheidet, so tritt an seine Stelle derjenige Bewerber aus demselben Wahlvorschlag, der als Ersatz für den Ablehnenden oder Ausgeschiedenen (Ziffer 4) bezeichnet und nach den Grundsätzen der Ziffer 16 an erster Stelle berufen ist. Liegt eine solche Bezeichnung nicht vor, so tritt der nach dem gleichen Grundsatz an erster Stelle berufene Bewerber aus demselben Wahlvorschlag oder, wenn dieser erschöpft ist, aus einem mit ihm verbundenen Wahlvorschlag ein. Ist hiernach ein Bewerber nicht vorhanden, so ist bei der nächsten Tagung des Provinziallandtags eine Neuwahl vorzunehmen.

Die gemäß des vorhergehenden Absatzes erforderlichen Feststellungen trifft der Vorsitzende des Provinzialauschusses auf Vorschlag des Landeshauptmanns.

18. Ueber die Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlvorstande zu unterzeichnen ist.

Anlage 3.

(Drucksachen. Nr. 2.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Einführung der Stelle eines Landesmedizinalrates in den Haushaltsplan der Provinzial-Zentralverwaltung und Wahl eines Landesmedizinalrats.

Das Dezernat für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten bei der Zentralverwaltung hat nach dem Kriege trotz der Abnahme der Zahl der Kranken an Umfang beständig zugenommen; denn die Verwaltung der großen Anstalten mit ihren hohen Vermögenswerten, ihrem zahlreichen Personal, ihren vielseitigen wirtschaftlichen, technischen und landwirtschaftlichen Betrieben ist wie jeder Verwaltungsbetrieb heute weit schwieriger als früher und viel häufiger ist heute ein Eingreifen und die Entscheidung der Zentralstelle nötig, als dies früher der Fall war. Auch die rein medizinischen oder mit der Krankenbehandlung in Zusammenhang stehenden Fragen nehmen einen immer größeren Umfang an. Bei der sich hieraus ergebenden Notwendigkeit der Heranziehung weiterer Kräfte für die Bearbeitung dieser Angelegenheiten bei der Zentralstelle liegt es nahe, einen in der Psychiatrie und in der Anstaltsverwaltung vorgebildeten und erfahrenen Arzt heranzuziehen. Bisher war für die Erledigung rein ärztlicher Fragen ein Landespsychiater im Nebenamte, der frühere Direktor der Departemental-Irrenanstalt, Herr Geh. Sanitätsrat Dr. Neuhaus tätig. Für einen Arzt im Hauptamt kommt hier nur die Stellung eines Landesmedizinalrats in Frage. Dabei ist in erster Linie an einen Direktor oder Oberarzt einer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu denken, einmal, weil ein solcher außer den allgemeinen Erfahrungen auch über die dringend wünschenswerte persönliche und örtliche Kenntnis seines Arbeitsgebietes verfügt und sodann, weil bei der gesunkenen Krankenzahl die Anstalten in der Lage sind, eine ärztliche Kraft abzugeben, ohne daß hierfür ein Ersatz erforderlich wäre. Infolgedessen wird auch von einer öffentlichen Ausschreibung der Stelle abgesehen werden können, da der Kreis der in Betracht kommenden Bewerber von vornherein feststeht und bei der Zentralverwaltung bekannt ist.

Seit Dezember 1919 ist nun schon bei der Zentralverwaltung in der Abteilung für die Verwaltung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten als Hilfsarbeiter beschäftigt der Erste Oberarzt der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg, Dr. Wiehl. Er hat sich bei dieser Tätigkeit in jeder Weise bewährt und erscheint auch nach seiner bisherigen Beschäftigung im Anstaltsdienste für die Stellung eines Landesmedizinalrats durchaus geeignet.

Dr. Wiehl ist am 26. Januar 1872 in Schmitzingen i. B. geboren. Er erhielt die Approbation als Arzt am 1. März 1897 und war zunächst als Assistenzarzt am städtischen Krankenhaus in Konstanz und an der psychiatrischen Universitätsklinik in Freiburg i. B. tätig. Im Jahre 1900 bestand er die Prüfung für Staatsärzte in Baden, trat alsdann eine Assistenzarztstelle an der Heil- und Pflegeanstalt Schuffenried in Württemberg an und machte im Jahre 1902 die staatsärztliche Prüfung in Württemberg. Nach vorübergehender Tätigkeit als Oberarzt an der Heilanstalt in Wienthal in Württemberg war er von März 1905 ab wieder Oberarzt in Schuffenried bis zu seiner am 15. Mai 1909 erfolgenden Uebernahme als Anstaltsarzt in den

Dienst der Rheinischen Provinzialverwaltung. Als solcher war er zunächst an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn, sodann als Erster Oberarzt an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten Bedburg-Hau und Grafenberg beschäftigt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die Einsetzung der Stelle eines Landesmedizinalrats in den Haushaltsplan der Provinzial-Zentralverwaltung genehmigen;
2. den Oberarzt Dr. Wiehl zum Landesmedizinalrat wählen und der Wahl folgende Bedingungen zu Grunde legen:
 - a) Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre vom 1. April 1921 ab.
 - b) Das Befoldungsdienstalter wird auf den 1. April 1911 festgesetzt.
 - c) Der Gewählte hat die Bestimmungen der zurzeit bestehenden und der etwa künftig noch zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz als für sich verbindlich anzuerkennen.
 - d) Er ist verpflichtet, sich jederzeit, falls der Landeshauptmann es für zweckdienlich erachtet, unter Beibehaltung seines Gehaltes in die Stelle eines Oberarztes oder eines Direktors an einer Heil- und Pflegeanstalt zurückversetzen zu lassen“.

Düsseldorf, den 25. Februar 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 4.

(Drucksachen. Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Änderung einer Bestimmung in der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt.

Das fortwährende Anwachsen der Geschäfte bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt macht es notwendig, nicht nur bei der Generaldirektion, sondern auch bei den Bezirksvertretungen in Essen und Saarbrücken für weitere Diensträume zu sorgen. Es bedarf keiner Ausführung, daß das unter den heutigen Verhältnissen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist; es wird in der Regel darauf ankommen, geeignete Gelegenheiten abzapfen und zu benutzen. Dem steht aber die Fassung der Ziffer 8 des § 7 der Anstaltsatzung entgegen, welche lautet:

Dem Verwaltungsrat liegt insbesondere ob:

- 1.—7. — pp. —
- „8. Die Beschlussfassung über den Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einen wie dem anderen Falle die Summe von 30 000 Mark nicht übersteigt. Wenn die Summe von 30 000 Mark überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinziallandtages einzuholen“.

2*

Da der Provinziallandtag in der Regel nur einmal im Jahre zusammentritt, ist es nicht möglich, im Laufe des Jahres eintretende Gelegenheiten auszunützen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, an Stelle der Genehmigung des Provinziallandtags diejenige des Provinzialausschusses vorzuschreiben, dessen Beschlußfassung jederzeit ohne große Schwierigkeiten herbeigeführt werden kann. Bedenken dürften diesem Vorschlage umsoweniger entgegenstehen, weil bei der Landesbank die Genehmigung für den Ankauf von Grundstücken dem Verwaltungsrat übertragen ist. (§ 14 Abs. 5 Ziffer 4 der Satzung.)

Der Provinzialauschuß schlägt deshalb in Uebereinstimmung mit dem Verwaltungsrat der Anstalt vor, folgenden Beschluß zu fassen:

„Der letzte Satz der Ziffer 8 in § 7 der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt erhält folgende Fassung:

— Wenn die Summe von 30 000 Mark überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinzialausschusses einzuholen —“.

Düsseldorf, den 25. Februar 1921.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Ubenauer,
Vorsthender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 5.

(Druckfachen. Nr. 4.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Änderung des Reglements für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911 und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten der

Rheinprovinz vom $\frac{6. \text{ März}}{2. \text{ April}}$ 1912.

Nach Ziffer 9 des Reglements wird für die vom Provinzialverbande in Anstaltspflege genommenen oder in Familienpflege gegebenen Kinder ein in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichtendes Pflegegeld von 1200 Mark für das Schuljahr erhoben, mit der Maßgabe, daß, wenn die Kinder aus begründeter Ursache nicht das ganze Schuljahr in der Anstalt zubringen, nur ein entsprechender Teil der Pflegekosten zu entrichten ist.

Diese Festsetzung des Pflegegeldes auf einen schuljährlichen Pauschalatz hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen; sie macht, da die Schultage sich nicht gleichmäßig auf die Vierteljahre verteilen, eine zweifelsfreie Berechnung in manchen Fällen, in denen ein Kind einen Teil des Schuljahres nicht in der Anstalt zugebracht hat, schwierig und hat mehrfach zu Meinungsverschiedenheiten und

Weiterungen mit den Zahlungspflichtigen geführt, namentlich auch dann, wenn die Kinder auch die Ferien ganz oder teilweise in der Anstalt zubringen mußten. Es empfiehlt sich daher, für die Folge den Pflegesatz zur Ermöglichung einer zweifelsfreien und vereinfachten Berechnungsweise auf einen Tagesbetrag festzusetzen und um unbegründeter Schulversäumnis nach Möglichkeit entgegen zu wirken, die Bestimmung zu treffen, daß der Pflegesatz auch dann gezahlt werden muß, wenn das Kind aus nicht begründeter Ursache der Anstalt fern bleibt.

Der bisherige Pflegesatz von 1200 Mark für die rd. 300 Pflagestage des Jahres bedarf einer den Preisverhältnissen entsprechenden Erhöhung. Es sind aus dem Pflegegelde außer den Kosten des Unterhalts der Kinder auch die Kosten für Bekleidung und Wäsche, abgesehen von der ersten Ausstattung, sowie für Schulbücher und dergl., die Kosten für Krankenpflege und Arzneien sowie der Ferienreisen der Kinder zu ihren Eltern zu bestreiten, wenn sie nicht von letzteren auf eigene Kosten abgeholt und zurückgebracht werden.

Für die in Familienpflege gegebenen taubstummen Zöglinge wird mit einem Pflegesatz von mindestens durchschnittlich täglich 6 Mark zu rechnen sein; die Kosten für Bekleidung und Wäsche dürften mit 300 Mark im Jahre, also 1 Mark für jeden der 300 Pflagestage nicht zu hoch veranschlagt sein, und weiter wird 1 Mark täglich für Arzt, Krankenpflege, Schulbücher, Ferienreisen, Vergnügungen, Weihnachtsbescherung in Ansatz zu bringen sein. Es wird daher vorgeschlagen, ein tägliches Pflegegeld von 8 Mark zu erheben. Um den Pflegesatz den jeweiligen Preisverhältnissen leichter anpassen zu können, empfiehlt es sich, dem Provinzialausschuß das Recht zur anderweiten Festsetzung des Pflegesatzes zu geben.

Des weiteren erscheint es zweckmäßig, durch eine Aenderung des Reglements die Möglichkeit zu schaffen, daß außer den obigen, nach den durchschnittlichen Aufwendungen pauschalirten Pflegekosten die Erstattung etwaiger besonderer für einzelne Zöglinge entstehender Auslagen verlangt werden kann. Als solche kommen vor allem außergewöhnliche Mehraufwendungen in Krankheitsfällen, wie längere Krankenhausbehandlung, Operationen, Beschaffung künstlicher Glieder u. dergl. in Betracht.

Endlich bedarf infolge der stark gestiegenen Kosten der Eisenbahnfahrt die jetzige Bestimmung, daß die Ferienreisen schlecht hin aus dem Pflegegeld zu bestreiten sind, eine Einschränkung auf die Oster- und Herbstferien und es empfiehlt sich, zu bestimmen, daß die Kinder in den Pfingst- und Weihnachtsferien in der Anstalt verbleiben, wenn nicht die Eltern oder gesetzlichen Vertreter die Reisekosten übernehmen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen:

Das eingangs genannte Reglement wird in § 9 wie folgt geändert:

Alte Fassung:

Für die Kinder, die vom Provinzialverband in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, wird ein in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichtendes Pflegegeld von 1200 Mark für das Schuljahr erhoben. Aus diesem Pflegegeld sind außer den Kosten des Unterhalts der Kinder auch die Kosten für Bekleidung und Wäsche, abgesehen von der ersten Ausstattung, sowie für Schulbücher und dergleichen, die Kosten für Krankenpflege und ärztliche Behandlung zu bestreiten,

Neue Fassung:

Für die Kinder, die vom Provinzialverband in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, wird ein in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichtendes Pflegegeld von 8 Mark für jeden Tag, an welchem sich das Kind in der Pflege des Provinzialverbandes befindet, erhoben. Das Pflegegeld wird auch für die Tage berechnet, an denen das Kind der Anstalt ohne Grund fern bleibt. Aus diesem Pflegegeld sind außer den Kosten des Unterhalts

ferner die Kosten der Ferienreisen der Kinder zu ihren Eltern, wenn sie nicht von letzteren auf eigene Kosten abgeholt und zurückgebracht werden.

Soweit die Pflegekosten nicht aus dem Vermögen der Kinder oder von ihren unterhaltspflichtigen Angehörigen getragen werden können und es sich nicht um landarme Kinder handelt, sind die Kosten durch Vermittelung der Kreise nach den Vorschriften des § 31 a des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 301) von den endgültig unterstützungspflichtigen Ortsarmenverbänden zu verlangen. Die Kreise, denen die Ortsarmenverbände angehören, haben diesen mindestens zwei Drittel der Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Wenn die Kinder aus begründeter Ursache nicht das ganze Schuljahr in der Anstalt zubringen, ist nur ein entsprechender Teil der Pflegekosten zu entrichten.

Düsseldorf, den 25. Februar 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Anlage 6.

(Druckfaden. Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Änderung des § 9 der Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Hebammen-Lehranstalten.

Für die Teilnahme an einem 9-monatigen Ausbildungslehrgange in den Provinzial-Hebammen-Lehranstalten sind zurzeit von den Schülerinnen auf eigene Rechnung 1200 Mark zu zahlen. Die Kosten ermäßigen sich auf 800 Mark für Schülerinnen, die auf Kosten einer Gemeinde, eines Ortsarmenverbandes oder Hebammenbezirks ausgebildet werden, wenn die Ausbildung erfolgt, weil die Niederlassung einer Hebamme in der Gemeinde oder dem Bezirke ein Bedürfnis ist. Den Schülerinnen wird während der Ausbildung neben dem Unterricht freie Wohnung und Verpflegung

gewährt. Die Vergütung von 1200 Mark entspricht nicht mehr entfernt den Kosten, welche den Anstalten allein durch die Verpflegung der Schülerinnen entstehen; diese sind für das laufende Jahr mit durchschnittlich 10 Mark täglich anzusetzen.

Es ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer Erhöhung der Ausbildungskosten auf 2700 Mark für die selbstzahlenden und auf 1800 Mark für die auf Gemeindekosten auszubildenden Schülerinnen.

Des Weiteren empfiehlt es sich, um den jeweiligen Teuerungsverhältnissen besser gerecht werden zu können, daß dem Provinzialauschuß die Befugnis übertragen wird, im Bedürfnisfalle die Kosten anderweit festzusetzen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

Provinziallandtag wolle beschließen

Der § 9 der Bedingungen für die Aufnahme von Schülerinnen in die Provinzial-Gebammenlehranstalten wird wie folgt geändert:

Alte Fassung.

Die Kosten für Unterricht, Wohnung und Verpflegung betragen bis auf weiteres für den neunmonatigen Kursus 1200 Mark.

Für die auf Kosten einer Gemeinde, eines Ortsarmenverbandes oder Hebammenbezirks auszubildenden Schülerinnen betragen die Kosten nur 800 Mark, wenn die Ausbildung erfolgt, weil die Niederlassung einer Hebamme in der Gemeinde oder dem Bezirke ein Bedürfnis ist.

Neue Fassung:

wie nebenstehend

statt 1200 Mark: 2700 Mark.

wie nebenstehend

statt 800 Mark: 1800 Mark.

. Bedürfnis ist.

Der Provinzialauschuß ist befugt, die Kosten erforderlichenfalls anders festzusetzen.

Düsseldorf, den 25. Februar 1921.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 7.

(Drucksachen. Nr. 6.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,
betreffend die

Errichtung einer „Provinzial-Krüppelheilanstalt Süchteln“ in einem Teile der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln.

Der 59. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1920 beschlossen, die mit der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln verbundene Abteilung für katholische epileptische Kinder aufzuheben. Ueber die Verwendung der hierdurch frei

gewordenen Gebäude — 2 Kinderhäuser für je 60 Kinder, 1 Schulgebäude mit Lehrerwohnungen, 1 Kinderlazarett und 1 Turnhalle — konnten damals noch keine Vorschläge gemacht werden. Jedoch war in dem dem Landtag vorgelegten „Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Durchführung des Gesetzes über die öffentliche Krüppelfürsorge vom 6. Mai 1920 in der Rheinprovinz“ schon darauf hingewiesen worden, daß Erwägungen schwebten, die Gebäude zur Unterbringung von Krüppelkindern zu verwenden, die einer länger dauernden Anstaltsunterbringung bedürfen und für die eine Unterbringung in einer ländlichen Anstalt unter weitgehender Verwendung der Heilfaktoren Licht und Luft wünschenswert ist. Die Frage, ob die in Rede stehenden Gebäude ihrer Lage und Bauart nach sich zu dem Zwecke eignen, ist dann von dem Arbeitsausschuß für Krüppelfürsorge in der Rheinprovinz, der unter dem Vorsitz des Herrn Beigeordneten Prof. Dr. Krautwig am 3. Februar 1921 in der Anstalt Johannistal eine Sitzung abgehalten hat, geprüft worden mit dem Ergebnis, daß die Gebäude zweifellos, insbesondere wegen ihrer freien und gesunden Lage und der unmittelbaren Nähe des Waldes, sich in ausgezeichnete Weise dazu eignen würden, etwa 180 Krüppelkinder, vor allem solche, die an Rachitis und Gelenktuberkulose leiden, aufzunehmen. Auch wurde in dem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Irrenanstalt keinerlei Bedenken gefunden, da infolge der weiträumigen Bauart der Anstalt und ihrer Auflösung in einzelne Pavillons, wobei die Gebäude der Kinderanstalt an der äußersten Peripherie der Anstalt liegen, eine genügende Trennung der Kinder von den übrigen Insassen der Anstalt durchgeführt werden kann. Daneben würde der große Land- und Viehwirtschaftsbetrieb der Anstalt eine wesentliche Hilfe für die zweckentsprechende Ernährung der Kinder bieten.

Bei der Frage der Inbetriebnahme der Anstalt für den genannten Zweck ergeben sich jedoch Schwierigkeiten technischer und finanzieller Natur. Die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal ist mit einem Dampfheizungssystem versehen, wobei der Dampf von einem Zentralkesselhause aus durch Röhren, die in unterirdischen Kanälen von insgesamt 3000 Meter Länge verlegt sind, den einzelnen Häusern zugeführt wird. Schon in Friedenszeiten wurde über die Beheizung der am entferntesten vom Kesselhause gelegenen Häuser, das waren vor allem die Häuser der Kinderabteilung, vielfach geklagt. Nachdem aber jetzt das Heizmaterial nur noch zu etwa $\frac{1}{3}$ der benötigten Menge und in schlechter Beschaffenheit zu erhalten ist, ist, solange sich diese Zustände nicht wesentlich ändern, eine ausreichende Beheizung der Anstalt auf Grund des jetzigen Systems nicht mehr möglich. Das war auch einer der Gründe, die zur Aufhebung der Kinderabteilung im vergangenen Herbst geführt haben. Im Augenblick ist es aber noch nicht möglich, Vorschläge über grundlegende Änderungen des gesamten Heizungssystems — entweder Änderungen an der Kesselanlage oder Abspaltung von Gruppen von Gebäuden oder einzelner Häuser von der Fernheizung und Wärmeversorgung derselben durch Niederdruckdampfkessel oder Aufstellung von Defen in einzelnen Gebäuden zur Unterstützung oder zum Ersatz der Zentralheizung oder Verbindung der verschiedenen Systeme — zu machen. Auch machen es die bei jeder Lösung entstehenden außerordentlich hohen Kosten schwer, augenblicklich zu einem Entschlusse zu kommen. Jedoch steht das Eine fest, daß die Häuser der Kinderabteilung, zumal bei dem erhöhten Wärmebedürfnis, das sie bei ihrer Einrichtung als Krüppelheilanstalt haben, von der Zentrale abgetrennt und mit besonderer Heizung versehen werden müssen. Dabei erscheint es als das Wichtigste, jedes der Kinderhäuser mit einer besonderen Niederdruckdampfheizung und das Schulgebäude mit Defen zu versehen. Das Kinderlazarett hat zur Zeit schon eine besondere Niederdruckdampfheizung. Die durch die Umänderung der Heizung entstehenden Kosten belaufen sich aber auf etwa 350000 Mark. Daneben sind aber auch noch einige bauliche Ergänzungen erforderlich, um die Gebäude den beson-

deren Zwecken der Krüppelheilanstalt anzupassen, namentlich die Anlage von 2 Winterliegehallen und einer Sommerliegehalle, eines kleinen Kapellenanbaues und verschiedene kleinere bauliche Umänderungen im Inneren der Gebäude, sowie die Beschaffung von einigem Inventar. Hierfür wird bei den heutigen hohen Preisen ein Betrag von etwa 450 000 Mark erforderlich sein. Eine genaue Kostenaufstellung wird bis zur Tagung des Provinziallandtages fertiggestellt sein und vorgelegt werden.

Bei der derzeitigen Finanzlage ergibt sich die ernste Frage, ob es angängig ist, diesen Betrag von rund 800 000 Mark zu dem oben dargelegten Zwecke aufzuwenden.

Die erste Frage, die dabei zu beantworten ist, ist die nach dem Bedürfnis für eine solche Anstalt. Zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes, im Anfang Februar, ist noch in keiner Weise zu übersehen, inwieweit der Provinzialverband auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Krüppelfürsorge zur Unterbringung von Krüppeln von den Krüppelfürsorgestellen und Ortsarmenverbänden in Anspruch genommen werden wird. Die von den Kreisen durch die Regierungen vorzulegenden Uebersichten über die vorhandenen Krüppel werden erst Ende Februar eingehen. Die Zahl der bis Anfang Februar erledigten und vorgelegten Anträge beträgt erst rund 260. Es ist aber gar kein Zweifel, daß die Zahl der unterzubringenden Krüppel bedeutend höher sein wird, wenn erst einmal systematisch an die Auffuchung der Krüppel, vor allen der verkrüppelten Kinder, herangegangen wird. Vor allem werden die im Zusammenhang mit der Unterernährung auftretende Rachitis, Gelenktuberkulose, aber auch die Kinderlähmung, außerordentlich viele Fälle anstaltspflegebedürftiger Krüppel bringen. Voraussichtlich wird es hinterher dazu kommen, daß die Zahl der Untergebrachten sich nicht nach dem Bedürfnis und dem Umfang der gesetzlichen Verpflichtung richten kann, sondern sich richten muß nach dem Geldebetrage, den der Provinzialverband in der Lage ist, für die Zwecke der Krüppelfürsorge in den Haushaltsplan einzustellen. Würde man beispielsweise mit der ständigen Unterbringung von 600 Krüppeln während des ganzen Rechnungsjahres rechnen, so würde, da der Provinzialverband nach Abzug der von dem Ortsarmenverbände zu tragenden Spezialkosten selbst mit etwa 7 Mark pro Tag belastet bleibt, ein Jahresbetrag von 1 500 000 Mark erforderlich sein.

Bei der Unterbringung von diesen als Mindestzahl anzunehmenden 600 Krüppeln ist aber zunächst zu berücksichtigen, daß es die Absicht des Provinzialverbandes ist, in erster Linie die vorhandenen Spezialkrüppelanstalten zur Unterbringung zu benutzen. Vor allem sollen alle Krüppel, die zum Zwecke der Erlernung eines Handwerks oder zum Zwecke der Teilnahme am Schulunterricht, den sie in einer normalen Schule wegen der Schwere ihrer Verkrüppelung nicht besuchen können, untergebracht werden müssen, in den bestehenden Privatanstalten Aufnahme finden. Desgleichen sollen die zur Verfügung stehenden Plätze in solchen Krankenhäusern, wo auf dem betreffenden Spezialgebiet erfahrene Ärzte vorhanden sind, mit den für Krankenhausunterbringung geeigneten Fällen belegt werden. Aber auch, wenn dies berücksichtigt wird, so bleiben doch noch zahlreiche Fälle übrig, wo gerade die Unterbringung in einer auf dem freien Lande in walddreicher Umgebung gelegenen Anstalt, nach Art der Anstalt Süchteln, das beste Heilmittel ist. Auch wird die Unterbringung in Süchteln segensreich wirken können in Fällen, wo es sich beim Anfangsstadium der Rachitis noch nicht um eine vollständige Verkrüppelung, sondern mehr um vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung der Verkrüppelung handelt. Allerdings gehören nach § 2 des Gesetzes betreffend die öffentliche Krüppelfürsorge solche Maßnahmen zu den Aufgaben der Stadt- und Landkreise. Das schließt aber nicht aus, daß der Provinzialverband in der Provinzial-Krüppelheilanstalt den Stadt- und Landkreisen gegen Zahlung eines entsprechenden Pflegejahres Plätze zur Unterbringung solcher Kinder zur Verfügung stellt. Die Provinzialverwaltung hat andererseits ja auch ein großes Interesse

baran, daß die Stadt- und Landkreise von einer solchen Unterbringung Gebrauch machen, da dadurch eine spätere Belastung des Provinzialverbandes mit der Unterbringung und Heilung des inzwischen wirklich zum Krüppel gewordenen Kindes vermieden wird. Aus diesen Gründen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die zunächst auf 180 Betten berechnete Provinzial-Krüppelheilanstalt Süchteln stets voll belegt sein wird, und daß sie für die dort untergebrachten Kinder eine gesundheitslich bedeutungsvolle und wichtige Aufgabe durchführen wird.

Nichtsdestoweniger würde die heutige gesamte Finanzlage des Provinzialverbandes es nicht rechtfertigen, zu dem genannten Zwecke eine neue Provinzialanstalt zu errichten. Was vielmehr hauptsächlich die sonst vorhandenen finanziellen Bedenken aus dem Wege räumt, ist der Umstand, daß die Anstalt im wesentlichen schon vorhanden ist, daß die Gebäude andernfalls leer stehen würden und daß die Gesamtanstalt Johannistal, von der diese Gebäude einen Teil darstellen, doch unter allen Umständen als Irren- und Epileptikeranstalt weiter betrieben werden muß. Der letztere Umstand hat weiter zur Folge, daß der Betrieb der Krüppelheilanstalt verhältnismäßig billig wird, weil ein großer Teil der auf sie entfallenden Generalkosten doch für den Betrieb der Hauptanstalt aufgewendet werden muß. Insbesondere sind auch drei Lehrpersonen von der aufgehobenen Abteilung für epileptische Kinder in der Anstalt noch angestellt, da eine anderweite Verwendung derselben sich nicht ermöglichen ließ. Ihre Gehälter müssen unter allen Umständen weiter bezahlt werden, obwohl jetzt keine Beschäftigung für sie vorhanden ist. Es entstehen also für den Schulunterricht, der den Kindern in der Anstalt erteilt werden soll, überhaupt keine besonderen Kosten. Wenn auch eine genaue Berechnung der Betriebskosten zur Zeit noch nicht möglich ist, so läßt sich doch so viel übersehen, daß bei der Berechnung eines Pflegekostensatzes von 20 Mark pro Tag nicht nur die durch den Betrieb der Krüppelanstalt gegenüber dem jetzigen Zustand des Leerstehens der Gebäude entstehenden Mehrausgaben gedeckt, sondern auch eine Verzinsung und starke Tilgung des für die geplanten Umbauten in Aussicht genommenen Betrages von 800 000 Mark ermöglicht würde.

Aus diesen Gründen glaubt der Provinzialauschuß, den Vorschlag rechtfertigen zu können, den Betrag von 800 000 Mark zur Errichtung der Provinzial-Krüppelheilanstalt Süchteln bereitzustellen. Der Betrag wäre zunächst vorschußweise bei der Landesbank zu entnehmen und späterer Beschlussfassung wäre die Entscheidung darüber vorzubehalten, ob er im Wege einer besonderen Anleihe aufzunehmen ist, oder aus bereiten Mitteln genommen werden kann, oder aus dem bisher alljährlich in den Haushaltsplan eingesetzten Betrage von $\frac{1}{2}$ % der Provinzialumlage für regelmäßig wiederkehrende Hochbauten entnommen werden kann. Eine Ermäßigung des Betrages wird sich voraussichtlich noch dadurch ergeben, daß versucht werden soll, aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge einen Zuschuß zu den Kosten zu erhalten.

Ein besonderer Vorzug der geplanten Einrichtung besteht noch darin, daß je nach dem Bedürfnis und nach den Erfahrungen, die im Betriebe gemacht werden, die Anstalt beliebig ausdehnungsfähig ist, indem weitere in der Nähe gelegene Häuser der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal hinzugezogen werden. Schon jetzt ist in Erwägung genommen, das unmittelbar bei der Kinderabteilung gelegene Frauenlazarett ebenfalls zum Zwecke der Unterbringung, insbesondere von operierten und bettlägerigen Krüppeln, zu benutzen. Allerdings ist auch hier die Heizungsfrage noch ungelöst. Vorläufig kann daher die Benutzung nur im Sommer erfolgen. Sollten aber Bedürfnis und Erfahrungen dafür sprechen, so würde noch vor dem nächsten Winter auch hier eine entsprechende Heizungsanlage geschaffen werden können. Auch käme vielleicht eine Beheizung mit Defen für den nächsten Winter in Frage. Ebenso besitzt die Anstalt Johannistal in einem anderen Gebäude einen vollkommen eingerichteten Operationsraum mit zugehörigen Neben-

räumen. Hier können auch die Operationen von Krüppelkindern vorgenommen werden und zwar jedenfalls im Sommer, während die Frage der Benützung im Winter wieder von der Lösung der Heizungsfrage abhängt.

Was den inneren Betrieb der geplanten Anstalt angeht, so können darüber genaue Vorschläge jetzt noch nicht gemacht werden. Es wird ein tüchtiger chirurgischer Orthopäde als leitender Arzt gewonnen werden müssen, der in bezug auf die medizinische Leitung selbständig, jedoch in wirtschaftlichen Dingen dem Direktor der Anstalt unterstellt ist. Auch darf bei den Kindern, die längere Zeit, bis zu einem Jahre und noch länger, in der Anstalt bleiben, die erzieherische und unterrichtliche Seite der Behandlung nicht aus dem Auge gelassen werden, wenn auch grundsätzlich der Heilzweck bei den Pflöglingen der Anstalt in erster Linie steht. Der Unterricht wird, wie schon erwähnt, von den Lehrkräften der bisherigen Abteilung für epileptische Kinder erteilt werden können. Die Pflege soll katholischen Ordensschwestern übertragen werden. Die Anstalt soll aber, wenn auch der größte Teil der unterzubringenden Kinder naturgemäß katholisch ist, nicht wie die bisherige Anstalt für epileptische Kinder in Johannisthal eine konfessionell katholische sein. Jedoch soll bei Unterbringung evangelischer Krüppelkinder zu länger dauerndem Aufenthalt, wobei nicht lediglich Heilbehandlung, sondern auch in gewissem Umfange Erziehung in Frage kommt, dem aus evangelischen Kreisen geäußerten Wunsche entsprechend, der Unterbringung in der Krüppel-Heil- und Pflegeanstalt Bethesda des II. Rheinischen Diakonissen-Mutterhauses in Kreuznach der Vorzug gegeben werden. Vor allem sollen bei der Frage, ob die Unterbringung eines evangelischen Kindes in Süchteln erfolgt, die Wünsche der Eltern ausschlaggebend sein. Selbstverständlich wird für Gottesdienst und Religionsunterricht beider Konfessionen ausreichend Sorge getragen.

Grundsätzlich soll die Anstalt nur bestimmt sein für Krüppelkinder, die unter das Gesetz vom 6. Mai 1920 fallen, die also im Wege der Armenpflege untergebracht werden oder für Kinder, die zum Zwecke der Verhütung der Verküppelung auf öffentliche Kosten der Stadt- oder Landkreise verpflegt werden. Daneben empfiehlt es sich aber auch, etwa 10 Betten zur Aufnahme von Privatpatienten zur Verfügung zu stellen, für die für Unterbringung und Verpflegung ein entsprechend höherer Satz an die Anstalt zu zahlen sein würde. Endgültige Bestimmung hierüber wird aber erst in dem dem Provinziallandtage vorzulegenden Haushaltsplan der Anstalt zu treffen sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

In einem Teile der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal wird eine „Provinzial-Krüppelheilanstalt Süchteln“ eingerichtet. Die hierzu erforderlichen Mittel im Betrage von 800 000 Mark sind zunächst vorschußweise bei der Landesbank zu entnehmen“.

Düsseldorf, den 25. Februar 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Bericht

des Provinzialausschusses

über

die Bewilligung von Beihilfen zum Gemeinde- und Kreiswegebau
im Rechnungsjahr 1920.

Einem Beschlusse des 46. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. Februar 1906 und einem Wunsche der III. Fachkommission desselben Provinziallandtags entsprechend beehrt sich der Provinzialausschuß, dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung der für das Rechnungsjahr 1920 an Gemeinden und Kreise aus den A- und B-Fonds, dem Fonds von 100 000 Mark und der Dotationsrente von 1902 gewährten Unterstützungen zum Gemeinde- und Kreiswegebau vorzulegen.

Düsseldorf, den 25. Februar 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Nachweisung

der

für das Rechnungsjahr 1920 an Gemeinden und Kreise für Zwecke
des Wegewesens aus

- a) den Fonds A und B,
- b) dem Fonds von 100 000 Mark sowie
- c) der Dotationsrente auf Grund des § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 gewährten Beihilfen.

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			dem Fonds	dem Fonds	dem Fonds	der	
			A	B	von	Dotations-	
M	M	100 000	rente				
1	2	3	4	5	6	7	8

Regierungsbezirk Aachen.

1	Düren	Wiffersheim	1 000	—	—	—	
2	"	Hochkirchen	1 000	—	—	—	
3	"	Rath	1 000	—	—	—	
4	"	Arnoldsweiler	—	21 100	—	—	
5	Erfelenz	Benrath	1 400	—	—	—	
6	"	Borschemich	2 000	—	—	—	
7	"	Reyenberg	—	11 200	—	—	
8	Schleiden	Heimbach	1 000	—	—	—	
9	"	Hausen	1 000	—	—	—	
10	"	Nechernich, Bürgermeisterei	—	—	—	36 670	
11	"	Mülheim	—	—	—	12 340	
12	"	Blankenheim	—	2 670	—	—	
		Summe	8 400	34 970	—	49 010	

Regierungsbezirk Coblenz.

13	Adenau	Kempenich, Gemeinde	—	—	—	3 090	Zusätzlich.
14	"	Kempenich, Bürgermeisterei	—	—	—	5 330	
15	"	Lederbach	—	—	—	1 200	Zusätzlich.
16	"	Weibern	—	—	—	1 970	Zusätzlich.
17	"	Wabern	—	—	—	1 640	Zusätzlich.
18	"	Speffart	—	—	—	3 760	Zusätzlich.
19	"	Denn	—	—	—	7 200	
20	"	Kesseling	—	—	—	13 100	
21	"	Staffel	—	—	—	11 600	
22	"	Wersbhofen	—	—	—	17 900	
23	"	Pitscheid	—	—	—	6 400	
24	"	Hümmel	—	—	—	8 030	
25	"	Blindert	—	—	—	3 200	
26	"	Kaperich	—	—	—	2 220	
27	Ahrweiler	—	—	—	20 000	—	
28	Altentkirchen	Orfgen	500	—	—	—	
29	"	Schöneberg	570	—	—	—	
		Zu übertragen	1 070	—	20 000	86 640	

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			dem Fonds A M	dem Fonds B M	dem Fonds von 100 000 Mark M	der Dotations- rente von 1902 M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	1070	—	20 000	86 640	
30	Altenkirchen	Neiterschen	500	—	—	—	
31	"	Seifen	970	—	—	—	
32	"	Bezdorf	—	12 700	—	—	
33	Coblenz-Land	—	—	—	20 000	—	
34	Cochem	Weiler	870	—	—	—	
35	"	Forst	—	17 000	—	—	
36	Kreuznach	—	—	—	13 000	—	
37	Mayen	Anschau und Weiler . .	—	17 500	—	—	Letzte Rate.
38	"	Bermel	—	—	—	20 000	
39	"	Volkesfeld	—	—	—	12 670	
40	Weifenheim	—	—	—	7 000	—	
41	Neuwied	Griesenbach	830	—	—	—	
42	"	Limbach	700	—	—	—	
43	"	Krautscheid	950	—	—	—	
44	"	Windhagen	840	—	—	—	
45	"	Dernbach	1000	—	—	—	
46	"	Ifenburg	—	—	—	9 000	
47	"	Dürholz	—	—	—	2 170	
48	"	Stebach	—	—	—	1 670	
49	"	Döttesfeld	—	—	—	2 230	
50	"	Elshaff	—	—	—	1 010	
51	St. Goar	Brodenbach	1000	—	—	—	
52	"	Werlau, Hungenroth, Dördt, Basselscheid, Liefenfeld, Nieder- u. Obergondershausen, Beulich, Morshausen u. Brodenbach sow. Kreis St. Goar	—	—	—	11 300	
53	"	Langscheid	—	—	—	30 000	} Zusätzlich. Erste Rate.
54	"	Breitscheid	—	7 200	—	—	
55	Simmern	Belgweiler	500	—	—	—	Zusätzlich.
56	"	Unzenberg	—	2 430	—	—	
57	"	Heden	—	4 530	—	—	
58	"	Nickweiler	—	13 000	—	—	
59	Weylar	Vollnkirchen	—	4 600	—	—	Zusätzlich.
		Zu übertragen	9230	78 960	60 000	176 690	

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			dem Fonds A M	dem Fonds B M	dem Fonds von 100 000 Mark M	der Dotations- rente von 1902 M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	9 230	78 960	60 000	176 690	
60	Weßlar	Kroßdorf, Bürgermeisterei bezw. Kreis Weßlar .	—	10 250	—	—	
61	"	Ulm, Bürgermeisterei bezw. Kreis Weßlar .	—	8 000	—	—	Erste Rate.
62	Zell	Bärenbach	650	—	—	—	
63	"	Belg	500	—	—	—	
64	"	Büchenbeuren	470	—	—	—	
65	"	Niederjohren	670	—	—	—	
66	"	Rödelhausen	830	—	—	—	
67	"	Würrich	1 000	—	—	—	
68	"	Hirschfeld	1 000	—	—	—	
69	"	Söhren	—	—	—	2 600	
70	"	Altlay	—	—	—	1 900	
71	"	Niederweiler	—	—	—	2 000	
72	"	Hahn	—	—	—	2 600	
73	"	Irmenach	—	1 670	—	—	
74	"	Lauzenhausen	—	1 830	—	—	
75	"	Thalcleinich	—	2 400	—	—	
76	"	Wahlenau	—	1 670	—	—	
77	"	Löbheuren	—	5 170	—	—	
		Summe	14 350	109 950	60 000	185 790	

Regierungsbezirk Düsseldorf.

78	Cleve	Asperden, Hassum, Sommerum und Hülin	—	9 070	—	—	
79	"	Kessel	—	6 500	—	—	
80	Crefeld-Land	Anrath	—	7 730	—	—	
81	Düsseldorf-Land	Kaiserwerth	—	5 830	—	—	
82	"	Calcum	—	4 100	—	—	
83	Essen-Land	Byfang	—	—	—	4 570	Zusätzlich.
84	"	Kupferdreh	—	6 330	—	—	
85	Geldern	Nieukerk	—	14 330	—	—	
86	"	Straelen	—	5 080	—	—	
87	"	Iffum	—	8 300	—	—	
88	"	Sevelen	—	11 820	—	—	
		Zu übertragen	—	79 090	—	4 570	{ 5000 Mf. als 1. Rate und 6320 Mf. zusätzlich.

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			dem Fonds A M	dem Fonds B M	dem Fonds von 100 000 Mk M	der Dotations- rente von 1902 M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	—	79 090	—	4 570	
89	Gelbern	Kervendont	—	4 470	—	—	
90	"	Winnefeldont	—	8 000	—	—	
91	Grevenbroich	Garzweiler	—	16 830	—	—	
92	Kempen	Dilkrath	—	4 330	—	—	
93	"	Ameri St. Georg	—	5 330	—	—	
94	"	Debt	—	3 340	—	—	Zusätzlich.
95	"	Grefrath	—	17 530	—	—	
96	Lennepe	Dhünn	1 880	2 000	—	—	
97	"	Dabringhausen	1 680	6 230	—	—	
98	Moers	Wardt	—	6 700	—	—	
99	"	Sonsbeck	—	4 830	—	—	
100	"	Labbeck	—	17 560	—	—	
101	Solingen-Land	Nichrath-Neusrath	—	15 000	—	—	Erste Rate.
102	"	Rheinendorf	—	11 330	—	—	
103	"	Leichlingen	—	12 000	—	—	
104	"	Wipphelden	—	40 930	—	—	
		Summe	3 560	255 500	—	4 570	

Regierungsbezirk Köln.

105	Bergheim	Lärnich	—	8 000	—	—	
106	Gummersbach	Mümbrecht	870	21 370	—	—	
107	"	Wiehl	—	3 220	—	5 310	} Zu Spalte 7: zusätzlich.
108	"	Marienberghausen	—	4 770	—	2 750	
109	"	Wiedenest	—	—	—	10 000	} Zu Spalte 7: zusätzlich. Letzte Rate.
110	"	Drabenderhöhe	—	7 530	—	—	
111	Mülheim (Rhein) Land	Overath	—	—	—	22 470	Zusätzlich.
112	"	Odenthal	—	14 700	—	—	
113	"	Berg-Glabbach	—	5 000	—	—	
114	Rheinbach	Hilberath	—	2 000	—	—	
115	Siegkreis	Ruppichteroth, Gemeinde	—	—	—	2 780	Zusätzlich.
116	"	Ruppichteroth, Bürger- meisterei	—	—	—	9 890	} Dav. 1700 Mk. zusätzlich.
117	"	Obercaffel	—	8 780	—	—	
118	"	Stieldorf	—	2 090	—	—	Zusätzlich.
		Zu übertragen	870	77 460	—	53 200	

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			dem Fonds A M	dem Fonds B M	dem Fonds von 100 000 Mark M	der Dotationsrente von 1902 M	
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	870	77 460	—	53 200	
119	Siegkreis	Oberdollendorf	—	1 320	—	—	Zusätzlich. Zu Spalte 5: 5000 Mf. als erste Rate 16 400 Mf. als letzte Rate Zu Spalte 7: 16 560 Mf. zusätzlich und 6150 Mf. letzte Rate.
120	"	Herchen	—	21 400	—	22 710	
121	"	Wahlscheid	—	—	—	5 330	
122	Waldbbröl	Morsbach	800	—	—	12 850	Zusätzlich. Zu Spalte 5: Dav. 3500 Mf. zusätzlich. Zu Spalte 7: zusätzlich. Zu Spalte 7: zusätzlich.
123	"	Waldbbröl	—	30 110	—	1 050	
124	"	—	—	2 220	—	1 060	Zu Spalte 7: zusätzlich.
125	"	Morsbach	—	8 900	—	—	
126	"	Denklingen	—	7 800	—	—	Zu Spalte 7: Dav. 3530 Mf. zusätzlich.
127	Wipperfürth	Lindlar	810	—	—	16 860	
128	"	Engelskirchen	4 830	—	—	—	
129	"	Hohkeppel	3 830	—	—	—	
130	"	Wipperfürth	—	5 070	—	—	
		Summe	11 140	154 280	—	113 060	

Regierungsbezirk Trier.

131	Berncastel	Gonzerath	1 000	—	—	—
132	"	Baesch	1 000	—	—	—
133	"	—	—	—	20 000	—
134	Witburg	Hamm	800	—	—	—
135	"	St. Thomas	950	—	—	—
136	"	Roth	180	—	—	—
137	"	Hüttingen	970	—	—	—
138	"	Schantweiler	1 000	—	—	—
139	"	Biersdorf	980	—	—	—
140	"	Wilsecker	950	—	—	—
141	"	Dockendorf	1 000	—	—	—
142	"	Hommerdingen	430	—	—	—
		Summe	9 260	—	20 000	—

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			dem Fonds	dem Fonds	dem Fonds	der	
			A	B	von	Dotations-	
1	2	3	4	5	6	7	8
			M	M	100 000	rente	
					Mark	von 1902	
					M	M	
		Uebertrag	9 260	—	20 000	—	
143	Bitburg	Schleid	960	—	—	—	
144	"	Holzthum	1 000	—	—	—	
145	"	Seimerich	420	—	—	—	
146	"	Bettingen	1 000	8 600	—	—	
147	"	Ehlenz	990	—	—	—	
148	"	Neidenbach	—	—	—	25 580	} Letzte Rate zusätzlich. Zweite Rate.
149	"	Auw und Preist	—	—	—	10 000	
150	"	Uebereifenbach	—	—	—	8 330	
151	Daun	Uexheim-Mühle	—	—	—	6 430	
152	"	Leudersdorf	—	—	—	7 510	
153	"	Zilsdorf	—	—	—	4 600	
154	"	Stroheich	—	—	—	5 530	
155	"	Brück	—	—	—	16 460	
156	"	Püßborn	—	—	—	11 930	
157	"	Koth	—	—	—	9 220	
158	"	Dundesfeld	—	—	—	4 220	
159	"	Weisburg	—	—	—	2 970	
160	"	Wiesbaum	—	—	—	11 020	
161	"	Niederehe	—	—	—	14 870	
162	Restkreis Merzig-	Wadern	—	7 810	—	—	
163	Ottweiler	—	—	—	20 000	—	
164	Prüm	Koscheid	—	—	—	2 560	
165	"	Lafel	—	—	—	2 060	
166	"	Feuerscheid	—	—	—	1 510	
167	"	—	—	—	—	12 000	
168	"	Waltersheim	—	—	—	50 580	
169	"	Hedthalensfeld	—	31 160	—	—	
170	"	Daleiden	—	—	—	1 170	
171	"	Nümsrenland	—	11 200	—	—	} Erste Rate.
172	Saarburg	Tahren	1 000	—	—	—	
173	"	Faha	1 000	—	—	—	
174	"	Ayl	1 000	—	—	—	
175	"	Beuren	1 000	—	—	—	
176	"	Nennig	970	—	—	—	
		Zu übertragen	18 600	58 770	40 000	208 550	

Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			dem Fonds	dem Fonds	dem Fonds	der	
			A	B	von 100 000	Dotations-	
M	M	Mark	rente				
1	2	3	4	5	6	7	8
		Uebertrag	18 600	58 770	40 000	208 550	
177	Saarburg	Sinz	1 000	—	—	—	
178	"	Wincheringen	1 000	—	—	—	
179	"	Lettingen	1 000	—	—	—	
180	"	Büschdorf	850	—	—	—	
181	"	Weiten	930	—	—	—	
182	"	Meurich	1 000	—	—	—	
183	"	Biebelhausen	1 000	—	—	—	
184	"	Lawern	1 000	—	—	—	
185	"	Castel-Stadt	970	—	—	—	
186	"	Canzem	1 000	—	—	—	
187	"	Besch	1 000	—	—	—	
188	"	Est-Wellendorf	970	—	—	—	
189	"	Behingen-Bethingen	1 000	—	—	—	
190	"	Trsch	—	—	—	8 330	Letzte Rate.
191	"	Temmels, Wellen und Mittel	—	54 660	—	—	Zusätzlich.
192	Restkreis	Sien	300	—	—	—	
	St. Wendel-Baumholder						
193	"	Sienhachenbach	300	—	—	—	
194	"	Weierbach	300	—	—	—	
195	"	Niederthalben	950	—	—	—	
196	"	Oberreidenbach	1 000	—	—	—	
197	"	Mittelreidenbach	1 000	—	—	—	
198	"	Oberkirchen	1 000	—	—	—	
199	"	Grügelborn	1 000	—	—	—	
200	"	Reitscheid	1 000	—	—	—	
201	"	Frauenberg	—	—	—	6 000	
202	"	Hammerstein	—	—	—	12 500	
203	Trier-Land	Büsch	—	—	—	5 070	Zusätzlich.
204	"	Trierweiler	—	7 070	—	—	
205	"	Cordel	—	—	—	17 400	
206	"	Besch	—	4 170	—	—	
207	"	Hermeskeil	—	15 650	—	—	
208	"	Udelfangen	—	4 100	—	—	
		Zu übertragen	38 170	144 420	40 000	257 850	

Nr.	Preis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus				Bemerkungen
			dem Fonds	dem Fonds	dem Fonds	der	
			A	B	von 100 000	Dotations-	
1	2	3	4	5	6	7	8
			M	M	Mark	rente	
			M	M	M	von 1902	
		Uebertrag	38 170	144 420	40 000	257 850	
209	Trier-Land	Beuren	—	—	—	3 370	
210	"	Geisfeld	—	—	—	22 900	
211	"	Olf	—	6 070	—	—	
212	"	Kersch	—	5 170	—	—	
213	"	Nach	—	4 200	—	—	
214	"	Maurath (Walb)	—	—	—	6 900	
215	"	Thomm	—	—	—	5 600	
216	"	Eitelsbach	—	4 880	—	—	
217	"	Pluwig	—	—	—	5 730	
218	"	Kalingen	—	2 670	—	—	
219	Wittlich	Niedermanderscheid	—	—	—	1 670	
220	"	Ulrich	—	5 000	—	—	(Erste Rate.
221	"	Wittlich	—	3 300	—	—	Zusätzlich.
222	"	Bruch	—	—	—	4 670	(Erste Rate.
223	"	Manderscheid	—	7 000	—	—	Zusätzlich.
224	"	Bettensfeld	—	—	—	8 500	(Zusätzlich.
225	"	Spangdahlem	—	—	—	3 000	Zusätzlich.
226	"	Landscheid	—	—	—	10 630	(Erste Rate.
227	"	Burg	—	1 630	—	—	(Dav. 3000 Mk.
228	"	Binsfeld	—	—	—	7 870	als erste Rate.
229	"	Seinsfeld	—	6 000	—	—	
230	"	Gransdorf	—	—	—	3 000	Erste Rate.
231	"	Lüxem	—	2 600	—	—	
232	"	Carl	—	—	—	8 500	Zusätzlich.
233	"	Dierscheid	—	—	—	2 970	Zusätzlich.
234	"	Steinborn	—	5 430	—	—	
235	"	Krenrath	—	—	—	7 930	
236	"	Eisenschmitt	—	13 000	—	—	
		Summe	38 170	211 370	40 000	361 090	

Zusammenstellung.

1	Regierungsbezirk Aachen	8 400	34 970	—	49 010
2	„ Coblenz	14 350	109 950	60 000	185 790
3	„ Düsseldorf	3 560	255 500	—	4 570
4	„ Köln	11 140	154 280	—	113 060
5	„ Trier	38 170	211 370	40 000	361 090
	Gesamtsumme	75 620	766 070	100 000	713 520

Bemerkung. Die in Spalte 6 aufgeführten Unterstützungen im Gesamtbetrage von 100 000 Mark sind auf Grund des Beschlusses des 48. Rheinischen Provinziallandtags vom 12. März 1908 den Kreisen Ahrweiler, Coblenz-Land, Kreuznach, Weisenheim, Berncastel und Ottweiler zum Ausbau von wichtigeren Gemeindewegen, die in die dauernde Unterhaltung und Verwaltung der Kreise übergehen, vertraglich bewilligt worden.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Uebersicht über die für Kleinbahnen bewilligten Mittel und die Förderung von Bahnunternehmungen.

Gemäß Ziffer VI der Beschlüsse des 38. Rheinischen Provinziallandtages vom 2. Juni 1894 ist jedem Provinziallandtag eine Uebersicht über den Stand der für Kleinbahnen bewilligten Mittel vorzulegen. Entsprechend dieser Bestimmung ist folgendes zu berichten.

Die Mittel zur Förderung von Kleinbahnunternehmungen sind von dem 54. Rheinischen Provinziallandtag am 11. Februar 1914 auf 55 Millionen Mark erhöht worden.

Durch Beschluß des 51. Rheinischen Provinziallandtags vom 10. März 1911 wurde der Provinzialauschuß ermächtigt, bei Darlehen für Kleinbahnen in Höhe bis zu einem Drittel der Bausumme einen Zinsnachlaß von 1% und bei Darlehen in Höhe über einem Drittel bis zu zwei Dritteln der Bausumme einen Zinsnachlaß von 1/2% zu gewähren. Der Provinzialauschuß wurde aber angewiesen, solche Darlehen nicht in größerer Höhe als zwei Dritteln der Bausumme zu bewilligen. Demgemäß hat vom 10. März 1911 ab die Bewilligung stattgefunden.

Im ganzen sind bis zum 1. Dezember 1920 nachstehende Darlehen bewilligt worden:

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
30./31. Mai 1893	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung von Grund- erwerb für die Staatsbahn Osberghausen (Wiehlbrück) =Wiehl	100 000	3
4. Oktober 1894	Kreis Saarlouis	Ensdorf=Saarlouis= Wallerfangen	701 500	3
22./23. Januar 1895	Kreis Gummersbach	Engelskirchen=Marientheide	700 000	3
"	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	300 000	3
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	"	1 300 000	3.
		Zu übertragen	3 101 500	Das Darlehen ist, so- weit es noch nicht getilgt war, Ende 1912 aus Anlaß des Ankaufs der Bahnen durch den Staat an die Landesbank zurückgezahlt worden.

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
		Uebertrag	3 101 500	
13./14. August 1895	Kreis Enskirchen	Kreisbahnen	1 960 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	650 000	3
"	Stadt Mülheim-Ruhr	Mülheim (Ruhr)-Ober- hausen	1 000 000	3
"	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	650 000	3
21./22. Januar 1896	Kreis Gummersbach	Engelskirchen-Marienheide	52 000	3
28./29. April 1896	Stadt Rees	Rees-Empel	200 000	3
"	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen in Solingen	690 000	3
9./10. Juni 1896	Landkreis Aachen	Forst-Brand	200 000	3
1./2. Dezember 1896	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	150 000	3
27./28. April 1897	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung von Grund- erwerb für die Staatsbahn Osberghausen (Wiehlbrück) -Wiehl	25 000	3
"	Kreis Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis- Wallerfangen	223 500	3
"	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	450 000	3. Vergleiche die Bemerkung bei der Bewilligung vom 6. Mai 1895.
"	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	225 000	3
15./16. Juni 1897	Aktiengesellschaft Cöln- Bonner Kreisbahnen	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	1 400 000	3
23. August 1897	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	125 000	3
14./15. Dezember 1897	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	346 000	3
"	Stadt M. Gladbach	M. Gladbach-Hardt usw.	1 250 000	3
"	Stadt Rheydt	In und bei Rheydt	1 000 000	3
25./26. Januar 1898	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	250 000	3. Vergleiche die Bemerkung bei der Bewilligung vom 6. Mai 1895.
"	Kreis Bernkastel	Moseltalbahn Trier-Bullay	375 000	3
		Zu übertragen	14 323 000	

Tag der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
		Uebertrag	14 323 000	
22./23. März 1898	Stadt Mülheim (Ruhr)	In Mülheim (Ruhr) und nach Heißen und Dümpten	600 000	3
"	Kreis Geilenkirchen	Müsdorf-Wehr	1 260 000	3
"	Kreis Geldern	Kempen-Straelen- Kevelaer	400 000	3
18./19. Oktober 1898	Stadt Oberhausen	Oberhausen-Mülheim (Ruhr)	150 000	3
16. Oktober 1900	Kreis Zell	Moseltalbahn Trier- Bullay	230 000	3
"	Stadt Zell	"	50 000	3
"	Gemeinde Burg	"	6 000	3
"	Gemeinde Entkirch	"	15 000	3
14./15. Mai 1901	Kreis Geilenkirchen	Müsdorf-Wehr	350 000	3,5
"	Kreis Geldern	Kempen-Straelen- Kevelaer	300 000	3,5
"	Kleinbahngesellschaft Merzig-Büschfeld	Merzig-Büschfeld als Be- teiligungssumme der Pro- vinz bei der Gesellschaft	592 500	3
1. Oktober 1902	Stadt Rees	Rees-Empel	50 000	3
17. Februar 1903	Kreis Waldbröl	Zur Bestreitung der Grund- erwerbskosten für die Staatsnebenbahn Wiehl- Waldbröl bezw. Morsbach	185 000	3
17. April 1903	Landkreis Bonn	Rheinuferbahn Cöln-Bonn	500 000	3
1. Dezember 1903	Kreis Zell	Moseltalbahn Trier- Bullay	500 000	3
15. März 1905	Kreis Gummersbach	Zur Deckung der Grund- erwerbskosten für die staat- liche Nebenbahn Overath- Rösrath-Kalk	93 233	3
9. Mai 1905	Kreis Moers	Kreisbahnen	1 200 000	{ 300 000 M. zu 3 900 000 " " 3,6
22. Mai 1906	Kreis Düren	"	3 000 000	3,6
23. April 1907	Gemeinden Monheim und Hiltorf	Vom Staatsbahnhof Langenfeld nach Monheim und Hiltorf	600 000	3,6
		Zu übertragen	24 404 733	

Tag der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
		Uebertrag	24 404 733	
31. Januar 1. Februar 1908	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim und Friedersheim	Vom Bahnhof Rhein- hausen-Friedersheim über Hochemmerich nach Homberg und Baerl	885 000	3,6
14. April 1908	Kreis Moers	Kreisbahnstrecke Schaep- huysen-Rheurdt-Sevelen- Hörstgen-Camp	666 666	3,5
"	Gemeinde Zweifall	Bicht-Zweifall	31 500	3,5
9./10. Juli 1908	Landkreis Solingen	Dipladen-Langensfeld- Immigrath	500 000	3,5
18./19. Dezember 1908	Stadt M. Gladbach	M. Gladbach-Rheindahlen	550 000	3,5
9./10. Februar 1909	Kreis Jülich	Vom Staatsbahnhof Jülich nach dem Bahnhofs Puffendorf	1 250 000	3,5
27. Juli 1909	Landkreis Solingen	Immigrath-Dhligs	700 000	3,5
14. Dezember 1909	Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und Siegkreis	Bonn-Königswinter- Honnef und Bonn- Siegburg	2 500 000	3,5
"	Landkreis Aachen	Eupen-Herbesthal und Bavéestraße (Eupen) durch Eupen bis zum Bellmerin	500 000	3,5
5. März 1910	Kreis Moers	Rheinberg-Drjoy-Moers- Schaephuysen mit Rhein- anschluß bei Drjoy und Schaephuysen-Sevelen- Hörstgen	900 000	3,5
"	Gemeinden Monheim und Baumberg	Monheim-Baumberg	210 000	3,5
"	Gemeinden Homberg, Hochemmerich, Baerl, Bliersheim und Friedersheim	Vom Bahnhof Rhein- hausen-Friedersheim über Hochemmerich und Hom- berg nach Baerl	341 800	3,5
26. April 1910	Gemeinden Hiltorf und Rheindorf	Hiltorf-Rheindorf	235 000	3,5
7. Juni 1910	Stadt Rees	Rees-Empel	150 000	3,6
		Zu übertragen	33 824 699	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
7. Juni 1910	Kreis Rees	Uebertrag Wesel-Rees-Emmerich- Hütthum	33 824 699 2 000 000	812 000 Mk. zu 3,5 850 000 " " 3,6 338 000 " " 3,65
22. Juli 1910	Kreis Düren	Nördliche Umgehungsbahn bei Düren und Zülpich- Embken	600 000	3,5
25. Oktober 1910	Gemeinde Hamborn	Alsum am Rhein-Haltestelle Sterkrade Süd	700 000	3,5
"	Kreis Altenkirchen	Von Bezdorf-Scheuerfeld über Elben, Steinebach, Elkenroth nach Rauroth	2 000 000	3,5
3. Februar 1911	Kreis Moers	Moers-Homburg	450 000	300 000 Mk. zu 3,5 u. 150 000 " " 3,6% Das Darlehn ist mit Wir- kung vom 1. Juli 1917 ab in ein Kommunal- Darlehn umgewandelt worden.
"	Landkreis Solingen	Dpladen-Lützenkirchen	650 000	3,5
4. März 1911	Kreis Altenkirchen	Von Bezdorf-Scheuerfeld über Elben, Steinebach, Elkenroth nach Rauroth	175 000	3,5
10. März 1911	Kreis Gummersbach	Bielstein-Waldbröl	720 000	420 000 Mk. zu 3,6 300 000 " " 3,65
"	"	"	720 000	2 (Zinszuschuß 2,1%)
"	Gesellschaft Straßenbahn Bonn-Godesberg-Mehlem	Bonn-Godesberg-Mehlem	1 200 000	3,5
11. März 1911	Siegkreis	Siegburg-Troisdorf-Mondorf	700 000	3 (Zinszuschuß 1%)
2./3. Februar 1912	Kreis Saarlouis	Saarlouis-Felsberg	75 000	3,15 (Zinszuschuß 1%)
7. März 1912	Siegkreis	Siegburg-Much	795 000	Zu dem für ländliche Dar- lehen zur Zeit der Ab- hebung geltenden Zinsfuß abzüglich 1/2%
"	"	"	795 000	Siehe die Bemerkung in Spalte 3.
		Dieses letztere Darlehen von 795 000 Mark wird dem Siegkreise zu höchstens 2% Zinsen zunächst auf 5 Jahre unkündbar unter der Vor- aussetzung zur Verfügung gestellt, daß der Staat dem Kreise ein Darlehn in gleicher Höhe und unter denselben Bedingungen gewährt Zu übertragen	45 404 699	

Tag der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
29. April 1. Mai 1912	Landkreis Solingen	Uebertrag Landwehr-Höhscheid	45 404 699 363 250	3,6
20./21. Dezember 1912	Stadt Gummersbach	Von Gummersbach über Nöckelshemar nach Niedersefmar und Derschlag mit einer Abzweigung von Nöckelshemar nach Thalbecke und Frömmersbach	940 000	{ 840 000 Mk. zu 3,6 100 000 " " 3,65
24. Juni 1913	Gesellschaft Elektrische Bahnen der Kreise Bonn-Stadt, Bonn-Land und des Siegtreises	Bonn-Königswinter und Bonn-Siegburg	150 000	3,6
2. Dezember 1913	Siegtreis	Von Mondorf nach Zündorf und von Sieglar nach Spich pp.	1 260 000	3,6
9. Januar 1914	Straßenbahnverband Moers-Camp-Rheinberg zu Moers	Von Moers über Kerpelen, Lintfort, Camperbruch nach Camp mit Abzweigung von Camperbruch nach Rheinberg	1 200 000	3,6. Das Darlehen ist mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab in ein Kommunal-Darlehen umgewandelt worden.
"	Kreis Rees	Wesel-Rees-Emmerich	800 000	3,6
"	Kreis Gummersbach	Von Derschlag bis zur Gentelmündung	500 000	3,6
13. Februar 1914	Kreis Simmern	Zur Bestreitung der Grunderwerbskosten für die staatliche Nebenbahn von Simmern nach Gemünden	150 000	3,6
7. April 1914	Gemeinde Holten	Hamborn (Maryloh)-Holten-Bahnhof Holten und Balsum (Waldschlößchen)-Schacht Wehofen-Holten	260 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuß abzüglich 1/2 %.
		Zu übertragen	51 027 949	

Tag der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zinsfuß nach Abzug des Zuschusses der Provinz %
		Uebertrag	51 027 949	
7. April 1914	Stadt Rheydt	Widrathberg-Wanlo	140 000	Die Stadt Rheydt hat auf das Darlehen verzichtet und am 31. Dezember 1919 den abgehobenen Teil von 30000 Mk. zurückgezahlt.
5. Juni 1914	Stadt Saarbrücken	Von Brebach nach Enshheim mit Abzweigung von Eschringen nach Ormesheim	500 000	
"	Gemeinde Brebach	Von Brebach nach Enshheim mit Abzweigung von Eschringen nach Ormesheim	100 000	4,25
21. Juli 1914	Gemeinde Neunkirchen	Von Neunkirchen über Spiefen nach Elversberg	310 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuße abzüglich 1/2 %
15. Mai 1915	Gemeinden Solingen, Wald und Haan	Solingen-Wald-Haan	620 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuße abzüglich 1/2 %
15. Mai 1915	Stadt Elberfeld	Elberfeld (Neumarkt bezw. Königstraße) - Wiedener Häuschen	370 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuße abzüglich 1/2 %
6. Juli 1915	Stadt Hamborn	Von Duisburg-Meiderich über Hamborn nach Holten	620 000	4,0
20. März 1918	Kreis Gummersbach	Zur Deckung der beim Bau der Kleinbahn Bielefeld-Waldbröl entstandenen Mehrkosten	120 000	Zu dem für ländliche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zinsfuße abzüglich 1/2 %.
"	"	"	120 000	Zu 2% Zinsen zunächst auf 10 Jahre unkündbar unter der Voraussetzung, daß der Staat dem Kreise ein Zuschuldendarlehen in gleichem Betrage und unter denselben Bedingungen wie das staatliche Hauptdarlehen gewährt.
		Summe	53 927 949	

Von den bewilligten Mitteln in Höhe von 55 Millionen Mark ist demnach noch ein Restbetrag von 1 072 051 Mark vorhanden. Da nicht anzunehmen ist, daß in der ersten Zeit nach dem Friedensschlusse größere Darlehensanträge für neue Kleinbahnen gestellt werden, so wird voraussichtlich dieser Rest für das Jahr 1921 ausreichen.

Nötigenfalls können, wie früher bereits geschehen ist, weitere Darlehen vorbehaltlich der Erhöhung der Mittel durch den nächsten Provinziallandtag bewilligt werden.

Eine Zusammenstellung der im Laufe des Jahres 1920 und zwar bis zum 15. November entstandenen Änderungen im Bestande und im Betriebe der Kleinbahnen in der Rheinprovinz ist in dem folgenden Nachtrage beigelegt.

Düsseldorf, den 25. Februar 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Nachtrag, enthaltend die bis zum 15. November 1920 vorgekommenen Änderungen
Kleinbahnen des

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt		
				am	auf	auf Grund
1	2	3	4	5	6	7

A. Neu hinzugekommene

Keine.

**B. Neu in Betrieb genommene, in früheren
Regierungsbezirk**

1	Wesel—Rees— Emmerich—Hülthum	Kreis Rees	Regierungs- Präsident	5. Aug. 1912	99 Jahre	des Klein- bahngesetz
---	---------------------------------	------------	--------------------------	-----------------	----------	--------------------------

zu der Zusammenstellung der in der Rheinprovinz landespolizeilich genehmigten
öffentlichen Verkehrs.

Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebs- kraft	Spur- weite	Länge der Bahn	Davon auf Straßen in Unterhaltung der Provinz	Am 15. November 1920 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
		m	m	m	m	„
8	9	10	11	12	13	14

Bahnstrecken.

Verzeichnissen schon aufgeführte Bahnstrecken.

Düsseldorf.

Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,435	41 975	26 287	39 759	2 800 000
-------------------------------	--------------	-------	--------	--------	--------	-----------

Anlage 10.

(Druckfaden. Nr. 9.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Stellvertretung des Landeshauptmanns.

Während der Amtsdauer des jetzigen Landeshauptmanns haben sich die Geschäfte der Verwaltung teils durch Anwachsen der bereits vorhandenen, teils durch das Hinzutreten neuer Verwaltungszweige auf ein Vielfaches des früheren Umfangs vermehrt. Erwähnt seien die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-, die Flüchtlings-, die Krüppelfürsorge, das Landes-Arbeits- und Berufsamt. Neu entstanden sind die größten Heil- und Pflegeanstalten, sämtliche Fürsorgeerziehungsanstalten, die Taubstummenanstalt Guskirchen und die Hebammenlehranstalt Elberfeld.

Dazu kommen, insbesondere in den letzten Jahren, die hier wie in allen anderen Verwaltungen außerordentlich vermehrten und erschwerten Angelegenheiten des Stats- und Finanzwesens, des Personal- und Besoldungswesens, die durch die Besetzung verursachten Schwierigkeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Straßenverwaltung, ferner die Beteiligung der Provinz an einer Anzahl weiterer Aufgaben bezw. Gesetzen und Gesetzentwürfen: Rhein-Weiser-Kanal, Hochwasserbekämpfung, Uebernahme von Steinbrüchen, Hilfe für notleidende Kleinbahnen, Sozialisierung der Elektrizität usw.

Nicht weniger als bei der Zentralverwaltung, zum Teil noch mehr haben sich die Geschäfte bei den angeschlossenen Verwaltungen, bei der Landesversicherungsanstalt, Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, Landesbank vermehrt.

Letztere hat sich, was den Umschlag betrifft, aus kleinen Anfängen zu einer der größten deutschen Banken entwickelt; der Umschlag, der 1913 auf 900 Millionen Mark gestiegen war, ist inzwischen auf mehr als 44 Milliarden im Jahre 1920 angewachsen.

Bei der Landesversicherungsanstalt, die 7 Heilanstalten besitzt, sind zurzeit etwa 1150 Beamte und Angestellte beschäftigt, bei der Feuerversicherungsanstalt haben sich diese von 51 im Jahre 1900 auf 388 im Jahre 1920 vermehrt, das Versicherungskapital hat sich in derselben Zeit von 3 Milliarden auf etwa 20 Milliarden erhöht.

Die erst seit 6 Jahren bestehende Provinzial-Lebensversicherungsanstalt befindet sich in bester Entwicklung, der Neuzugang beträgt 1920 fast 27 Millionen Mark.

Ein solches Anwachsen der Geschäfte, die nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen (Autonomiegesetz) eine weitere bedeutende Vermehrung erfahren werden, erfordert eine weitergehende Entlastung des Landeshauptmanns durch einen ständigen Vertreter, als das bisher der Fall war. Diese Vertretung wird mit einer erheblichen Mehrarbeit für den damit zu beauftragenden Beamten verbunden sein und der bisherige Stellvertreter des Landeshauptmanns hat den Wunsch geäußert, wegen seines umfangreichen sonstigen Dezernats und wegen seines Lebensalters möge bei der Auswahl des Stellvertreters von seiner Person abgesehen werden. Zu diesem Wunsch wird der Provinzialausschuß, dem die Aus-

wahl des Vertreters obliegt, Stellung zu nehmen haben. Für den Stellvertreter des Landeshauptmanns wird eine seiner demnächstigen Tätigkeit entsprechende Zulage zu dem Gehalt als Landesrat zu bewilligen sein und der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die pensionfähige Zulage für den ständigen Stellvertreter des Landeshauptmanns auf 6000 Mark, zuzüglich des jeweiligen Ausgleichszuschlags, festsetzen.“

Düsseldorf, den 12. März 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 11.

(Drucksachen. Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Aenderung der Besoldungsordnung und der Bestimmungen über Ruhegehalt- und Hinterbliebenenversorgung der Provinzialbeamten.

Der 59. Provinziallandtag hat in seiner Sitzung am 9. Dezember vorigen Jahres beschlossen:

„Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, im Anschluß an die staatliche Revision der Besoldungsordnung über eine neue Besoldungsordnung für die Provinzialbeamten nebst den dazugehörigen Bestimmungen über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie Ausbildung der Provinzialbeamten zu beschließen und dem demnächstigen Provinziallandtag bei seinem ersten Zusammentreten hierüber Bericht zu erstatten.

Der Provinziallandtag legt Wert darauf, daß der Provinzialausschuß mit tunlichster Beschleunigung bei der Ausführung dieses Auftrages die Wünsche der einzelnen Beamtengruppen wohlwollend prüft und etwa vorgekommene Härten ausgleicht.

Die Provinzialverwaltung wird ersucht, bei der Regelung der Besoldung in Fühlung mit den zu gemeinsamen Besoldungs-Vereinbarungen gebildeten Kommunal-Vereinigungen der Provinz zu bleiben und sich solchen Vereinbarungen tunlichst anzuschließen“.

A.

Inzwischen ist das erwartete preussische Beamten-Dienstleistungs-Gesetz am 17. Dezember 1920 ergangen und am 5. Februar 1921 veröffentlicht worden. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz stehen noch aus, der Provinzialausschuß hat aber geglaubt, im Interesse der Beamten schon jetzt diejenigen Bestimmungen des Gesetzes, für welche besondere Ausführungs-

bestimmungen nicht erforderlich sind, in die Befoldungsordnung und die Bestimmungen über die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Provinzialbeamten übernehmen zu sollen.

Welche Aenderungen beschlossen sind, ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Befoldungsordnung.

Von dem Neudruck eines Gruppen- bezw. Befoldungsplanes ist abgesehen worden. Die bisher vorgenommenen Aenderungen betreffen lediglich die anderweite Eingruppierung der Aufseher und Oberaufseher in der Arbeitsanstalt Brauweiler und der Direktoren und Lehrer der Taubstummen- und Blindenanstalten; sie sind entsprechend der staatlichen Regelung der nächsthöheren Gruppe zugeteilt worden.

Nachdem im Staat die unterschiedliche Behandlung der vor dem 1. April 1920 und der von diesem Tage ab in den Ruhestand getretenen Beamten und deren Hinterbliebenen fortgefallen ist, konnten die Bestimmungen über Ruhegehalt- und Hinterbliebenenbezüge der Provinzialbeamten der Rheinprovinz nachstehende Fassung erhalten:

§ 1.

Die Versorgung der in den Ruhestand versetzten Beamten sowie der Hinterbliebenen dieser und der im Amt verstorbenen Beamten richtet sich nach den für Staatsbeamte und ihre Hinterbliebenen im Beamten-Dienstleistungsgesetz vom 17. Dezember 1920 und im Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 erlassenen Bestimmungen.

§ 2.

Im übrigen verbleibt es bei den für die Pensionierung und die Witwen- und Waisenversorgung der Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen. Eine Höchstgrenze für das Witwengeld besteht nicht. Die Berechnung des Ruhegehalts vom Ortszuschlag erfolgt nach dem zuletzt tatsächlich bezogenen Ortszuschlag, sofern er höher war als der Ortszuschlags-Durchschnittssatz, sonst nach diesem.

B.

Das Gesetz vom 17. Dezember 1920 hat nicht die von der Beamtenschaft erhofften Aenderungen, insbesondere hinsichtlich anderweiter Eingruppierung einer großen Anzahl von Beamtenklassen, gebracht, die Beamtenschaft der Provinzialverwaltung vertritt aber die Auffassung, daß die von ihr gewünschten Aenderungen der Provinzial-Befoldungsordnung zum größten Teil unabhängig von der Revision der preußischen Befoldungsordnung vorgenommen werden könne, da die Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung sowohl an sich als auch im Verhältnis zu den entsprechenden Beamtenklassen anderer preußischer Provinzen zu niedrig eingruppiert worden seien.

Die Provinzialverwaltung ist der Ansicht, daß ein Teil dieser Wünsche sich wird erfüllen lassen, daß aber von ausschlaggebender Bedeutung hierfür die noch nicht ergangenen Ausführungsbestimmungen zum preußischen Dienstleistungsgesetz sein werden. Letzteres hat neben den bisher ausschließlich vorgesehenen gehobenen Stellen, in die der Beamte im Wege der Beförderung gelangte — Leistungsprinzip —, nunmehr zahlreiche, bis in die Gruppe XII hineinreichende Aufwärtsstellen geschaffen, es enthält aber keine Bestimmungen darüber, nach welchen Grundsätzen diese Stellen besetzt werden sollen, ob z. B. der Beamte nach einer bestimmten Anzahl von Jahren, die er in der Eingangsstelle verbracht hat, in die höhere Gruppe aufrückt, oder ob, wie der Entwurf des Befoldungsgesetzes vom 27. Oktober 1920, Druckache 3176, vorjah, ein bestimmtes prozentuales Verhältnis zwischen den Eingangsstellen und den Aufwärtsstellen bestehen soll oder ob noch andere Möglichkeiten vorgesehen werden sollen. Die Entscheidung hierüber ist den Ausführungsbestimmungen vorbehalten.

Zahlreiche Wünsche der Provinzialbeamten haben ihre Ursache in dem bisherigen Fehlen der Aufstiegsmöglichkeit in eine höhere Gruppe; die Klagen über diesen Mangel kommen naturgemäß nicht von den jüngeren Beamten, die eben erst eine Stelle erreicht haben, sondern von denen, die längere Zeit in einer Gruppe sind, dort vielleicht das Endgehalt erreicht haben und nun in verhältnismäßig frühem Lebensalter am Ende des Erreichbaren stehen. Viele dieser Wünsche werden erfüllt werden können durch Uebernahme des staatlichen Systems der Aufwärtsstellen, ohne daß es erforderlich sein wird, die Eingangsstelle für die betreffende Beamtenklasse in eine höhere Gruppe zu verlegen.

Ohne Kenntnis der Ausführungsbestimmungen wird sich eine Revision des Besoldungsplans nicht ermöglichen lassen, anderseits ist aber eine Beschleunigung derselben in allseitigem Interesse erwünscht und notwendig, um auf diesem Gebiet zu einem Abschluß zu kommen.

Der Provinzialausschuß hält es deshalb für zweckmäßig, daß der ihm durch den 59. Provinziallandtag erteilte Auftrag wiederholt wird, umso mehr, als etwaige Bedenken, die früher hiergegen hätten erhoben werden können, durch die Bestimmungen des Gesetzes zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung — sog. Sperrgesetz — vom 21. Dezember 1920 ausgeräumt sein dürften.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von der durch den Provinzialausschuß bisher beschlossenen Aenderung der Besoldungsordnung sowie der Bestimmungen über Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der Provinzialbeamten Kenntnis nehmen und ihn mit der Durchführung der weiteren Aenderungen — unter Beobachtung des Beschlusses des 59. Provinziallandtags vom 9. Dezember 1920 — beauftragen.“

Düsseldorf, den 12. März 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Abenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Besoldungsordnung für die Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung.

Bisherige Fassung.

I. Dienst Einkommen.

§ 1. Regelung der Gehaltsverhältnisse.

1. Die Gehaltsverhältnisse der Beamten werden durch die Anstellungsurkunde, den Anstellungsvertrag oder das Berufungsschreiben geregelt und zwar, soweit nicht im Einzelfalle Abweichendes bestimmt ist, nach dem zu dieser Besoldungsordnung gehörigen Besoldungsplane.

2. Für Anwärter, Angestellte und Lehrlinge gelten besondere Bestimmungen.

§ 2. Grundgehalt.

Die Beamten erhalten ein Grundgehalt nach Maßgabe der Besoldungsordnung und des Besoldungsplanes. Beamte, die mehrere im Besoldungsplane vorgesehene Stellen bekleiden, erhalten das Grundgehalt der höheren Stelle.

Bei weiblichen Beamten — Stellen sind im Besoldungsplane mit einem (+) bezeichnet — wird das Grundgehalt um 10% gekürzt.

§ 3. Dienstaltersstufen.

1. Die Beamten werden mit dem Anfangsgrundgehalt der Stelle angestellt, soweit nicht

a) aus der Besoldungsordnung sich etwa anderes ergibt,

b) bei der Anstellung der vom Provinziallandtag zu wählenden Beamten der Provinziallandtag, bei der Anstellung der übrigen Beamten der Provinzialausschuß anders bestimmt.

2. Das Grundgehalt, soweit es nicht Einzelgehalt ist, steigt nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufwärtsfrist bis zur Erreichung des Höchstgehalts. Die Alterszulagen werden gezahlt vom 1. des Kalendermonats, in den der Eintritt in die neue Altersstufe fällt.

§ 4. Ortszuschlag.

1. Die Beamten erhalten außer dem Grundgehalt einen Ortszuschlag in derselben Höhe wie die am gleichen Orte befindlichen Staatsbeamten. Für seine Höhe ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

Neue Fassung

auf Grund des Beschlusses des Provinzialausschusses vom 25. Februar 1921.

I. Dienst Einkommen.

§ 1. Regelung der Gehaltsverhältnisse.

(Unverändert.)

§ 2. Grundgehalt.

Die Beamten erhalten ein Grundgehalt nach Maßgabe der Besoldungsordnung und des Besoldungsplanes. Beamte, die mehrere im Besoldungsplane vorgesehene Stellen bekleiden, erhalten das Grundgehalt der höheren Stelle.

Bei weiblichen Beamten — Stellen sind im Besoldungsplane mit einem (+) bezeichnet — wird das Grundgehalt um 10% gekürzt.

Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist die Kürzung des Grundgehalts ohne Einfluß.

§ 3. Dienstaltersstufen.

(Unverändert.)

§ 4. Ortszuschlag.

1. Die Beamten erhalten außer dem Grundgehalt einen Ortszuschlag in derselben Höhe wie die am gleichen Orte befindlichen Staatsbeamten. Für seine Höhe ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend.

Anmerkung: Die eingetretenen Veränderungen sind durch stärkeren Druck hervorgehoben.

Bisherige Fassung.

2. Verheiratete weibliche Beamte erhalten den Ortszuschlag zur Hälfte.

3. Der Ortszuschlag beträgt in den Orten

der Ortsklasse:	A	B	C	D	E	Durchschnitt
bei einem Grundgehalt bis 4 900 M:	2000	1600	1400	1200	1000	1440
über 4 900 bis 5 700 "	2500	2000	1700	1450	1200	1770
" 5 700 " 7 000 "	3000	2400	2000	1700	1400	2100
" 7 000 " 8 100 "	3500	2800	2300	1950	1600	2430
" 8 100 " 10 500 "	4000	3200	2600	2200	1800	2760
" 10 500 " 12 500 "	4500	3600	2900	2450	2000	3090
" 12 500:	5000	4000	3200	2700	2200	3420.

4. Verminderung des Ortszuschlags infolge von Versetzung gilt nicht als Verkürzung des Dienst-einkommens.

5. Bei Versetzungen beginnt mit dem Bezug des Gehalts der neuen Stelle der Bezug des entsprechenden Ortszuschlags.

Neue Fassung.

2. Eine verheiratete Beamtin erhält den Ortszuschlag nur zur Hälfte, wenn sie mit ihrem Ehemann einen gemeinsamen Haushalt führt. Sie erhält jedoch den vollen Ortszuschlag, wenn der Unterhalt der Familie überwiegend von ihr bestritten wird.

3. Der Ortszuschlag beträgt in den Orten

der Ortsklasse:	A	B	C	D	E	Durchschnitt
bei einem Grundgehalt bis 4 900 M:	2000	1600	1400	1200	1000	1440
über 4 900 bis 5 700 "	2500	2000	1700	1450	1200	1770
" 5 700 " 7 000 "	3000	2400	2000	1700	1400	2100
" 7 000 " 8 100 "	3500	2800	2300	1950	1600	2430
" 8 100 " 10 500 "	4000	3200	2600	2200	1800	2760
" 10 500 " 12 500 "	4500	3600	2900	2450	2000	3090
" 12 500:	5000	4000	3200	2700	2200	3420.

4. Verminderung des Ortszuschlags infolge von Versetzung gilt nicht als Verkürzung des Dienst-einkommens.

5. Bei Versetzungen beginnt mit dem Bezug des Gehalts der neuen Stelle der Bezug des entsprechenden Ortszuschlags.

§ 4a.

Die Beamten, deren Dienststelle im besetzten Gebiet liegt und die ihren Wohnsitz im besetzten Gebiet haben, erhalten eine Befahrungszulage nach den jeweils für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften.

§ 5. Dienstwohnung.

1. Wird den Beamten eine Dienstwohnung gewährt, so werden ihnen auf den Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 12), falls das Anfangsgehalt ihrer Befoldungsgruppe 7000 Mark nicht übersteigt, 30 Prozent, falls es 7000 Mark, aber nicht 11 000 Mark übersteigt, 40 Prozent und im übrigen 50 Prozent des für sie in ihrer Befoldungsgruppe erreichbaren höchsten Ortszuschlages einschließlich Ausgleichszuschlag zu demselben angerechnet.

§ 5. Dienstwohnung.

1. Wird dem Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag ein angemessener Betrag angerechnet.

Dieser Betrag soll den am Wohnort des Beamten für Wohnungen derselben Art zu zahlenden Mietpreisen entsprechen. Die Festsetzung geschieht durch die zuständige Behörde unter Mitwirkung der zuständigen Beamtenvertretung. Bei dieser Festsetzung ist zu berücksichtigen außer dem wirklichen Wert der Wohnung auch der Wert, den die Wohnung für den Beamten hat.

Auf den Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag dürfen, falls das Anfangsgrundgehalt der Befoldungsgruppe des Wohnungsinhabers 7000 Mark nicht übersteigt, nicht mehr als 30 v. H., falls es 7000 Mark, aber

Bisherige Fassung.

2. Bei Beamten, die Einzelgehalt beziehen, wird über die Berechnung der Dienstwohnung und der Sachbezüge (§ 8) durch den Provinziallandtag besondere Bestimmung getroffen.

3. Der Landeshauptmann ist ermächtigt, Unbilligkeiten, die durch Anwendung der Ziffer 1 entstehen können, auszugleichen.

§ 6. Sondervergütungen.

1. Für Dienstleistungen im Hauptamt, auch wenn sie über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehen, werden den Beamten besondere Vergütungen (persönliche Zulagen, Weihnachts- pp. Gratifikationen, Entschädigung für Ueberstunden usw.) nur gewährt, wenn solche im Besoldungsplane vorgesehen sind. Bisher gewährte, im Besoldungsplane nicht vorgesehene Zulagen und besondere Vergütungen fallen mit dem Inkrafttreten dieser Besoldungsordnung fort.

Ob eine von einem Beamten geforderte Arbeit als Dienstleistung im Hauptamt anzusehen ist, bestimmt der Landeshauptmann.

2. Besondere Vergütungen in außerordentlichen Fällen aus zur Verfügung stehenden Mitteln sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 7. Nebenbezüge.

Mit einem Amt verbundene besondere Nebenbezüge (Vorlesungs-, Unterrichtshonorare, Gebühren, Gewinnanteile usw.) fließen den Beamten nur zu, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist oder genehmigt wird.

§ 8. Sonstige Vergünstigungen.

Für Verpflegung, Dienstkleidung, Heizungs- und Beleuchtungsmittel, Nutzung von Garten- und Wirtschaftsland usw. werden den Beamten angemessene Beträge auf das Dienst Einkommen angerechnet. Die Festsetzung erfolgt durch die zuständige Kommission.

Neue Fassung.

nicht 11 000 Mark übersteigt, nicht mehr als 40 v. H., im übrigen nicht mehr als 50 v. H. des für ihn in seiner Befoldungsgruppe erreichbaren höchsten Ortszuschlags einschließlich Ausgleichszuschlag angerechnet werden.

2. Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung der Provinzialverwaltung Räume anderweit ab, die bei der letzten Wertfestsetzung berücksichtigt sind, so ist der anzurechnende Wert der Wohnung neu festzusetzen. Der Erlös für die abgegebenen Räume steht dem abgebenden Beamten nicht zu.

3. Der Landeshauptmann ist ermächtigt, Unbilligkeiten, die durch Anwendung der Ziffer 1 entstehen können, auszugleichen.

§ 6. Sondervergütungen.

(Unverändert.)

§ 7. Nebenbezüge.

(Unverändert.)

§ 8. Sonstige Vergünstigungen.

Für Verpflegung, Dienstkleidung, Heizungs- und Beleuchtungsmittel, Nutzung von Garten- und Wirtschaftsland usw. werden den Beamten angemessene Beträge auf das Dienst Einkommen angerechnet. Die Festsetzung erfolgt durch die zuständige Kommission unter Mitwirkung der zuständigen Beamtenvertretung.

Bisherige Fassung.**§ 9. Befoldungsdienstalter.**

1. Das Befoldungsdienstalter der Beamten mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen Stelle, soweit nicht in der Befoldungsordnung oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwa Abweichendes bestimmt ist.

2. Den Militärämtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

- a) 9 Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,
- b) über 9 Jahre gedient haben, außerdem die Militär- und MarineDienstzeit, soweit sie und die folgende Zivildienstzeit 9 Jahre übersteigt, mit der darüber hinausgehenden Zeit, höchstens aber mit vier weiteren Jahren auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

3. Beim Aufrücken aus einer Befoldungsgruppe in eine andere erhält der Beamte in der neuen Gruppe stets den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltsatz nächsthöheren Satz. Diesen behält er für die volle, für das Weiteraufsteigen in die folgende Stufe vorgeschriebene Zeit. Hätte er jedoch in der früheren Gruppe schon vor Ablauf dieser Frist eine weitere Alterszulage erhalten und wäre er damit in den Bezug eines Grundgehalts gelangt, das über das in der neuen Gruppe ihm gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Befoldungsgruppe zu derselben Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe.

Neue Fassung.

Den Beamten, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen von Dienstkleidung gezwungen sind, sind diese zu liefern, und zwar unentgeltlich, soweit dies bisher geschehen ist, sonst unter Anrechnung eines angemessenen Betrages.

§ 9. Befoldungsdienstalter.

1. Das Befoldungsdienstalter der Beamten mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen Stelle, soweit nicht in der Befoldungsordnung oder in den Ausführungsbestimmungen dazu etwa Abweichendes bestimmt ist.

Von diesem Zeitpunkt ab sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen.

2. Den Militärämtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere oder in der Marine

- a) 9 Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,
- *b) über 9 Jahre gedient haben, außerdem die nachfolgende Militär- und MarineDienstzeit und die nachfolgende Zivildienstzeit, wenn die Gesamtdienstzeit 13 Jahre nicht überschritten hat, mit höchstens weiteren 4 Jahren, bei längerer Dienstzeit für je 2 Dienstjahre mit einem weiteren Jahre bis zur Höchstgrenze von insgesamt 8 Jahren auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

3. Beim Aufrücken aus einer Befoldungsgruppe in eine andere erhält der Beamte in der neuen Gruppe stets den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltsatz nächsthöheren Satz. Diesen behält er für die volle, für das Weiteraufsteigen in die folgende Stufe vorgeschriebene Zeit. Hätte er jedoch in der früheren Gruppe schon vor Ablauf dieser Frist eine weitere Alterszulage erhalten und wäre er damit in den Bezug eines Grundgehalts gelangt, das über das in der neuen Gruppe ihm gewährte hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Befoldungsgruppe zu derselben Zeit in die nächsthöhere Gehaltsstufe.

*) Die günstigere Bestimmung des § 9 Ziffer 2b ist einstweilen nicht auszuführen.

Bisherige Fassung.

4. Das Befoldungsdienstalter darf bei einem Uebertritt in die nächsthöhere Befoldungsgruppe in dieser nicht um mehr als 4 Jahre, beim Uebertritt aus Gruppe 12 in Gruppe 13 nicht um mehr als 6 Jahre gekürzt werden. Werden bei einer Beförderung Befoldungsgruppen übersprungen, so ist das Befoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischenliegenden Gruppen eingereiht worden wäre.

5. Wie weit den Beamten bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters die Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste oder sonstige Tätigkeit außerhalb des Beamtenverhältnisses angerechnet werden kann, bestimmt bei den vom Provinziallandtage zu wählenden Beamten der Landtag, bei den übrigen Beamten der Provinzialauschuß. Die für eine Tätigkeit außerhalb des Beamtenverhältnisses anzurechnende Zeit darf die Hälfte der Gesamtaufrechnungszeit der Befoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird.

6. Von der Festsetzung seines Befoldungsdienstalters wird der Beamte schriftlich benachrichtigt.

7. Für die Bestimmung des Dienstalters der Beamten im Verhältnis zueinander sind die Vorschriften der Befoldungsordnung ohne Einfluß.

Neue Fassung.

4. Das Befoldungsdienstalter darf bei einem Uebertritt in die nächsthöhere Befoldungsgruppe in dieser nicht um mehr als 4 Jahre, beim Uebertritt aus Gruppe 12 in Gruppe 13 nicht um mehr als 6 Jahre gekürzt werden. Werden bei einer Beförderung Befoldungsgruppen übersprungen, so ist das Befoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn der Beamte zunächst in die dazwischenliegenden Gruppen eingereiht worden wäre.

5. Wie weit den Beamten bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters die Dienstzeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste oder sonstige Tätigkeit außerhalb des Beamtenverhältnisses angerechnet werden kann, bestimmt bei den vom Provinziallandtage zu wählenden Beamten der Landtag, bei den übrigen Beamten der Provinzialauschuß. Die für eine Tätigkeit außerhalb des Beamtenverhältnisses anzurechnende Zeit darf die Hälfte der Gesamtaufrechnungszeit der Befoldungsgruppe nicht übersteigen, in der der Beamte planmäßig angestellt wird.

Ist ein Beamter aus einer planmäßigen Stelle des Provinzialdienstes freiwillig ausgeschieden oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei Festsetzung des Befoldungsdienstalters und des Dienst Einkommens der neuen Stelle auf das frühere Befoldungsdienstalter und das frühere Dienst Einkommen des Beamten in der Regel keine Rücksicht genommen. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Ueber Ausnahmen, die in einzelnen Fällen aus Billigkeitsgründen gemacht werden sollen, entscheidet die Stelle, die den Beamten anstellt (Provinzialauschuß, Provinziallandtag). Beamte, die wegen eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden.

6. Von der Festsetzung seines Befoldungsdienstalters wird der Beamte schriftlich benachrichtigt.

7. Für die Bestimmung des Dienstalters der Beamten im Verhältnis zueinander sind die Vorschriften der Befoldungsordnung ohne Einfluß.

8. Die Entscheidungen des Provinzialauschusses bzw. des Provinziallandtags über die Festsetzung des Befoldungsdienstalters sind

Bisherige Fassung.**§ 10. Anspruch auf Dienstalterszulagen.**

Auf die Dienstalterszulagen (§ 3) haben die Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verlust des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 11. Kinderbeihilfen.

1. Neben dem Diensteinkommen erhalten die Beamten für jedes unterhaltungsberechtigte Kind eine Kinderbeihilfe, die beträgt: bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 40 Mark, bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 50 Mark, bei Kindern bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 60 Mark.

2. Für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe nur gezahlt, wenn sie kein reichssteuerpflichtiges Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages (§ 12), so wird die Kinderbeihilfe gewährt, aber gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil übersteigt.

3. Unterhaltungsberechtigt im Sinne des Abs. 1 und 2 sind:

- a) eheliche Kinder,
- b) für ehelich erklärte Kinder,
- c) an Kindesstatt angenommene Kinder,
- d) uneheliche Kinder, wenn der Unterhalt von dem Beamten als Erzeuger gewährt wird, vorausgesetzt, daß seine Vaterschaft festgestellt ist, oder wenn der Unterhalt von der Beamtin als Mutter gewährt wird. Die Kinderbeihilfe darf den Betrag der von dem Beamten als Erzeuger gezahlten Unterhaltsrente nicht übersteigen. Für ein und dasselbe Kind wird die Kinderbeihilfe nur einmal gewährt.

4. Verheirateten weiblichen Beamten wird die Kinderbeihilfe für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner son-

Neue Fassung.

für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Dienst-einkommensansprüche maßgebend.

§ 10. Anspruch auf Dienstalterszulagen.

(Unverändert.)

§ 11. Kinderbeihilfen.

1. Neben dem Diensteinkommen erhalten die Beamten für jedes Kind eine Kinderbeihilfe, die beträgt: bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahre monatlich 40 Mark, bei Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahre monatlich 50 Mark, bei Kindern bis zum vollendeten 21. Lebensjahre monatlich 60 Mark.

2. Für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe nur gezahlt, wenn sie kein reichssteuerpflichtiges Einkommen haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichszuschlages (§ 12), so wird die Kinderbeihilfe gewährt, aber gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil übersteigt

3. Die Kinderbeihilfe wird gewährt:

- a) für eheliche, für ehelich erklärte und an Kindesstatt angenommene Kinder,
- b) für Stiefkinder, die in die Familiengemeinschaft aufgenommen sind,
- c) auf Antrag für uneheliche Kinder, wenn der Unterhalt von dem Beamten als Erzeuger gewährt wird, vorausgesetzt, daß seine Vaterschaft festgestellt ist, oder wenn der Unterhalt von der Beamtin als Mutter gewährt wird. Antragsberechtigt ist außer dem Beamten selbst auch der Vormund des Kindes. An wen die Beihilfe auszusahlen ist, bestimmt das Vormundschaftsgericht.

4. Verheirateten weiblichen Beamten wird die Kinderbeihilfe für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner

Bisherige Fassung.

stigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhaltes der Familie diese zu unterhalten.

5. Die Zahlung der Kinderbeihilfe erfolgt mit dem 1. desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind. Die Kinderbeihilfe fällt weg mit dem Fortfall des Dienst Einkommens, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen, insbesondere das Kind das 14. oder 21. Lebensjahr vollendet, stirbt oder eine Ehe eingeht oder in dem das Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres ein eigenes reichssteuerpflichtiges Einkommen bezieht, das den reichssteuerfreien Einkommensteil um mindestens den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 12) übersteigt.

§ 12. Ausgleichszuschlag.

Zu dem Grundgehalt, dem Ortszuschlag und den Kinderbeihilfen wird zur Anpassung an die jeweilige Wirtschaftslage den Beamten ein veränderlicher Ausgleichszuschlag in Höhe des für die Staatsbeamten für die gleiche Zeit festgesetzten Satzes gewährt.

§ 13. Gehaltszahlung beim Todesfall.

1. Hinterläßt ein im Dienst verstorbener ruhegehaltsberechtigter Beamter eine Witwe oder unterhaltsberechtignte Kinder (§ 11 Abs. 3), so werden die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden 3 Monate unter Anrechnung der für die Zeit nach dem Sterbemonat bereits gezahlten Gehaltsbezüge gewährt.

2. Dieser Betrag kann mit Genehmigung des Provinzialausschusses auch dann gewährt werden, wenn der Verstorbene keine Witwe und unterhaltsberechtignte Kinder, wohl aber bedürftige Verwandte der aufsteigenden Linie oder bedürftige Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder hinterläßt, deren Haupternährer er war, und ferner, wenn und soweit der Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht ausreicht.

3. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe. An wen sie zu erfolgen hat, bestimmt der Landeshauptmann.

Neue Fassung.

sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhaltes der Familie diese zu unterhalten.

Das Recht auf Bezug der Beihilfe ruht, soweit für ein Kind aus Mitteln des Reichs, der Länder, anderer öffentlicher Verbände oder anderer Arbeitgeber eine entsprechende Beihilfe gezahlt wird.

5. Die Zahlung der Kinderbeihilfe erfolgt mit dem 1. desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind. Die Kinderbeihilfe fällt weg mit dem Fortfall des Dienst Einkommens, im übrigen mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung wegfallen, insbesondere das Kind das 14. oder 21. Lebensjahr vollendet, stirbt oder eine Ehe eingeht oder in dem das Kind nach Vollendung des 14. Lebensjahres ein eigenes reichssteuerpflichtiges Einkommen bezieht, das den reichssteuerfreien Einkommensteil um mindestens den Betrag der Kinderbeihilfe einschließlich Ausgleichszuschlag (§ 12) übersteigt.

§ 12. Ausgleichszuschlag.

(Unverändert.)

§ 13. Gehaltszahlung beim Todesfall.

(Unverändert.)

Bisherige Fassung.**§ 14. Uebergangsbestimmungen.**

1. Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen Beamten mit aufsteigenden Gehältern werden in die Befoldungsgruppen mit derjenigen Gehaltsstufe eingereiht, die ihrem bisherigen Befoldungsdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleiden. Dabei wird für diejenigen Beamten, die bisher ein Einzelgehalt bezogen und für die durch diese Befoldungsordnung Dienstaltersstufen eingeführt werden, das Befoldungsdienstalter auf den Tag des Eintritts in ihre Stelle festgesetzt.

2. Werden durch den Befoldungsplan mehrere Klassen der bisherigen Befoldungsordnung zu einer Gruppe vereinigt, so ist die volle Dienstzeit, die der Beamte in den vereinigten Klassen zurückgelegt hat, bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters zu berücksichtigen.

3. Sollte sich für einzelne vor dem 1. April 1920 beförderte Beamte ergeben, daß am 1. April 1920 nach den neuen Gehaltsgrundsätzen ihr Gehalt in der jetzigen Stelle hinter dem Sätze zurückbleibt, den sie erhalten würden, wenn sie in der zuletzt von ihnen bekleideten Stelle verblieben und erst zum 1. April 1920 befördert worden wären, oder daß sie in der früheren Stelle bei dem nächsten Aufsteigen nach dem 1. April 1920 früher einen höheren oder den gleichen Grundgehaltsatz erreicht hätten, als es in der neuen Stelle der Fall sein würde, so ist das Befoldungsdienstalter so festzusetzen, als wenn sie erst mit dem 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären.

4. Den Beamten aus der Klasse der Militär-anwärter, auch wenn sie sich nicht mehr in der ersten Stelle befinden, wird das Befoldungsdienstalter soweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn § 9 Abs. 2 schon zur Zeit ihrer ersten planmäßigen Anstellung oder Ueberführung in eine höhere Gehaltsklasse gegolten hätte.

Neue Fassung.**§ 14. Uebergangsbestimmungen.**

1. Die am 1. April 1920 im Dienste befindlichen Beamten mit aufsteigenden Gehältern werden in die Befoldungsgruppen mit derjenigen Gehaltsstufe eingereiht, die ihrem bisherigen Befoldungsdienstalter in der Stelle entspricht, die sie am 1. April 1920 bekleiden. Dabei wird für diejenigen Beamten, die bisher ein Einzelgehalt bezogen und für die durch diese Befoldungsordnung Dienstaltersstufen eingeführt werden, das Befoldungsdienstalter auf den Tag des Eintritts in ihre Stelle festgesetzt.

Für Beamte, die zum 1. April 1920 in eine Stelle befördert werden, die in einer höheren Befoldungsgruppe als die bisher von dem Beamten bekleidete Stelle vorgesehen ist, wird das Befoldungsdienstalter unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 3 so festgesetzt, als wenn sie erst im Laufe des 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären. Das Gleiche gilt für diejenigen Beamten, welche mit Wirkung vom 1. April 1920 in Stellen eingereiht werden, die als Aufrückungsstellen bezeichnet sind.

2. Werden durch den Befoldungsplan mehrere Klassen der bisherigen Befoldungsordnung zu einer Gruppe vereinigt, so ist die volle Dienstzeit, die der Beamte in den vereinigten Klassen zurückgelegt hat, bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters zu berücksichtigen.

3. Sollte sich für einzelne vor dem 1. April 1920 beförderte oder aus dienstlichen Rücksichten versetzte Beamte ergeben, daß am 1. April 1920 nach den neuen Gehaltsgrundsätzen ihr Gehalt in der jetzigen Stelle hinter dem Sätze zurückbleibt, den sie erhalten würden, wenn sie in der zuletzt von ihnen bekleideten Stelle verblieben und erst zum 1. April 1920 befördert worden wären, oder daß sie in der früheren Stelle bei dem nächsten Aufsteigen nach dem 1. April 1920 früher einen höheren oder den gleichen Grundgehaltsatz erreicht hätten, als es in der neuen Stelle der Fall sein würde, so ist das Befoldungsdienstalter so festzusetzen, als wenn sie erst mit dem 1. April 1920 in die neue Stelle eingerückt wären.

4. Den Beamten aus der Klasse der Militär-anwärter, auch wenn sie sich nicht mehr in der ersten Stelle befinden, wird das Befoldungsdienstalter soweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn § 9 Abs. 2 schon zur Zeit ihrer ersten planmäßigen Anstellung oder Ueberführung in eine höhere Gehaltsklasse gegolten hätte.

Bisherige Fassung.**§ 15. Versetzung von Beamten.**

Versetzungen, die aus dienstlichen Gründen erforderlich werden, muß sich jeder Provinzialbeamte gefallen lassen, sofern in dem neuen Amt eine gleichartige oder gleichwertige Tätigkeit von ihm gefordert wird, auch wenn das neue Amt mit einem geringeren Einkommen verbunden ist. In diesem Falle bezieht der Beamte das bisherige Dienst Einkommen und die entsprechenden Alterszulagen weiter, dagegen kommen etwaige Nebeneinnahmen, falls sie nicht auch für das neue Amt vorgesehen sind, in Fortfall.

§ 16. Stellenzahl.

Die Zahl der zu jeder Gruppe gehörenden Beamten wird durch den Haushaltsplan lediglich nach Maßgabe des Bedürfnisses festgesetzt.

§ 17. Zahlung der Dienstbezüge.

Die Beamten erhalten ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, monatlich, bei Ueberweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus.

§ 18. Aenderung der Bezüge.

Eine Aenderung der durch diese Befolungsordnung geregelten Dienstbezüge bleibt für den Fall einer durch Gesetz erfolgenden Aenderung der Bezüge der Staatsbeamten dem Provinziallandtag vorbehalten.

Neue Fassung.

5. Ueber vorstehende Bestimmungen hinaus kann der Provinzialausschuß bezw. der Provinziallandtag in besonders gearteten Ausnahmefällen zur Vermeidung offener Härten eine Vorrückung des Befoldungsdienstalters bestimmen.

§ 15. Versetzung von Beamten.

(Unverändert.)

§ 16. Stellenzahl.

(Unverändert.)

§ 17. Zahlung der Dienstbezüge.

(Unverändert.)

§ 18. Aenderung der Bezüge.

Aenderungen der Befolungsordnung können insoweit durch den Haushaltsplan erfolgen, als sie durch Aenderungen in der Organisation der Provinzialverwaltung, insbesondere durch die Einrichtung neuer in der Befolungsordnung nicht aufgeführter Beamtenklassen erforderlich werden.

Eine Aenderung der durch diese Befolungsordnung geregelten Dienstbezüge bleibt für den Fall einer durch Gesetz erfolgenden Aenderung der Bezüge der Staatsbeamten dem Provinziallandtag vorbehalten.

§ 19.

Die Kriegszeit wird allen Provinzialbeamten nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen angerechnet.

Bisherige Fassung.

Bisher § 19, jetzt § 21.

Inkrafttreten der Befoldungsordnung.

Diese Befoldungsordnung tritt am 1. April 1920 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Bisher § 20, jetzt § 22.

Ausführungsbestimmungen.

Der Landeshauptmann wird zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen ermächtigt.

Neue Fassung.**§ 20.**

Soweit bei Ausführung dieser Befoldungsordnung Streitigkeiten über die dem einzelnen Beamten aus diesen Bestimmungen zustehenden Ansprüche entstehen, ist von den zur Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden auf Antrag des Beamten die für ihn zuständige Beamtenvertretung zur Mitwirkung zuzuziehen.

§ 21. Inkrafttreten der Befoldungsordnung.

Diese Befoldungsordnung tritt am 1. April 1920 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 22. Ausführungsbestimmungen.

Der Landeshauptmann wird zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen ermächtigt.

Anlage 12.

(Druckfachen. Nr. 11.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Änderung des § 17 des Reglements, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand.

Nach dem Gesetz vom 15. Dezember 1920, betreffend Einführung einer Altersgrenze, treten unmittelbare Staatsbeamte, mit Ausnahme der richterlichen Beamten, an dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres zunächst folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand. Auf Antrag des Fachministers kann das Staatsministerium für einzelne Beamte die Wirkung der vorgeschriebenen Altersgrenze bis zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch nicht bis nach Vollendung des 68. Lebensjahres hinauschieben.

Bei den richterlichen Beamten tritt an die Stelle des 65. das 68. Lebensjahr, eine Hinausschiebung ist nicht vorgesehen.

Der Uebertritt in den Ruhestand erfolgt kraft Gesetzes ohne besonderes Verfahren.

Nach § 9 können die Bestimmungen dieses Gesetzes durch Provinzialstatut auch für die Provinzialbeamten in Kraft gesetzt werden.

Es muß zugegeben werden, daß der dem Gesetz zugrunde liegende Gedanke ein richtiger ist, und daß die Maßnahmen, die auf Grund dieses Gesetzes erfolgen, in zahlreichen Fällen sachlich begründet sein werden.

In anderen Fällen wird man das Gegenteil feststellen müssen; es werden Beamte den Dienst verlassen müssen, bei denen körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, Verwertung ihrer langjährigen Erfahrungen usw. eine Belassung im Dienst wünschenswerter machen würden als bei manchem jüngeren Beamten. Diese Unterschiede können nicht ausbleiben bei Anwendung eines Gesetzes, das zwangsweise an das rein äußerliche Moment der Vollendung des 65. Lebensjahres Folgen knüpft und keinen Spielraum läßt für die Berücksichtigung der Tatsache, daß die Erreichung dieses Lebensalters bei den einzelnen Menschen außerordentlich verschieden wirkt.

An die Stelle des Zwangs wird die Möglichkeit treten müssen, einen 65 Jahre alten Beamten ohne seinen Willen in den Ruhestand zu versetzen. Das nach §§ 17 ff. des Reglements, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand, vom 12. März/28. Mai 1908 vorgesehene Verfahren zur Versetzung eines Beamten gegen dessen Willen in den Ruhestand würde damit fortfallen, die Erörterungen, Beweiserhebungen usw. über die Frage der Dienstfähigkeit würden ausfallen. Eine derartige Bestimmung dürfte den tatsächlichen Verhältnissen besser Rechnung tragen als das preußische Gesetz.

Der Provinzialausschuß beantragt daher:

„Der Provinziallandtag wolle folgende Aenderung des Reglements, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand, vom $\frac{12. \text{März}}{28. \text{Mai}}$ 1908 beschließen:

§ 17 bisherige Fassung:

Hat ein Provinzialbeamter das 65. Lebensjahr vollendet, so kann er gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden, wenn von der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde bezw. von dem Landeshauptmann, bezw. wenn es sich um die Versetzung des Landeshauptmanns in den Ruhestand handelt, von dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses die Erklärung abgegeben wird, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halten, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Provinzialbeamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auch ihrerseits die Versetzung in den Ruhestand ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit beanspruchen.

§ 17 neue Fassung:

Provinzialbeamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können sowohl ihrerseits die Versetzung in den Ruhestand beanspruchen, als auch durch Beschluß der in § 15 Absatz 2 genannten Stellen in den Ruhestand versetzt werden.

Im ersteren Falle ist der Beamte zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet, im letzteren Falle hat er keinen Anspruch auf Mitteilung der Gründe, muß aber auf seinen Antrag gehört werden. Von der Absicht, ihn in den Ruhestand zu versetzen, ist der Beamte 4 Wochen vor der Beschlußfassung zu benachrichtigen.

Der gemäß Absatz 1 ergehende Beschluß ist endgültig. Er tritt drei Monate nach Ablauf des Monats, in dem er ergangen ist, in Kraft.

Die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 18 bis 21 finden für die Fälle, in denen Beamte wegen Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, keine Anwendung.

Düsseldorf, den 12. März 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 13.

(Drucksachen. Nr. 12.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Versetzung des Landesbaurats, Geheimen Baurats Effer in den Ruhestand.

Landesbaurat, Geheimer Baurat Effer, geboren am 24. Oktober 1847, hat mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand seine Versetzung in den Ruhestand zum 1. Juli d. Js. beantragt.

Der Provinzialausschuß hat, da Herr Geheimrat Effer die im § 17 des Reglements, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand, angegebene Altersgrenze überschritten hat, in der Sitzung vom 12. d. Mts. beschlossen, die Inruhestandversetzung des Genannten unter Bewilligung der ihm nach den Bestimmungen des vorgedachten Reglements zustehenden Ruhegehaltsbezüge beim Provinziallandtage zu beantragen.

Mit Bezugnahme auf § 15 des Pensionsreglements wird daher beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle die Versetzung des Landesbaurats, Geheimen Baurats Effer in den Ruhestand vom 1. Juli d. Js. ab unter Bewilligung der ihm reglements-
mäßig zustehenden Ruhegehaltsbezüge beschließen“.

Düsseldorf, den 12. März 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 14.

(Drucksachen. Nr. 13.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Stellungnahme des Provinziallandtags zu dem Entwurf eines Gesetzes über
die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen.

Wie aus den Anlagen hervorgeht, ist die Provinzialverwaltung ersucht worden, ein Gutachten des am 13. März 1921 zusammentretenden Provinziallandtags zu einem dem Landeshauptmann am 14. v. M. zugegangenen Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen herbeizuführen. *Anl. 1 bis 3.*

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung am 25. v. M. zu diesem Ersuchen Stellung genommen. Er ist der Ansicht, daß bei der außerordentlichen Bedeutung dieses Gesetzentwurfs die Begutachtung durch den Provinziallandtag einer sorgfältigen, längere Zeit erfordernden Vorbereitung bedarf, und beehrt sich, den Gesetzentwurf — Anlage 3 — vorzulegen mit dem Antrage:

„Der Provinziallandtag wolle eine Kommission wählen, die in Verbindung mit der Provinzialverwaltung den Entwurf zu prüfen und dem folgenden Provinziallandtag Bericht zu erstatten hat“.

Düsseldorf, den 12. März 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorstandender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Der Ober-Präsident der
Rheinprovinz.

Anlage 1.

J.-Nr. F. 145/21.

Coblenz, den 23. Februar 1921.

Unter Bezugnahme auf die §§ 34 und 58 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz erlaube ich, den mit meinem Schreiben vom 12. dieses Monats — F. 102/21 — übersandten Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen dem am 13. n. Mts. zusammentretenden Provinziallandtage zur Abgabe seines Gutachtens vorzulegen und mir das Gutachten demnächst zukommen zu lassen.

In Vertretung: gez. Brandt.

An den
Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz,
Düsseldorf.

Der Minister des Innern.

Anlage 2.

IVa III. 113.

Berlin, den 1. Februar 1921.

In der Anlage übersende ich 12 Abdrücke des vorläufigen Entwurfs eines Gesetzes über die Erweiterung der Selbstständigkeitsrechte der Provinzen zur gefälligen Kenntnissnahme mit dem Ersuchen, den Entwurf demnächst an den Provinziallandtag, sobald er auf Grund des Gesetzes über die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920 neu gewählt worden ist, zur Stellungnahme weiterzugeben und feinerzeit über das Gutachten des Provinziallandtags zu berichten.

Der Gesetzentwurf will das Programm des Artikels 72 der Preussischen Verfassung, in dem den Provinzen eine Erweiterung ihrer Zuständigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung zugesagt ist, näher ausführen. Den Provinzen werden neue Rechte sowohl auf dem Gebiete der provinziellen Gesetzgebung wie auf dem der Verwaltung eingeräumt. In Zukunft sollen auch die Provinziallandtage berechtigt sein, auf den ihnen durch das Autonomiegesetz übertragenen Gebieten bindende Rechtsnormen zu geben. Hierher gehören insbesondere der Erlaß von Ausführungsbestimmungen unter den im Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen sowie die Regelung solcher im Gesetz besonders genannten Angelegenheiten, die wegen ihres Charakters oder ihrer örtlichen Eigenart sich besonders zu einer provinziellen Pflege eignen, wie das Wegerecht, das Feld- und Forstpolizeirecht, das Recht der land- und forstwirtschaftlichen Interessengemeinschaften (Realgemeinden, Haubergsgenossenschaften, Gehörschaften, Märkerschaften usw.), das Erbrecht bäuerlicher Grundstücke, das Recht des Feuerwehrowesens, das Recht der Jugendfürsorge, abgesehen vom Unterrichtswesen, sowie das Recht der Denkmals- und Heimatpflege (vgl. § 2).

Neben der Gewährung dieses Gesetzgebungsrechts an die Provinzen tritt eine wesentliche Erweiterung ihrer Zuständigkeit auf dem Gebiete der Verwaltung. Entsprechend der auch in der Verfassung vorgesehenen Einteilung ist hierbei zwischen Selbstverwaltungsangelegenheiten und Auftragsangelegenheiten zu unterscheiden. Der Kreis der ersteren, die die Provinzen der Zentralstellen nach eigener freier, pflichtmäßiger EntschlieÙung verwalten können, erstreckt sich in vollem Umfang auf alle die Gebiete, auf denen den Provinzen das Gesetzgebungsrecht zusteht. (Vergl. § 5.)

Daneben sollen den Provinzen als Auftragsangelegenheiten eine Reihe wichtiger staatlicher Aufgaben übertragen werden, deren Ausführung bisher den staatlichen Verwaltungsbehörden oblag. Diese Auftragsangelegenheiten bleiben wie bisher staatliche Angelegenheiten, lediglich ihre Ausführung in den Provinzen findet in Zukunft durch provinzielle Organe statt. Wie bisher die staatlichen Behörden in der Provinz im allgemeinen und zum Teil auch in Einzelfragen der Anweisung der obersten Landeszentralbehörde unterstanden, so würden in Zukunft bezüglich dieser Auftragsangelegenheiten auch die provinziellen Organe den obersten Landeszentralbehörden unterstehen. Nach § 6 des Gesetzes handelt es sich hierbei um folgende Gebiete: das Kleinbahnwesen, die wichtigsten Gebiete des Wasserwesens, insbesondere das Meliorationswesen, die Baupolizei und das Fluchtklinienwesen, die Wohnungsfürsorge, das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, das Gebiet der Arbeitsnachweisung und der Berufsberatung, das Eichwesen.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf die Einführung von Beiräten, zunächst bei dem Provinzialschulkollegium und den Regierungs-Abteilungen für Kirchen- und Schulwesen vor.

Diese Beiräte sind von dem Provinziallandtag nach Verhältniswahlrecht zu bestellen und verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Ihre Mission ist, eine Mitwirkung der provinziellen Bevölkerung bei Verwaltungsmaßnahmen von allgemeiner und für die Allgemeinheit besonderer Bedeutung herbeizuführen. Während diese Mitwirkung im allgemeinen der Natur der Sache entsprechend nur beratend sein kann, ist ihr bei solchen Verwaltungsmaßnahmen, die die Veränderung der Konfessionalität einer bestehenden Schule und die Gestaltung des Religionsunterrichts in einer bestehenden Schule zum Gegenstand haben, ein Recht zur Zustimmung oder Ablehnung gesichert. (§ 8.)

Darüber hinaus können durch Provinzialgesetz Beiräte auch für die Ober- und Regierungs-Präsidenten behufs Mitberatung auf einzelnen Verwaltungsgebieten geschaffen werden. (§ 9.)

Selbstverständlich werden den Provinzen durch die Uebertragung der erwähnten neuen Zuständigkeiten neue Kosten erwachsen. Bei der überaus ungünstigen Lage der Finanzen des Staates wie auch der Provinzen wird auch hier größte Sparsamkeit notwendig sein. Der Staat

will den Provinzen, deren Unkosten bei der Ausführung der bisher von staatlichen Organen durchgeführten Aufgaben in ihrer Gesamtheit voraussichtlich höher als die bisherigen staatlichen Aufwendungen sein werden, außer den für den Staat durch die Neuregelung ersparten Beträgen einen Zuschlag von 50 % überweisen. Bei den Auftragsangelegenheiten verbleiben dem Staat dabei zu seinen Lasten naturgemäß alle diejenigen Ausgaben, die zur rein sachlichen Verwendung für die einzelnen Angelegenheiten selbst bestimmt sind.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist in geeigneter Weise besonders darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des Entwurfs keineswegs den vollen Umfang der den Provinzialverbänden obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten umfassen, daß sie vielmehr nur nach einer, allerdings sehr wichtigen Seite — nämlich im Verhältnis zu dem Staate —, die Ergänzung zu den bereits bisher gegebenen Zuständigkeiten bilden. In letzter Hinsicht verweise ich insbesondere auf den wichtigsten Grundsatz des deutschen Gemeindeverfassungsrechtes, wonach Gemeinden und Gemeindeverbänden sich auf allen Gebieten, auf denen die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist, kraft ihres Selbstverwaltungsrechtes betätigen können. Das gilt insbesondere für den großen Kreis der Aufgaben auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete, insbesondere auf dem Gebiete der Wohlfahrtsfürsorge.

Neben diesem Selbstverwaltungsrecht sind den Provinzen weiter in jüngster Zeit durch die Reichs- und die Preussische Verfassung wichtige neue politische Rechte eingeräumt worden. Hierher gehören insbesondere die Rechte auf Mitvertretung des Landes Preußen im Reichsrat und auf ausschließliche Besetzung des Preussischen Staatsrats durch Vertreter der Provinzen, endlich auf Mitwirkung bei der Besetzung der wichtigsten Verwaltungsposten in der Provinz.

Der anliegende Gesetzentwurf ist inzwischen in der Presse von mir veröffentlicht worden. Es handelt sich, wie ich nochmals hervorhebe, zunächst lediglich um einen vorläufigen Entwurf, der eine festumrissene Grundlage für die gutachtliche Stellungnahme der neuen Provinziallandtage sowie für Erörterungen der Presse bilden soll.

Ich ersuche ergebenst, bei dem demnächstigen Bericht über die gutachtliche Stellungnahme des Provinziallandtages, auch selbst, sowohl grundsätzlich wie zu den einzelnen Punkten des Entwurfs Stellung zu nehmen, mich auch über wichtige Äußerungen dazu, sei es der Presse, sei es politischer Parteien oder maßgebender Persönlichkeiten, zu unterrichten.

In Vertretung:
gez. Unterschrift.

An die
Herren Ober-Präsidenten
der Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Nieder-
schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover,
Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz.

Entwurf

eines Gesetzes über die Erweiterung der Selbständigkeitsrechte der Provinzen.

§ 1.

Die Provinzialverbände sind befugt, durch Provinzialgesetz auf den in § 2 bezeichneten Gebieten für den Umfang der Provinz Vorschriften mit Gesetzeskraft zu erlassen.

Den Provinzialgesetzen gehen vor:

1. Reichsgesetze,
2. Landesgesetze, die
entweder
 - a) künftig ergehen
 - oder
 - b) auf anderen Gebieten ergangen sind.

Erlassene Provinzialgesetze treten insoweit außer Kraft.

Rechte und Pflichten, die durch Provinzialgesetze begründet werden, müssen nach festen gleichmäßigen Normen bemessen werden.

Dem Reich und dem Staat können durch Provinzialgesetz andere Lasten oder Pflichten nicht auferlegt werden als diejenigen, welche sich für ihn als Eigentümer von Grundstücken oder als Unternehmen gewerblicher Betriebe nach den für Grundbesitzer und Gewerbetreibende allgemein geltenden Normen ergeben.

§ 2.

Der Regelung durch Provinzialgesetz unterliegen:

1. Ausführungsvorschriften zu Staatsgesetzen, soweit in diesen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist, sowie zu Reichsgesetzen, soweit der Erlaß solcher Vorschriften den Provinzen landesrechtlich übertragen ist.
2. Angelegenheiten, deren besondere Regelung für die einzelnen Provinzen zweckmäßig ist. Solche Angelegenheiten sind bis auf weiteres:
 - a) das Wegerecht,
 - b) das Feld- und Forstpolizeirecht,
 - c) das Recht der land- und forstwirtschaftlichen Interessengemeinschaften (Realgemeinden, Haubergsgenossenschaften, Gehöferschaften, Märkerschaften, Zehnschaften usw.) mit Ausnahme der Wassergenossenschaften,
 - d) das Erbrecht bäuerlicher Grundstücke,
 - e) das Recht des Feuerwehrewesens,
 - f) das Recht der Jugendfürsorge, abgesehen vom Unterrichtswesen,
 - g) das Recht der Denkmals- und Heimatpflege.

§ 3.

Der Erlaß von Provinzialgesetzen erfolgt nach den für den Erlaß von Provinzialstatuten vorgesehenen Bestimmungen.

§ 4.

Soweit die Provinzialgesetze die Verwaltungsbehörden zu Anordnungen an bestimmte Personen ermächtigen, welche ein Gebot oder Verbot enthalten oder die Rechte Dritter berühren,

müssen die Provinzialgesetze den durch solche Anordnung Betroffenen gegen die Anordnung innerhalb zweier Wochen den Einspruch gewähren.

Für die weitere Behandlung des Rechtsmittels müssen folgende Grundsätze beachtet werden:

Der Einspruch ist bei derjenigen Stelle einzulegen, welche die Anordnung erlassen hat. Gegen den auf den Einspruch ergehenden Bescheid oder, falls im Provinzialgesetz gegen diesen Beschwerde an höhere Instanzen vorgesehen ist, gegen den in letzter Instanz ergehenden Beschwerdebescheid steht den Betroffenen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu unter den im § 127 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen.

§ 5.

Den Provinzialverbänden wird als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen die bisher von den Ministern, den Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten geführte Verwaltung derjenigen Angelegenheiten, die gemäß § 2 der Regelung durch Provinzialgesetz unterliegen.

Die den Ministern, den Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten in diesen Angelegenheiten zustehenden Befugnisse gehen auf den Provinzialverband über. An die Stelle des Provinzialrats und des Bezirksausschusses im Beschlußverfahren tritt der Provinzialausschuß.

Insofern es sich um polizeiliche Angelegenheiten handelt, ist die Provinzialverwaltung letzte Beschwerdeinstanz vorbehaltlich des gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsstreitverfahrens und der gesetzlich vorgesehenen Beanstandung durch die Aufsichtsbehörden.

Im übrigen bleiben die gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten einschließlich der Rechtsmittel unberührt.

§ 6.

Den Provinzialverbänden wird als Auftragsangelegenheit übertragen die bisher vom Ober-Präsidenten oder vom Regierungs-Präsidenten geführte Verwaltung der Angelegenheiten

- a) des Kleinbahnwesens,
- b) des Wassergesetzes (einschließlich des gesamten Meliorationswesens),
- c) der Baupolizei,
- d) des Fluchtlinienwesens,
- e) des Wohnungswesens im Rahmen der Landwohnungsgesetzgebung,
- f) des Eichwesens,
- g) des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens,
- h) der Arbeitsnachweise,
- i) der Berufsberatung.

Die genaue Abgrenzung der Zuständigkeit der Provinzialverbände erfolgt durch Bekanntmachung des Staatsministeriums, die in der Gesetzsammlung zu veröffentlichen ist.

§ 7.

Die Verwaltung der den Provinzialverbänden übertragenen Auftragsangelegenheiten wird geführt vom Landeshauptmann oder den von ihm mit seiner Vertretung beauftragten Landesbeamten. An die Stelle des Bezirksausschusses im Beschlußverfahren tritt der Provinzialrat.

§ 8.

Bei jedem Provinzialschulkollegium und bei jeder Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen wird ein Beirat von 5 Mitgliedern gebildet.

Die Mitglieder der Beiräte werden von dem Provinziallandtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Für die Wählbarkeit zum Beirat, die Wahlbauer und die Durchführung der Wahl gelten die für die Wahl zum Provinzialausschuß und den Provinzialkommissionen maßgebenden Bestimmungen.

Die Beiräte sollen von den Stellen, denen sie beigegeben sind, in den Verwaltungsangelegenheiten von allgemeiner Bedeutung gehört werden. Sie sind berechtigt, hierin Anregungen zu geben.

Verwaltungsmaßnahmen, die eine Veränderung der Konfessionalität einer bestehenden Schule oder der Gestaltung des Religionsunterrichts in einer bestehenden Schule betreffen, bedürfen der Zustimmung des Beirats.

Die Mitglieder der Beiräte verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die durch die Beiräte entstehenden Kosten fallen dem Provinzialverband zur Last.

§ 9.

Durch Provinzialgesetz kann ferner für einzelne Verwaltungsgebiete die Einrichtung eines Beirats von höchstens 5 Mitgliedern beim Ober-Präsidenten und bei den Regierungs-Präsidenten erfolgen. § 8 Absatz 2, 3 und 5 findet Anwendung.

§ 10.

Die Vorschriften der Artikel 73 und 86 der Verfassung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 11.

Für Selbstverwaltungsangelegenheiten überweist der Staat den Provinzen als Kostenbeitrag jährlich den Betrag, den er durch die Uebertragung der in § 2 Ziffer 2 und § 5 genannten Selbstverwaltungsangelegenheiten nach dem Staatshaushaltsplan für 1920 erspart, zuzüglich eines Zuschlags von 50 v. H. Die Verteilung des Kostenbeitrags auf die Provinzen erfolgt nach einem Maßstab, den das Staatsministerium nach Anhörung des Staatsrats festsetzt und alle 3 Jahre ändern kann.

Für Auftragsangelegenheiten überweist der Staat jeder Provinz als Verwaltungskostenzuschuß jährlich den Betrag derjenigen Verwaltungskosten, die er durch Uebertragung der in § 6 bezeichneten Auftragsangelegenheiten nach dem Staatshaushaltsplan für 1920 in der Provinz an persönlichen Ausgaben (Besoldungen usw.) und solchen sächlichen Ausgaben, die nicht zu Gunsten der übertragenen Angelegenheiten selbst zu verwenden sind (Geschäftsbedürfnisse, Reisekosten, Unterhaltung der Dienstgebäude usw.) erspart, zuzüglich eines Zuschlags von 50 v. H.

Die Festsetzung der hiernach vom Staate zu zahlenden Beträge erfolgt durch Beschluß des Staatsministeriums.

§ 12.

Der Staat überweist jeder Provinz zu Eigentum diejenigen Grundstücke und Gebäude nebst Einrichtungen, welche für Zwecke der ihr gemäß § 5 Absatz 1 und § 6 übertragenen Verwaltungen dienen. Soweit die Grundstücke und Gebäude noch für andere staatliche Zwecke benutzt werden, räumt der Staat der Provinz auf Verlangen ein Mitbenutzungsrecht für die Zwecke der der Provinz übertragenen Verwaltung ein.

§ 13.

Die Provinzen sind verpflichtet, auf Verlangen des Staates diejenigen Staatsbeamten, Angestellten und Arbeiter in den Dienst der Provinz zu übernehmen, welche zur Zeit des Inkraft-

treten dieses Gesetzes in der Provinz in einer der ihr übertragenen Verwaltungen tätig und mit der Uebernahme einverstanden sind.

§ 14.

Als Provinzen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Grenzmark Posen-Westpreußen und die Hohenzollern'schen Lande. An die Stelle des Provinziallandtags tritt der Kommunal- landtag, an die Stelle des Landeshauptmanns tritt in Hohenzollern der Vorsitzende des Landes- ausschusses.

Anlage 15.

(Drucksachen. Nr. 14.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahlen zum Staatsrat auf Grund des Gesetzes vom 16. Dezember 1920.

Nach Artikel 31 der Preussischen Verfassung vom 30. November 1920 ist zur Vertretung der Provinzen bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates ein Staatsrat zu bilden. Der Staatsrat besteht aus Vertretern der einzelnen Provinzen, die von den Provinziallandtagen zu wählen sind.

Die Wahl der Mitglieder des Staatsrats und ihrer Stellvertreter hat nach § 2 des auf Grund des Artikels 43 der Verfassung ergangenen Gesetzes über die Wahlen zum Staatsrat vom 16. Dezember 1920 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen.

Wählbar sind alle reichsdeutschen Männer und Frauen, die das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz ein Jahr im Bezirke des Wahlkörpers haben.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

Abgeordnete des preussischen Landtags können nicht Mitglieder des Staatsrats sein.

Die Wahl der Staatsratsmitglieder hat auf Einladung des Staatskommissars beim Provinziallandtag in der ersten Tagung des Wahlkörpers nach seiner Neuwahl stattzufinden.

Nach der seitens des Herrn Ober-Präsidenten, als Staatskommissar, an die Mitglieder des Wahlkörpers ergangenen Einladung hat der am 20. Februar d. J. neugewählte Provinzial- landtag der Rheinprovinz gemäß Bestimmung des Staatsministeriums 14 Mitglieder des Staats- rats und die gleiche Anzahl Stellvertreter zu wählen. Der Zeitpunkt der Wahl ist auf **Dienstag, den 15. März 1921, nachmittags 3 Uhr**, festgesetzt worden.

Wahlvorschläge sind auf Anordnung des Wahlkommissars dem Herrn Landes- hauptmann bis zum **14. d. Mts., nachmittags 3 Uhr**, einzureichen.

Auf einstimmigen Beschluß des Provinziallandtags kann an Stelle der Einreichung der Wahlvorschläge die Wahl zum Staatsrat auch nach dem im § 23 des Gesetzes vom

16. Dezember 1920 angegebenen vereinfachten Verfahren vorgenommen werden. Wegen der diesbehalben ergangenen Bestimmungen sowie der übrigen für die Wahl in Betracht kommenden Vorschriften wird auf den beigefügten Auszug aus dem Gesetze über die Wahlen zum Staatsrat Bezug genommen.

Düsseldorf, den 12. März 1921.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Udenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Anlage.

Auszug

aus dem Gesetze über die Wahlen zum Staatsrat vom 16. Dezember 1920.

§ 4.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Zu- und Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

§ 5.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Mitgliedern des Wahlkörpers unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann, wenn nicht ein anderer als solcher bezeichnet ist. Der Vertrauensmann ist zur Aenderung und Rücknahme des Wahlvorschlages befugt.

Mit den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.

§ 6.

Der Name des ersten Bewerbers auf jedem Wahlvorschlage dient als Bezeichnung des ganzen Wahlvorschlages.

§ 7.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt.

§ 8.

Die Wahlvorschläge mit den im § 5 Abs. 2 genannten Erklärungen müssen spätestens vierundzwanzig Stunden vor der festgesetzten Wahlzeit bei dem Staatskommissar (Ober-Präsidenten) oder der von ihm bezeichneten Stelle eingegangen sein. Später eingehende Wahlvorschläge dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 9.

Den Wahlvorstand bilden der Vorsitzende und zwei von ihm als Beisitzer zu benennende Mitglieder des Wahlkörpers. Der Vorsitzende bestellt einen der Beisitzer zum Schriftführer.

§ 10.

Vor Beginn der Wahl prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge; er veranlaßt nötigenfalls die Vertrauensmänner zur Beseitigung von Mängeln, insbesondere zur Ersetzung von Bewerbern, gegen deren Wählbarkeit Bedenken vorliegen.

Bewerber sind zu streichen:

1. wenn sie nicht wählbar sind;
2. wenn ihre Persönlichkeit nicht einwandfrei feststeht;
3. wenn sie in verschiedenen Wahlvorschlägen benannt sind und sich nicht rechtzeitig für einen bestimmten Wahlvorschlag erklären, nachdem der Vorsitzende den Vertrauensmann darauf aufmerksam gemacht hat;
4. wenn die nach § 5 Abs. 2 erforderlichen Erklärungen fehlen.

Nach Abschluß der Prüfung entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der Wahlvorschläge. Änderungen, insbesondere auch die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, sind hiernach nicht mehr zulässig.

§ 11.

Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung des Wahlkörpers ohne Aussprache statt.

§ 12.

Der Vorsitzende gibt bei Beginn der Wahl die eingereichten Wahlvorschläge unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung (§ 6) bekannt und teilt mit, ob sie von dem Wahlvorstande zugelassen sind.

§ 13.

Gewählt wird mit verdeckten Stimmzetteln.

Die Wähler werden in der Buchstabenfolge aufgerufen. Jeder aufgerufene Wähler legt den Stimmzettel zusammengefaltet in die Wahlurne.

§ 14.

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers nebst dessen Namen in der Liste.

§ 15.

Jeder Wähler kann stimmen, bis der Vorsitzende die Wahl für geschlossen erklärt hat.

§ 16.

Ungültig sind Stimmzettel, die

1. mit einem Kennzeichen versehen sind,
2. keinen Namen oder keine Angabe enthalten, aus der die Bezeichnung des Wahlvorschlags oder die Person mindestens eines Bewerbers unzweifelhaft zu erkennen ist,
3. eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten,
4. die Bezeichnung verschiedener Wahlvorschläge oder Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen enthalten,
5. ausschließlich auf Personen lauten, die in den zugelassenen Wahlvorschlägen (§ 12) nicht aufgeführt sind.

§ 17.

Ueber die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet.

§ 18.

Zwecks Verteilung der Mitglieder des Staatsrats und ihrer Stellvertreter auf die Wahlvorschläge wird die Summe der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen nacheinander durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis von den sich hierbei ergebenden Teilzahlen so viele Höchstzahlen der Größe nach ausgesondert werden können, wie Mitglieder zu wählen sind. Von jedem Wahlvorschlag sind so viele Mitglieder und Stellvertreter gewählt, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen. Wenn die an letzter Stelle stehende Höchstzahl auf mehrere Wahlvorschläge zugleich entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 19.

Der Vorsitzende verkündet das vom Wahlvorstande festgestellte Ergebnis der Wahl unter Angabe der Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen sowie der Namen der Gewählten.

§ 20.

Ueber die Wahlhandlung (§§ 9 bis 19) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben werden soll.

(Nach der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1921 soll die Niederschrift folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Wahl, die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer unter Bezeichnung des Schriftführers, die Wahlvorschläge, welche eingereicht und zugelassen worden sind unter Hervorhebung ihrer Bezeichnung, die Mitteilung, ob mit verdeckten Stimmzetteln (§ 13) oder durch Zuzuf gewählt worden ist (§ 23), die Zahl der für gültig und für ungültig erklärten Stimmen; für ungültig erklärte Stimmzettel sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen, die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen, die Namen der als Mitglieder und als Stellvertreter Gewählten, sowie bei den anwesenden Gewählten ein Vermerk über die Annahme oder Ablehnung der Wahl.)

§ 21.

Der Vorsitzende hat die Gewählten, soweit sie anwesend sind, mündlich, anderenfalls schriftlich von der auf sie gefallenen Wahl sofort zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich im Falle der Anwesenheit sofort, im Falle der Abwesenheit binnen einer Woche nach Zustellung der Nachricht über die Annahme der Wahl zu erklären. Schweigen oder Annahme unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. In diesem Falle wird nach § 3 Abs. 4 und 6*) verfahren.

§ 22.

Der Vorsitzende hat die gesamten Verhandlungen über die Wahl und über die Ermittlung des Wahlergebnisses unverzüglich dem Minister des Innern zur Vorlage an den Staatsrat einzureichen.

§ 23.

Auf einstimmigen Beschluß des Wahlkörpers kann an Stelle der Einreichung von Wahlvorschlägen und der Wahl mit verdeckten Stimmzetteln nach folgendem vereinfachten Verfahren gewählt werden.

Die Richtungen oder Gruppen des Wahlkörpers vereinbaren die Verteilung der auf den Wahlkörper entfallenden Sitze im Staatsrat untereinander. Sie überreichen dem Vorsitzenden die Namen der von ihnen zu benennenden Mitglieder und Stellvertreter sowie der für den Fall des Ausscheidens oder Nachrückens eines Stellvertreters berufenen Ersatzmänner (§ 3 Abs. 4 und 6*) unter Angabe von Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung nebst den im § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Erklärungen. Sie benennen ferner die zur Abgabe von Erklärungen gemäß § 3 Abs. 6*) bevollmächtigten Vertrauensmänner.

Der Wahlvorstand stellt die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen fest und veranlaßt erforderlichenfalls ihre Ersetzung. Die Wahl der Vorgeschlagenen erfolgt sodann nach Bekanntgabe der Vorschläge durch den Vorsitzenden durch Zuzuf.

*) § 3, Abs. 4: Scheidet ein Mitglied dauernd aus, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter und an dessen Stelle derjenige Ersatzmann, der hinter dem an letzter Stelle zum Stellvertreter Gewählten als nächster auf dem Wahlvorschlage steht.

*) § 3, Abs. 6: Bis zum Beginne der Sitzung des Staatsrats, in der über das Ausscheiden eines Mitglieds Beschluß gefaßt werden soll, kann der Vertrauensmann (§ 5) an Stelle des nach dem Wahlvorschlag an erster Stelle zum Nachrücken bestimmten Ersatzmanns (Abs. 4) einen der anderen auf demselben Wahlvorschlage benannten Bewerber für die freigewordene Stelle als Stellvertreter bezeichnen.

§ 24.

Das Ergebnis der Wahlen ist öffentlich bekanntzumachen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes Mitglied des Wahlkörpers binnen zweier Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Vorsitzenden erheben. Ueber den Einspruch beschließt der Staatsrat. Auch im übrigen prüft der Staatsrat die Gültigkeit der Wahlen von Amts wegen. Gegen den Beschluß des Staatsrats steht dem, der den Einspruch erhoben hat, und dem, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, binnen zweier Wochen die Klage beim Oberverwaltungsgericht zu. Die Klage hat im Falle der Ungültigkeitserklärung einer Wahl aufschiebende Wirkung.

Anlage 16.

(Drucksachen. Nr. 15).

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Herbeiführung eines Gutachtens des Provinziallandtages über die Frage
der kommunalen Vereinigung der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck
mit der Stadt Barmen.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hat der Herr Oberpräsident die Provinzialverwaltung ersucht, ein Gutachten des Provinziallandtages über die Vereinigung der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck mit der Stadt Barmen herbeizuführen.

Die Eingemeindungsfrage Langerfeld-Barmen schwebt schon seit 20 Jahren. Wenn jeinerzeit auch eine Einigung zwischen den Gemeinden erfolgte, so wird die Eingemeindung auf das entschiedenste vom Kreistage des Kreises Schwelm und vom Provinziallandtage der Provinz Westfalen bekämpft.

Die Sachdarstellung des Herrn Oberpräsidenten ist in der Anlage beigelegt; der Provinzialausschuß ist aber der Ansicht, daß für die Beurteilung einer so bedeutsamen und lebhaft umstrittenen Frage wie die der Eingemeindung von Langerfeld und Nächstebreck nach Barmen die Einforderung von gutachtlichen Äußerungen der beteiligten Gemeinden selbst, die Einholung von Plänen, aus denen die Grenzveränderung ersichtlich ist, und vor allem auch die Kenntnis der Gründe, die die Kreisvertretung und den Westfälischen Provinziallandtag zur ablehnenden Stellungnahme veranlaßt haben, unbedingt erforderlich ist. Die Beschaffung dieser Unterlagen ist zurzeit nicht mehr möglich, da die Aufforderung des Herrn Oberpräsidenten zur Einholung des Gutachtens des Provinziallandtags erst am Abend des 4. März hier eingegangen ist.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß beauftragen, ein Gutachten über die Vereinigung der Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck mit der Stadt Barmen auszuarbeiten und dem nächsten Provinziallandtag zur Beschlußfassung vorzulegen“.

Düsseldorf, den 12. März 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

Coblenz, den 1. März 1921.

G. 474/21.

pp.

Unmittelbar an den Ostteil des rheinischen Stadtkreises Barmen grenzen die das Amt Langerfeld im westfälischen Kreise Schwelm bildenden Landgemeinden Langerfeld und Nächstebreck, die im Laufe einer jahrzehntelangen Entwicklung räumlich und wirtschaftlich mit der Stadt Barmen verwachsen sind. Die Bestrebungen, die beiden Landgemeinden auch kommunalrechtlich mit der Stadt Barmen zu vereinigen, reichen bis zum Jahre 1900 zurück. Sie sind infolge der wirtschaftlichen Entwicklung immer von neuem aufgenommen worden und haben neuerdings dazu geführt, daß die Stadtverordneten-Versammlung von Barmen und die Vertretungen der beiden Landgemeinden und des Amtes die Vereinigung beschlossen haben. Die Beschlüsse datieren vom 26./27. August und 7. Oktober 1919.

Die Stadt Barmen zählt auf einem Gebiete von 2171 ha 160 781 Einwohner mit einem Staatseinkommensteuerfoll von rd. 4 970 000 Mark und einem Realsteuerfoll von rd. 1 590 000 Mark. Die Gemeinden Langerfeld und Nächstebreck umfassen ein Gebiet von 1593 ha mit 18 524 Einwohnern und einem Gesamtsteuerfoll von rd. 473 000 Mark. Die Entwicklung der im engen Tal der Wupper gelegenen, im Norden und Süden von Bergen eingeschlossenen Stadt Barmen ist nach Westen hin durch die dort angrenzende Stadt Elberfeld begrenzt. Ausdehnungsmöglichkeit hat Barmen nur nach Osten auf das Gebiet des Amtes Langerfeld. Der Ausdehnungsmöglichkeit bedarf Barmen aber dringend. Im Gegensatz zu wohl allen anderen preussischen Großstädten hat Barmen keine Eingemeindungen vorgenommen oder sonstige Gebietserweiterungen erfahren. Ein Vergleich des Areals Barmens in den Jahren 1880 und 1910 mit anderen rheinischen Großstädten ergibt folgendes Bild:

	1880	1910	mithin 1910 mehr	
	ha	ha	abf. ha	v. S.
Barmen	2 171	2 171	—	—
Aachen	3 038	5 062	2 024	66,62
Köln	770	11 739	10 969	1 424,55
Erfeld	2 074	4 752	2 678	129,12
Düsseldorf	4 863	11 155	6 292	129,12
Duisburg	3 753	7 073	3 320	88,46
Elberfeld	2 844	3 148	304	10,69
Essen	881	3 875	2 994	339,84
Mülheim (Ruhr)	811	7 072	6 211	765,84.

Burzeit ist Barmen räumlich die kleinste von allen rheinischen Großstädten. Die Folge davon ist eine ständige Zunahme der Dichtigkeit der Besiedlung: 1880 kamen auf ein Hektar 44,5, 1910 dagegen rund 80 Einwohner. Während 1880, abgesehen von den Gemeinden Groß-Berlins, noch 10 der heutigen preussischen Großstädte eine größere Bevölkerungsdichtigkeit aufwiesen als

Barmen, kamen 1910 nur noch in Altona und Königsberg mehr Einwohner auf ein Hektar. Die Bohnendichte (Verhältnis der Einwohnerzahl zur Größe der bebauten Fläche) ist in Barmen entsprechend stark und für rheinische Verhältnisse erheblich — 288 Einwohner auf ein Hektar bebauter Fläche. Daß eine noch dichtere Bebauung mit der dadurch bedingten weiteren Erhöhung der Bohnendichte die Wohnungsverhältnisse für den größten Teil der Bevölkerung, namentlich für die Arbeiterschaft, sehr ungünstig gestalten müßte, liegt auf der Hand. Durch die Ausdehnung des bebauten Gebiets ist der Vorrat an noch bebauungsfähigem Gelände ständig zurückgegangen. Als erschwerender Umstand kommt hinzu die bereits erwähnte Tatsache, daß das Stadtgebiet, in dem engen Tal der Wupper und auf den angrenzenden Bergengelegen, nur vereinzelte ebene Flächen aufweist, die größtenteils schon bebaut sind. Die Abhänge in den Seitentälern der Wupper sind vielfach steil, der Boden ist felsig, so daß die Anbaumöglichkeiten hier äußerst beschränkt sind. Die auf den Anhöhen vorhandenen ebenen Flächen haben außerdem untereinander und mit der Talsohle nur sehr schlechte Verbindungsmöglichkeiten, da der Höhenunterschied zwischen Talsohle und Bergketten bis zu 200 m beträgt. Die Höhen kommen somit zur Ansiedlung von gewerblichen Unternehmungen kaum und für die Anlage von Wohnvierteln auch nur in sehr beschränktem Maße in Frage.

Barmen bedarf also dringend neuen geeigneten Siedlungsgeländes. Solches ist nur durch Eingemeindung des Amtes Langerfeld zu schaffen. Die beiden Gemeinden des Amtes verfügen über ein großes, dünn besiedeltes Gebiet, das sowohl für die Anlage gesunder Wohnviertel wie für gewerbliche Unternehmungen geeigneten Boden besitzt. Dementsprechend hat in den letzten Jahrzehnten in verstärktem Maße eine Ausdehnung der Barmer Industrie auf das Langerfelder Gebiet stattgefunden. Infolge der ineinander übergehenden Bebauung sind die Gemeindegrenzen, die an einigen Stellen sogar die Häuser und Fabriken durchschneiden, im Ortsbilde nicht mehr erkennbar. Der an Barmen angrenzende Teil des Amtes Langerfeld hat den Charakter eines Vororts von Barmen. Beide Landgemeinden sind durch Straßenbahnen der Stadt Barmen, die ihr Gebiet ganz durchqueren, mit dieser verbunden und hinsichtlich der Krankenanstalten, höheren Schulen und sonstiger Bildungseinrichtungen in erster Linie auf die Stadt Barmen angewiesen.

Die Zugehörigkeit der ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bildenden Ortsteile zu verschiedenen politischen Gemeinden hat auf einer Reihe von Gebieten der Verwaltung zu schweren Anzuträglichkeiten geführt, namentlich hinsichtlich des Ausbaues der Straßen, der Reinhaltung und der Regulierung der Wupper und der Kanalisation, die in den beiden Landgemeinden ohne Benutzung der Barmer Anlagen nicht durchgeführt werden kann. Ist, wie oben ausgeführt, die Eingemeindung von Langerfeld und Nächstebreck für die Stadt Barmen eine Lebensfrage, so ist sie auch im Interesse der beiden Landgemeinden geboten. Das Amt Langerfeld ist während der Kriegsjahre in seiner Leistungsfähigkeit beträchtlich zurückgegangen, was sich aus dem Verhältnis seiner Steuerkraft zu der des Gesamtkreises Schwelm (im Jahre 1913: 20 v. H., im Jahre 1919: 17 v. H.) ergibt. Dementsprechend hat das Amt seinen kommunalen Aufgaben nicht in gleichem Maße gerecht werden können wie die Stadt Barmen, so insbesondere auf den Gebieten der Lebensmittelversorgung, des Volks- und Fachschulwesens, des Wohnungswesens und der Wohlfahrtspflege (Kinderfürsorge!). Diese Schwierigkeiten werden sich für das Amt in nächster Zeit aller Voraussicht nach noch steigern. Seitens der zahlreichen Arbeiterschaft im Amte Langerfeld wird die Verschiedenheit in den genannten Einrichtungen sowie in der gesamten Wohlfahrtspflege und in den Tarifverträgen als höchst lästig empfunden, zumal vielfach Arbeiter desselben Fabrikunternehmens zum Teil auf dem Gebiet der Stadt Barmen, zum Teil auf dem des Amtes Langerfeld wohnen. Gründliche Abhilfe kann nur die kommunale Vereinigung des Amtes mit der Stadt schaffen, die auch durch eine einheitliche

Behandlung des Fluchtlinienwesens eine den neuzeitlichen Grundsätzen entsprechende Besiedelung des Langerfelder Geländes ermöglichen wird.

Der Kreisstag des Kreises Schwelm hat gegen die Eingemeindung Stellung genommen. Er befürchtet davon ungünstige Folgen nicht nur für die wirtschaftliche Weiterentwicklung, sondern direkt für das Bestehen des Kreises Schwelm. Eine Prüfung der Rückwirkung einer Eingemeindung des Amtes Langerfeld nach Barmen auf die Verhältnisse des Kreises Schwelm ergibt jedoch, daß der Kreis auch nach Ausschneiden der beiden Gemeinden leistungsfähig bleibt.

	Einwohner	Fläche ha	Staatssteuerjoll (1919) M
Der Kreis Schwelm hat zurzeit	89 767	15 680	2 751 385
Auf das Amt Langerfeld entfallen . . .	18 524	1 593	472 901
Es würden dem Kreis demnach verbleiben .	71 243	14 097	2 278 484

Die Eingemeindung von Langerfeld und Nächstebreck nach Barmen würde eine Aenderung der Provinzialgrenzen zwischen Westfalen und Rheinprovinz zur Folge haben (vergl. § 4 Abs. 3 der Provinzialordnung).

Der Provinziallandtag der Provinz Westfalen ist von dem Minister des Innern zur Stellungnahme aufgefordert worden. Er hat sich einstimmig gegen die Eingemeindung ausgesprochen, weil auch er davon Nachteile für den Kreis und die Stadt Schwelm erwarte, weil dem Provinzialverband durch das Ausschneiden der beiden Gemeinden deren Steuerkraft verloren gehe (bei einem Steuerjoll von rd. 473 000 Mark und einer Provinzialumlage von 40 v. H. jährlich rd. 190 000 Mark) und weil die Eingemeindung für die abzutrennenden Gemeinden keine Lebensfrage bedeute, ihnen auch nicht außerordentliche Vorteile biete.

gez. von Groot.

Anlage 17.

(Drucksachen. Nr. 16.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Tariffätze der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Der 59. Rheinische Provinziallandtag im Dezember 1920 hat Stellung genommen zu einer vom preussischen Minister für Volkswohlfahrt in Vorschlag gebrachten Aenderung des Tariffazes, nach dem ein preussischer Armenverband die von einem anderen preussischen Armenverband für einen nichtortsangehörigen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten zu erstatten hat. Der Provinziallandtag hat dem Vorschlage des Ministers mit der Maßgabe zugestimmt, daß an Stelle der vom Minister vorgeschlagenen Erhöhung um 200% des Tariffazes vom 30. November 1910 ein Zuschlag

von 500% treten solle. Nunmehr übersendet der Minister für Volkswohlfahrt den in der Anlage beigefügten Erlaß vom 12. Februar 1921, eingegangen beim Landeshauptmann am 11. März 1921.

Der darin vorgeschlagenen Abstufung der Tariffätze nach Maßgabe der Ortsklassen der Befoldungsgesetze glaubt der Provinzialauschuß nicht zustimmen zu können. Die wichtigsten Fälle, in denen die Tariffätze in Anwendung kommen, sind die Fälle der Krankenhausverpflegung. In diesen Fällen sind aber die den Ortsarmenverbänden der unteren Ortsklassen entstehenden Kosten in allen denjenigen Fällen, in denen der Ort kein eigenes Krankenhaus hat, nicht nur ebenso groß, sondern vielfach sogar höher als in den Orten der höheren Ortsklassen mit eigenen Krankenhäusern; denn die Kranken müssen dann von dem betreffenden Ortsarmenverbände in dem Krankenhaus der nächsten Stadt untergebracht werden und für sie muß in vielen Fällen ein höherer Verpflegungssatz gezahlt werden, als für die Kranken, die von dem Ortsarmenverbände der Stadt selbst im Krankenhause untergebracht werden. Ein allgemeiner Tarif wird niemals den Bedürfnissen jedes Einzelfalles voll gerecht werden können. Infolgedessen erscheint es vorzuziehen, die von dem letzten Provinziallandtag als billig anerkannte einheitliche Erhöhung um 500% des Armenpflegetarifs von 1910 beizubehalten.

Gegen die übrigen Vorschläge in dem Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt sind Bedenken nicht zu erheben. Insbesondere ist auch die Anregung zu begrüßen, das im § 35 des preußischen Ausführungsgesetzes zum U. B. G. den Provinziallandtagen zugesprochene Aeußerungsrecht zu den Tarifänderungen auf die Provinzialauschüsse zu übertragen. Gerade im letzten Jahre hat die Notwendigkeit, vorher sämtliche Provinziallandtage zu hören, dazu geführt, daß die schon seit längerer Zeit dringend notwendige Erhöhung der Tariffätze bis heute nicht erfolgen konnte.

Demgemäß beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

1. Der Provinziallandtag erklärt zu den in dem Erlaß des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 12. Februar 1921 gemachten Vorschlägen über Aenderung des Armenpflegetarifs: Eine Abänderung des Tarifes nach Maßgabe der Ortsklassen der Befoldungsgesetze erscheint nicht angebracht, vielmehr ist eine einheitliche Erhöhung entsprechend dem Beschluß des 59. Provinziallandtages vom 10. Dezember 1920 vorzuziehen.

Im übrigen sind gegen die Vorschläge in dem oben angeführten Erlaß keine Bedenken zu erheben.

2. Der Provinziallandtag beschließt, für die Zukunft den Provinzialauschuß zu bevollmächtigen, an Stelle des Provinziallandtages zu Aenderungen des Preußischen Armenpflegetarifs entsprechend dem dem Provinziallandtag nach § 35 des preußischen Ausführungsgesetzes zum U. B. G. zustehenden Rechte Stellung zu nehmen.

Düsseldorf, den 12. März 1921.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

III. E. 60. II. Ang.

Berlin W 66, den 12. Februar 1921.

Betrifft: Aenderung des Armenpflegetarifs.

Die in meinem Erlaß vom 27. September 1920 — III. E. 753 — in Vorschlag gebrachte Aenderung der bisher geltenden Armentarife entspricht der in der Zwischenzeit erfolgten Preissteigerung nicht mehr. Auch sind mir seitdem beachtenswerte Anregungen zuteil geworden, welche mich veranlassen, meinen Vorschlag zu ändern. Für die Tariffätze zu 1a und b und 5a und b halte ich eine Abstufung nach den Teuerungsverhältnissen der erstattungsberechtigten Gemeinden auf Grund der statistischen Erhebungen für ihre Einreihung in die Ortsklassen der Besoldungsgesetze in der Weise für wünschenswert, daß Ortsklasse

- A 700%
- B 600%
- C 500%
- D 400%
- E 300%

der in dem ursprünglichen Tarif vom 30. November 1910 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 333) angegebenen Sätze fordern kann.

Für Arzneien und ärztliche Behandlung (Ziffer 2 des Tarifes) halte ich eine gleichmäßige Erhöhung der ursprünglichen Tariffätze auf 2 Mark für angemessen. Für Ziffer 4 schlage ich folgende Neufassung vor:

„Die Tariffätze gelten als Pauschätze für die innerhalb eines Kranken- oder Armenhauses untergebrachten Personen.

Für die in offener Armenpflege untergebrachten Kinder unter 14 Jahren sind die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten auch über die Tariffätze hinaus zu erstatten.

Für die in offener Armenpflege untergebrachten Personen über 14 Jahren und in allen Fällen offener Armenpflege, wo nicht volle Verpflegung, sondern nur ein Zuschuß zur Verpflegung oder zur ärztlichen Behandlung gewährt wird, sind nur die tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen zu erstatten; die Beträge der Nr. 1 und 2 gelten hierbei als Höchstätze.

Da bei den zu erwartenden dauernden Schwankungen der Preise in der Folgezeit noch öfter Aenderungen der Tarife notwendig werden, halte ich es ferner für erwünscht, eine raschere Anpassung der Tariffätze an die Preisgestaltung dadurch zu erzielen, daß die Zustimmung der Provinziallandtage vor jeder Tarifänderung nicht mehr notwendig wird. Ich schlage vor, den Provinziallandtagen eine Eingabe vorzulegen, entweder auf das ihnen in § 35 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz zugesprochene Neuerungsrecht zu den Tarifänderungen zu verzichten oder in dieser Richtung den Provinzialausschüssen weitgehende Vollmacht zu geben.

An den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz
in Düsseldorf.

Bei der großen Dringlichkeit der Neufestsetzung der Tarife bitte ich, die Beschlüsse der Provinziallandtage möglichst zu beschleunigen. Eine Rückdatierung der neufestzusetzenden Tarife etwa auf den 1. April 1920 halte ich nicht für zweckmäßig, um schwierige rechnerische Auseinandersetzungen und eine nicht zu verantwortende Vielschreiberei zu vermeiden. Ich beabsichtige vielmehr, den neuen Tarif am 1. April 1921 in Kraft treten zu lassen.

Im Auftrage:
Unterschrift.

An die Herren Oberpräsidenten und die Regierungspräsidenten
in Schneidemühl, Oppeln und Sigmaringen.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
B. 2. Nr. 163.

Coblenz, den 10. März 1921.

Ab schrift überfende ich mit dem Ersuchen ergebenst, den Beschluß des Provinziallandtags herbeizuführen und sogleich nach der Beschlußfassung zu berichten.

Im Auftrage:
Unterschrift.

